

Vf  
26802

17, 13.

3, 493.



General Tariff  
General Tariff  
GENERAL TARIFF  
ACCIS-TARIF  
Königreich Preussen  
in Preussen  
Königreich Preussen  
GENERAL TARIFF  
ACCIS-TARIF



Seiner  
Königl. Majest. in Coblen,  
und  
Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen,  
regulirter  
GENERAL - CONSUMPTIONS-  
ACCIS-TARIF,  
oder  
Bestimmung der Sätze,  
nach welchen,  
in denen accisbaren Städten  
des Chur-Fürstenthums Sachsen,  
und incorporirten Landen,  
exclusivè  
der Stadt Leipzig, und Graffschafft Mansfeldt,  
Chur-Sächsischer Hoheit,  
Die GENERAL-ACCISEN  
zu erheben sind.

---

Anno 1754.

General-Consumtions-  
Accis-Tarif

Verordnung  
des Königs



Die GENERAL-ACCIS

Anno 1774



**S** O, Friedrich August,  
von GOTTES Gnaden, König  
in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen,  
Neußen, Preußen, Mazovien, Samogi-  
tien, Knovien, Polhinien, Podolien, Podlachien,  
Liesland, Smolenseien, Severien, und Zichernico-  
vien, 2c. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg,  
Engern, und Westphalen, des Heiligen Römischen  
Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Land-  
graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch  
Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magde-  
burg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu  
der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau,  
Herr zu Ravensstein, 2c.

Thun hiermit kund Jedermänniglich. Nach-  
dem die, in Unserem Chur-Fürstenthum Sachsen, incorpo-  
rirten und anderen Landen, unterm dato, Dresden den 31<sup>ten</sup>  
August 1707. publicirte General-Consumtions- Accis-  
Ordnung, wornach die Accise in denen Städten und  
Marck-Flecken zu erheben, durch die, seit der geraumen  
Zeit, biß anhero nach und nach erlassenen mannigfaltigen  
gnädigsten Special- und General-Befehliche, hin und wie-  
der abgeändert worden, mithin so wohl die, denen General-  
Accis-Einnahmen vor- bey- und nachgesetzte Officianten,  
durch die beträchtliche Anzahl erwehnter die Accis-Sätze  
und Verfassungen ab- und derogirender Befehliche, in ihrer  
Amtierung viele Schwürigkeit gefunden, als auch sonst  
das

das Publicum, und die Accisanten die eigentlichen Abgaben, zum zuverlässigen Nachverhalt, nicht gewußt;

Hiernächst auch der Wohlstand und das Aufnehmen derer inländischen Manufacturen, und des Commercii erfordert, in Ansehung der ersteren, selbige in Abgaben nach aller Möglichkeit zu avantagiren, und sonst gewisse, ihnen zum vorzüglichen Debit gereichende, Einrichtungen zu treffen, intuitu des letzteren aber, zur Erleichterung des inländischen Handels und Wandels, und um die Kaufmannschaft denen immer vorgekommenen Strittigkeiten, wegen richtiger Angaben der Preise der Waaren, zu entziehen, die mehresten, nach dem Gewicht zu verkauffenden, Waaren auch, nach dem Fundament des Gewichts, ohne einige Erhöhung der Accis-Sätze, vergeben zu lassen;

Als haben Wir der Nothdurfft befunden, zu Erreichung dieser abgezielten Absichten, die bisherige General-Accis-Ordnung derer Städte und March-Plätzen, durch Unser General-Accis-Collegium revidiren, und nachstehenden GENERAL-ACCIS-TARIF, oder Bestimmung der Sätze, wornach die General-Accise in denen Städten Unserer Chur-Sächsischen, incorporirten und anderen Landen, exclusivè der Stadt Leipzig, und Graffschafft Mansfeldt, Unserer Hoheit, erhoben werden soll, abfassen, selbigen in Unserem Geheimden Consilio nothdürfftig überlegen, und, nach erfolgter Unserer Höchsten Approbation, zu Jedermanns Wissenschaft und Nachverhalt, jedoch solchergestalt, daß, da dieser neue TARIF, hauptsächlich nur eine Bestimmung der Accis-Sätze enthält, und die Verfassungs-Reguln, so in der Accis-Ordnung von Anno 1707. begriffen, nicht allenthalben abändert, diese letztere, in so fern sie nicht in diesem TARIF geändert sind, zur Zeit annoch allewege zum Regulativ dienen, folgender maassen in alphabetischer Ordnung in Druck bringen lassen.



H.

		Thlr.	Gr.	Pf.
à Thaler	<b>N</b> askraupen: Fett, à Thlr.	9		
	Abelmoschi grana, à Thlr.	9		
à Mandel	<b>U</b> berdammer Käse, à Mandel	6		
à Thaler	Abiga herba, à Thlr.	9		
à Schock	Abriçosen, à Schock	2		
à Thaler	Abinthii Oleum, à Thlr.	9		
	Acacia succus, eine Delicat. à Thlr.	2		
	Acetosa Semen, à Thlr.	9		
	Acetosella Sal. à Thlr.	9		
monatlich	<b>R</b> itter: Pferd, monatlich	1		6
	Steuern, davon bleiben die Ritter: Güther in Städten gelegen, frey. vid. Ritter: Güther.			
à Thaler	<b>A</b> corus. radix calami, à Thlr.	9		
	<b>W</b> edel, it. Besitzer der Ritter: Güther sind von der Vieh: Handlung: Accise frey.			
	Adiantum album, it. aureum, à Thlr.	9		
	<b>W</b> idler: Stein, f. Aquila lapis, à Thlr.	9		
	Aegagropila, Gemsen: Steine, à Thlr.	9		
à Viertel	<b>W</b> epfel gebackene, à Viertel	1		
à Meße	dergl. à Meße	3		
à Thaler	<b>A</b> erugo, gemeiner Grünspahn, à Thlr.	6		
	Aes ustum, à Thlr.	9		
	Aetites, à Thlr.	9		
	Agalochum, à Thlr.	9		
	Agaricus, à Thlr.	9		
	Ageratum, à Thlr.	9		
	<b>W</b> igley: Saamen, à Thlr.	9		
	Agnus Castus, à Thlr.	9		
	<b>A</b> grements, Gold: und Silberne, vid. Gold: Treffen.			
	Leonische und unachte, ausländische, à Thlr.	1		6
	inländische, à Thlr.	1		6
	seidene, à Thlr.	1		6
	<b>W</b> igtstein, à Thlr.	9		

# N.

		Thlr.	Gr.	Pf.
à Thaler	Ajuga bacca, à Thlr.	:	:	9
"	Alabaſter, wer damit einzeln handelſt, oder es zum eigenen Gebrauch einführet, à Thlr.	:	:	9
"	wer damit en gros handelſt, von 100. Thlr.	I	12	:
à Eimer	Allant: Wein, à Eimer	I	16	:
à Thaler	Wurzel, à Thlr.	:	:	9
"	Allaune, ausländiſche à Thlr.	:	I	:
"	inländiſche, à Thlr.	:	:	6
"	Alchimilla herba, à Thlr.	:	:	9
à Eimer	Alicant: Wein, à Eimer	2	:	:
à Thaler	Alkanna, radix, à Thlr.	:	:	9
"	Alkekengi, radix, à Thlr.	:	:	9
"	Alleluja ſal. à Thlr.	:	:	9
"	Allermann Harniſch, à Thlr.	:	:	9
"	Aloe, à Thlr.	:	:	9
"	epatica succotrina, à Thlr.	:	:	9
"	Holz, à Thlr.	:	:	9
"	Uraun: Wurzel, à Thlr.	:	:	9
"	Alte Kleider, ſo zum Handel, ohne Paſſir-Zettel einſommen, à Thlr.	:	:	9
"	womit die Juden hauſiren ge- hen. vid. Juden.	:	:	:
"	wenn ein Trödler ſolche in der Stadt aufkauft, und daher die Præſumption der Veracciſtung vor ſich hat, giebt derſelbe an Nachſchuß Acciſe annoch à Thlr.	:	:	3
"	Althea radix & ſemen, à Thlr.	:	:	9
"	Amber, ſ. Maſtix- Kraut, à Thlr.	:	:	9
"	Umber, à Thlr.	:	:	9
"	Ametitulus lapis, à Thlr.	:	:	9
"	Amiantus lapis, à Thlr.	:	:	9
"	Amiens. vid. Wollen: Waare.	:	:	:
"	Amicos ſemen, à Thlr.	:	:	9
"	Ammi verum, à Thlr.	:	:	9
"	Ammey: Saamen, à Thlr.	:	:	9
"	Ammoniacum Gummi, à Thlr.	:	:	9
"	Amomum verum, à Thlr.	:	:	9
à Mandel	Amſeln, à Mandel	:	:	6
à Pfund	Anchois, à Pfund	:	:	5
à Thaler	Anchusa radix, à Thlr.	:	:	9
"	Aneti oleum, à Thlr.	:	:	9
"	Angelica oleum, radix, ſemen, à Thlr.	:	:	9
à Kanne	Angeliquen: Brandwein, abgezogener, auſländiſcher à Kanne	:	2	6
à Thaler	Angurien, à Thlr.	:	:	9
"	Anime gummi, à Thlr.	:	:	9
"	Anis, à Thlr.	:	:	9
à Kanne	Brandwein, abgezogener, auſländiſcher à Kanne	:	2	6
à Thaler	Del, à Thlr.	:	:	9

à Thaler	Anthirini herba & radix, à Ehler.	9	
"	Anthora radix, à Ehler.	9	
"	Anthos, herba, flores, oleum, à Ehler.	9	
"	Antimonium, à Ehler.	9	
"	Antophili, à Ehler.	9	
"	Apii radix, semen, à Ehler.	9	
"	Apoplectica herba, à Ehler.	9	
"	Apotheker, müssen Destillir - Accise vom Brandwein geben. vid. Brandwein.		
"	Waaren, und alles, was Apotheker zum Verkauf einbringen, in so ferne nicht hin und wieder einige besonders genennet, und mit höheren Sägen belegt sind, geben à Ehler.	9	
"	Apothekgen in Kisten, auf die Reise, und im Felde, von Halle, und dergleichen Orten, à Ehler.	I	
"	Aqua fortis, à Ehler.	9	
"	Aquila lapis, à Ehler.	9	
"	Arabicus costus, à Ehler.	9	
"	Arboris vitæ folia, à Ehler.	9	
"	Arcanum duplicatum, à Ehler.	9	
"	Argentum vivum, à Ehler.	9	
"	Aristolochia, à Ehler.	9	
"	Arnica flores, herba, radix, à Ehler.	9	
"	Aronis radix, à Ehler.	9	
"	Arquebusade, Wund - Wasser, à Ehler.	9	
"	Arsenicum, à Ehler.	9	
"	Arthanite herba & radix, à Ehler.	9	
"	Arthritica, à Ehler.	9	
"	Arzt, Zahn - Arzt, und die sonst ausgestehen. vid. Oculisten.		
"	Asa, Mand, à Ehler.	9	
"	Asari herba, à Ehler.	9	
à Scheffel	Asche	3	
"	zum Bleichen, bleibt accisefrey.		
à Thaler	Aschen - Fett, à Ehler.	9	
"	Asia Bambos, eine Delicatsesse, à Ehler.	2	
"	Aspestus lapis, à Ehler.	9	
"	Asphaltum, à Ehler.	9	
"	Asphodelus albus, à Ehler.	9	
"	Atlas, halbseidener, ausländischer, à Ehler.	I	
"	innländischer, à Ehler.	6	
"	Atramentum Indicum, à Ehler.	9	
"	Attich - Beren, à Ehler.	9	
"	Auctionen von Sachen, so Land - Leute, oder Ausländer, in Accis - Städten halten lassen, dabey ist indistincte, von allen Arten von Mobilien auch Büchern à Ehler. der Lösung zu geben	I	

# A.

Thlr. Gr. Pf.

à Thaler	Auctionen, werden aber dergleichen erweislich aus Accis-Städten, zur Auction gebracht, oder in loco einer Accis-Stadt verauctioniret, wird zum Nachschuß von der Lösung à Thaler gegeben	:	:	3
	vor diese Accise, hat der Auctionator, nach geendigter Auction, so fort zu sorgen, und den Betrag, dem Eigenthümer der Sachen abzuziehen, ist auch deshalb zu verpflichten.			
à Stück	Auerhahn, à Stück	:	1	6
à Thaler	Zusätze vor Frauenzimmer, à Thlr.	:	1	3
" "	Mugsburger Balsam, à Thlr.	:	:	9
" "	Aurantiorum cortices, à Thlr.	:	:	6
" "	Auripigment, à Thlr.	:	:	6
à Faß	Ausländisches Bier, einkommendes, ohne Unterscheid, à Faß	6	:	:
à Kanne	Brandwein, unabgezogener, à Kanne	:	2	:
" "	dergleichen abgezogener,	:	2	6
" "	Weine, müssen in Ober- und Nieder-Lausitz, über den determinirten Accis-Satz, noch besondres vergeben werden. vid. Tit.			

## Wein

Ausländische Einbringer der Handels-Waaren, geben von allen und jeden Waaren, die Accise, nach dem Preis der Lösung, die inländischen aber, nach dem Werthe des Einkaufs, ausgenommen Vieh-Händler, welche indistincte, ob es Inn- oder Ausländer sind, die Lösung vergeben.

à Faß	Auschrot: Accise vom Stadt-Bier, à Faß	:	8	:
" "	dergleichen auch in Berg-Städten, à Faß	:	8	:
" "	plura vid. Bier.			
à 100. Stück	Mustern in Schalen, oder ausgestochene, durchgehends à 100. Stück	:	4	:
à Thaler	Axungia, s. pinguedo, à Thlr.	:	:	9

B.

		Zhhr.	Gr.	Pf.
	à Thaler	Bacca ebuli, à Thlr.		9
	à Eimer	Bacharacher Wein, à Eimer	I	16
	à Thaler	Back-Tröge, sie mögen außser Landes, oder vom Dorffe kommen, à Thlr.		1
	" "	Backwerck, an Kuchen, und Semeln, ausländisches, à Thlr.		2
	" "	Bänder reiche, mit Gold und Silber durchwirckt, ausländif. à Thlr.		I 6
	" "	" " " " Leonische,		I
	" "	" " " " von dergleichen inländische		6
	" "	" " " " zwirne, leinene, wollene, item halbsidene, ausländif. à Thlr.		I
	" "	" " " " dergleichen inländische		6
	" "	" " " " seidene, ausländische, à Thlr.		I 6
	" "	" " " " inländische, à Thlr.		6
	" "	Bären: Fett, à Thlr.		9
	täglich	Bären: Führer, geben täglich		12
	à Thaler	Bären: Häute, kostbares Rauchwerck, à Thlr.		9
	" "	Balsam Augspurgischer, à Thlr.		9
	" "	" " Schauerischer, à Thlr.		9
	" "	Balsamica, allerley, à Thlr.		9
	" "	Banck: Schlacht: Accise. vid. Tit. Schlachten.		9
	" "	Barattirung, Versted: oder Vertau- schung der Waaren, dabey giebt jeder, resp. Käufer, oder Ver- käufer, den Handlungs: Accis- Sag, nach dem Werth der weg- gegebenen Waare.		
	" "	Battist, à Thlr.		9
	" "	Bäume ausgerodete, wenn der Gar- ten: Besitzer solche selbst, als Brenn: Holz consumiret, bleiben von der Accis: Abgabe frey, wenn er sie aber verkauft, soll er sie nicht eher verabsolgen lassen, bis die Veraccisirung docirret wor- den.		
	" "	Bau: Holz, von abgebrochenen Häu- sern, wenn der Ambauer solches selbst, als Brenn: Holz consumi- ret, bleibet von der Accis: Abgabe frey, wenn er es aber verkauft, soll er es nicht eher verabsolgen lassen, bis die Veraccisirung do- cirtet worden. vid. Tit. Holz.		
	à Thaler	Bau: Materialien, allerhand, als Pir- naische, und andere inn- und aus- ländische Steine, Marmor, Ala- baster, Gips, und dergleichen, davon giebt der Verkäufer, und Handelsmann welcher sie in die		

B.

Zflr. Gr. Pf.

	Stadt bringt, oder von andern Orthen kommen läßt, à Zflr.	z	z	9
Bau:	Materialien, von Tischern, Glas- fern, Töpfern, Bildhauern, Mahlern, ic. it. Marmor-Alaba- ster, und die eigentlich zum Aus- bau oder Meublirung gehören, passiren dem Bauenden so we- nig, als dem Handwerksmann Accis frey.			
	à 100 Zhaler z z Wer damit en gros handelt, à 100 Zflr.		I	12 z
	z z vonobigen, wie auch von Mauer- Dach: Holz: und Forst: Steinen, Schiefer, Bretter, Schindeln, Stein, Holz, und allen andern oben nicht erwähnten Bau:Ma- terialien, bleiben die Bürger und Einwohner, welche dergleichen zu ihrem eigenen Bau, oder Re- paraturen, Grab: Stätten, Em- por: Kirchen: c. brauchen, inglei- chen die zu Orgeln, und andern Kirchen: Ornament kommen, so ferne nicht damit gehandelt wird, Accis frey.			
	z z was aber von Bau: Materialien zu Lust: und Garten: Gebäuden, die ordentlich zur Wohnung nicht gebraucher werden, kom- mt, muß vergeben werden.			
	à Zhaler	Baumbast, Kleidungs: Waare, à Zflr.	z	I z
	à Pfund	Baum: Oel, gemeines, grünes, à Pfund z z Provencer: und andere köstliche Oele. vid. Oel.	z	z I
	à Schock	Baumpfähle, à Schock	z	z 9
	à Stein	Baumwolle rohe, die der Fabricant, zum Behuf seiner Fabrique, und nicht zum Handel einbringt, à Stein	z	z 9
	à Zhaler	z z der Kaufmann, à Zflr. vid. plura Fabriquent.	z	z 6
		z z Garn. vid. Garne.		
		Becker, müssen von dem, auf ihren ei- genen Feldern, erbaueten Ge- treide, die Eingangs: Accise ge- ben. vid. Eingang.		
		z z Heinerne Waaren, à Zflr.	z	z 6
		z z Heinkleider lederne, à Zflr.	z	z I z
		Bergbau: Materialien, nachstehende, passiren Accis frey; Stahl, Ei- sen, Pulver, Unschlit, Leder zu Wasser: Rünsten, Bergleder,		

	Kniebiegel, Schmeer, Hanf: Seile, Tröge, Siebe, Kübel, Lauf-Karren, und andere Gezü- ge, Holz von allerhand Form, und Gattung, Kohlen, Dreter, Pfeifen, Schwarten, Nagel, Planen-Zwillinge, Leinwand zu Gruben-Kittel, Ziegel, Kalk. NB. und was sonst zum Berg-Bau erfordert wird.			
à Thaler	Berg-Cristall, à Thlr.			9
" "	" " Grün, à Thlr.			6
	Berg = Moderation.			
	Vom Getränke.			
	Von I. Fasse in der Stadt gebrauenen Bier, zum Ausschank, oder Consum- tion, à Faß		12	
	Von I. Eimer, Eimer-Geld Eingangs: Accise vom Getreide nach der Berg-Moderation.			6
à Scheffel	Weizen, Korn, Wicken, rohen und un- gestossenen Hirsen, it. Lein-Mohn- und Rübe-Saamen			6
" "	Gerste, Heide-Korn, Hafer, Eicheln, und Buch: Eckern			3
à Thaler	Wenn ein Bürger oder Stadt-Einwoh- ner, mit Getreide handelt, giebt er vom Thaler des Einkaufs, Hand- lungs: Accise			3
à Scheffel	Erbsen, ausgemachten, und gestossenen Hirse, Grüge, Grauwen, Linsen, Hohnen, zur Consumption		2	
" "	Dergleichen, so zum Futter oder Mast gebraucht wird			6
" "	Weizen-Mehl, so vom Lande, zum fei- ten Verkauf, in die Stadt gebracht, oder auch von Müllern und Mehl- Händlern verkauft wird			4
" "	Korn-Mehl zum Verkauf			3
" "	NB. dieses beydes, inclusive der Ein- gangs: Accise.			
" "	Gersten-Mehl zum Verkauf		2	
" "	Weizen-Mehl, so vom Lande zur Haus- Consumtion in die Stadt kommt		2	
" "	Korn-Mehl zum Haus-Backen		1	6
à Thaler	Sammeln und Brodte, die vom Lande zur Stadt kommen		1	
" "	Die fremden Kuchen-Becker, oder Pfef- fer-Küchler, geben vom Thaler des Werths			9
à Scheffel	Brandwein: Schrot			3

## B.

Thlr. Gr. Pf.

1/2 Scheffel	Weizen, zum Banck: Backen oder Mehl: Handel	3	6
"	Korn zu dergleichen	2	6
"	Weizen zum Haus: Backen	2	"
"	Korn zu dergleichen	1	6
"	Heyde: Korn zum Banck: Backen	2	"
"	zum Haus: Backen	1	"
"	Gerste und Hafer zum Haus: Backen	1	"
"	Weizen, Gerste, Hafer, und Heyde: Korn, auch rohen, und ungestoßenen Hirsen, zu Grütze, Graupen, und dergleichen Zugemüsen	1	"
"	Getreyde zur Mafung	"	6
1/2 Thaler	Spreu, Ueberkehr, und Flach: Knoten vors Vieh	"	6
1/2 Scheffel	Weizen, zu Stärke oder Puder	3	"
"	Weizen: oder Gersten: Malz zum Efig: Brauen, und Brandwein: Brennen, ohne Unterscheid	3	6
Von Schlachten, nach der Berg: Moderation.			
1/2 Stück	Pöhlmischen, Ungarischen, Schweizer, Holsteimischen und andern grossen ausländischen Ochsen, oder Stiere, zum Banckschlachten	16	"
"	Land: Ochsen, oder Kuh, ingleichen Böhmisschen, und andern Rind: Vieh kleinerer Art, zum Banckschlachten	8	"
"	Vom Haus: schlachten wird in Berg: Städten eben der Sag, welcher in andern Städten üblich ist, gegeben.	"	"
"	Gans	"	3
Von Victualien, nach der Berg: Moderation.			
1/2 Kanne	Butter	"	1
1/2 Mandel	Ziegen: Käse	"	2
1/2 Schock	Kuh: oder Dvarek: Käse	"	2
1/2 Thaler	weisser Dvarek	"	6
"	Grün: oder trocken Obst	"	6
"	Böhmissch Obst	"	1
1/2 Schock	Kraut	"	1
1/2 Scheffel	grüne Rüben	"	4
"	trockene Rüben	"	1
1/2 Thaler	Garten: Gewächse	"	6
1/2 Scheffel	Salz	"	2
Von Kaufmannschafften, nach der Berg: Moderation.			
1/2 Thaler	Brenn: Holz	"	6
1/2 Claffter	Weich Holz	"	8
"	Hart Holz	"	1



	Bier.	B.	Thlr.	Gr.	Pf.
à Faß	Dergleichen aus Ober- und Nieder-Lausitz, wenn es ausser den Marggrafschümern, in eine Accis-Stadt kommt, à Faß		2	12	
:"	mit Passir-Zetteln hingegen, nur		1		
:"	Bier, so von Dörfern zugelassener Weise, in die Städte geführt wird, zum Schanck,		2	12	
:"	von dergleichen zur Haus-Consumtion,		1	10	
:"	Wer hingegen von seinem eigenen, und nicht erpachteten Land-Guthe, darauf er den Tisch-Trunck zu brauen, befügt ist, vor seine Haushaltung, Bier in die Stadt bringt, giebt à Faß			15	
à Eymmer	von jedem Eymmer, in der Stadt gebrauten Bier: oder Breyhahn, vor dem Unerzünden Eymmer-Geld, à Eymmer				8
:"	von dergleichen in Berg-Städten, à Eymmer				6
:"	was nach erfolgter Fassung, Aufgährung und Füllen des Biers, bey der Visitation mehr befunden wird, ist annoch an Eymmer-Geldern nachzu zahlen.				
à Faß	Stadt-Bier oder Breyhahn, so der Brauende selbst ausschänket, oder consumiret, ohne Unterscheid, à Faß		1		
:"	von dergleichen in Berg-Städten, à Faß			12	
:"	wer aber sein Bier inn- oder ausser der Stadt, oder aufs Land, einem andern zum Schanck, oder Consumtion verschrotet, giebt obigen Satz nicht, sondern nur, wegen seiner Nahrung, à Faß			8	
	NB. welche 8. Gr. à Faß, auch an den Orten, wo Berg-Freyheit ist, von dem in der Stadt und aufs Land verschroteten Bier, vom Verkäufer, wegen seiner Nahrung, gegeben werden müssen.				
:"	Der Käufer hingegen, an den das Bier verschrotet wird, wenn er ein Einwohner der Stadt ist, oder innerhalb der Viertel Meile, von einer Stadt wohnt, giebt vom Fasse Consumtions- oder Schanck-Accise		1		
:"	Der Landmann aber, der solches aus der Stadt, ausser der Viertel Meile wegführet, bleibt von dieser Abgabe befreuet; hingegen soll der Bürger, das Bier, so er in gangen				

1781

Bier. B. Thlr. Gr. Pf.

verkauft, dem Käufer, er sey vom Lande, oder aus der Stadt, nicht theurer verkaufen, als wie es durch die Taxe, von Zeit zu Zeit reguliret werden wird.

Es darf aber obige Accise nicht eher gegeben werden, als bis das Bier entweder zur Consumtion angezapfet, verschrotet, oder verschenket wird. Und ist hierbey zu merken, daß niemand eher ein Faß Bier anzapffen, oder verschrotet soll, er habe denn, den Accis-Zettel gelöst, bey Strafe Eines Thalers von jedem Faße.

à Faß	Bier aus den Städten des Fürstenthums Ouerfürth, à Faß	I	8	=
	dahingegen es, in Ansehung des Ouerfürthischen Dorff-Biers, bey obigen gewöhnlichen Sagen verbleibet.			
à Kanne	Bier, so einzeln, unter einer halben Tonne, von Dörffern einkommt, à Kanne	"	"	1
"	dergleichen aus ausländischen Städten oder Dörffern,	"	"	4
à Tonne	Bierhefen, inländisch, zum Brandwein-Brennen, der Käufer	"	2	=
	wenn sie aber der Brauende selbst brauchet, sind sie frey, weil sie mit dem Bier schon vergeben.			
à Thaler	Bilder, so zur Handlung von fremden Orten einkommen, à Thlr.	"	"	6
"	Pergamentne, ausgeschnittene, à Thlr.	"	1	"
"	Mähnen hölzerne, verguldet oder gemahlet oder roh, à Thlr.	"	1	"
"	Billard - Kugeln, à Thlr.	"	1	"
"	Tafeln, geben nach Unterscheid der Städte, und Nahrung, eine monatliche Fix - Accise.			
"	Bimstein, à Thlr.	"	"	6
"	Bindsfaden, ausländisch, à Thlr.	"	"	9
"	inländisch, à Thlr.	"	"	6
à Stück	Birkhahn, à Stück,	"	1	"
à Viertel	Birnen, gebachene, à Viertel	"	1	"
à Meße	dergleichen, à Meße	"	"	3
	Birn-Most. vid. Wein.			
à Thaler	Birn-Mus, à Thlr.	"	"	9
"	Bisam-Körner, à Thlr.	"	"	9
"	Biscuit, à Thlr.	"	2	"
à Pfund	Bittere Mandeln, wie süße Mandeln, à Pfund	"	"	1
à Thaler	Bitter Sals, à Thlr.	"	"	9
"	Blasbälge, à Thlr.	"	"	1
"	Blaue Farbe, à Thlr.	"	"	6

## B.

		Zhler.	Gr.	Pf.
à Thaler	Blau Holz, à Thlr.	"	"	6
"	Blech, à Thlr.	"	"	6
"	Blecherne, weiße und gelbe Waare, ausländische, à Thlr.	"	"	6
"	" " dergleichen inländische, à Thlr.	"	"	6
à Eymmer	Bleichard, à Eymmer	1	16	"
à Thaler	Bley, à Thlr.	"	"	6
"	" " Federn, à Thlr.	"	"	9
"	Bleyglöze, à Thlr.	"	"	6
"	" " Stifte, à Thlr.	"	"	9
"	" " weiß, à Thlr.	"	"	9
	Blonden, mit Gold und Silber durchwürfelt. vid. Gold- und silberne Spitzen.			
à Thaler	Blumen fremde, reiche. vid. ibidem.			
"	" " seidene, und Italiänische, à Thlr.	"	1	6
"	Blumen-Zwiebel, à Thlr.	"	"	9
à Stück	Bock-Felle, à Stück	"	"	3
à Thaler	" " gegerbte, oder gargemachte, daferne sie von auswerts, oder von Orten, wo keine Accise ist, einkommen, gedoppelt, nach dem Sage vom Leder.			
	Böhmische Händler, die Hopyffen, Holz und Gerreyde, zum Handel einbringen, sind von der Handlungs-Accise frey.			
"	Böhmisch Holz, zum Grosso-Handel, à Thlr.	"	"	3
"	Böhmische und andere unächte Steine, gefast, und ungefast, à Thlr.	"	1	"
à Eymmer	" " Weine, à Eymmer	1	"	"
à Thaler	Böttger-Arbeit, sie mag ausser Landes, oder vom Dorffe einkommen, à Thlr.	"	1	"
"	Bohlen, allerhand geschnittene zum Handel, à Thlr.	"	1	"
"	Bolus, roth und weißer, à Thlr.	"	"	6
à Scheffel	Bohnen zum Futter oder Mast, à Scheffel	"	1	"
"	" " von dergleichen in Berg-Städten,	"	"	6
à Thaler	Borax, à Thlr.	"	"	9
à Eymmer	Bourdeaux-Wein, à Eymmer	"	1	"
"	Bourbons, vid. Wollen-Waare.			
"	Bourgogne-Wein, à Eymmer	"	2	"
"	Boy, vid. Tuche.			
à Thaler	" " ausländischer, à Thlr.	"	1	"
"	" " inländischer, à Thlr.	"	"	6
à Stück	Brach-Vogel, " "	"	"	1
	Brandenburgische Waaren. vid. Preussische Waaren.			

Brandwein, I.) so einzeln verkauft,  
verschänckt, und consumiret wird.

à Kanne

Rheinischer, Pohlnischer, Franz- und  
allen andern ausländischen unabge-  
zogenen Brandwein,

2

Mitsländischen Anis-Angeliquen, und al-  
len andern abgezogenen Brandwein,

2

6

à Kanne

Korn- und Wein oder Bierhefen-  
Brandwein, so aus Städten wo die  
Accise nicht eingeführet, ingleichen  
von Flecken, oder Dörffern, außser der  
Viertel Meile gelegen, in die Stadt  
gebracht wird, à Kanne

2

= = wo die General- Accise ist, nicht  
minder aus Berg-Städten, und aus  
dem Mansfeldischen Chur-Sächsi-  
scher Hoheit. Ferner von Dörffern  
binnen der Viertel Meile, wo die  
Schrot- Accise erweislich enrichtet  
worden, à Kanne

2

3

= = unabgezogenen Brandwein, so die  
Apotheker, Laboranten, Materiali-  
sten, auch die Brandwein-Brenner  
selbst, oder andere destilliren, und ab-  
ziehen, oder zum Zimmt- Wasser,  
und dergleichen, auch zur Arzenei  
verbrauchen, à Kanne

2

6

= = diese Destillir-Accise muß, über obi-  
ge Säße, von respect. 2. gl. oder 3. pf.  
sogleich beym Einkauf, oder wenn  
der Brandwein-Brenner selbst de-  
stilliret, vorm Eingießen, oder Unter-  
zünden, erlegt werden.

= = wenn ein Einwohner in der Stadt,  
von seinen eigenen Bier- oder Wein-  
hefen, zur Haus- Consumtion, oder  
zum Verkauf, Brandwein brennet,  
oder auch die Hefen in natura ver-  
kauft, ist er von der Accise befreuet,  
jedoch der Käufer seines Orts, die  
Accise davon zu entrichten schuldig.  
= = wenn auch der in der Stadt  
gebrannte Brandwein, von dem  
Brandwein-Brenner selbst, unabge-  
zogen verkauft wird, so darff er eben-  
falls, über die, vom Schrot, oder an-  
dern Ingredientien erlegte Accise, wei-  
ter nichts geben.

= = wer in der Stadt, aus Obst, zur ei-  
genen Consumtion Brandwein bren-  
net, ist von der Accise frey.

D

	Brandwein.	B.	Zhhr.	Gr.	Pf.
à Kanne	Dergleichen aber zum Schanck	=	z	z	6
	= = Alle obige Säge und Reguln, we-				
	gen Schancks und Handlung, sind				
	auch auf Dörffern binnen der Vier-				
	tel Meile, von einer accisbaren Stadt				
	gültig, jedoch fällt dasebst die Nach-				
	schuß = Accise weg.				
	II.) vom Grosso-Handel des				
	Brandweins.				
à 100. Thaler	Wer mit ausländischen Brandwein,				
	indistincte was für Sorten es sind, en				
	gros, aber nicht unter einen halben		I	12	z
	Eymmer handelt, giebt von 100. Zhhr.				
	= = von inländischen Brandwein				
	hingegen, so inn- oder außershalb				
	Landes en gros verhandelt wird,		I	z	z
	von 100. Zhhr.				
à Scheffel	Brandwein = Schrot exclusivè Ein-				
	gang,			7	z
z z	= = in Berg-Städten			3	6
à Thaler	Brasilien = Holz, à Zhhr.				6
	= = Tabac. vid. Tabac.				
" "	Brau- und Mals-Hauszins vom Tha-			I	z
	ler des Zinses				
à Faß	Braun-Bier, à Faß vid. Bier.				
à Thaler	Braune Erde, à Zhhr.				6
à Faß	Breyhahn. vid. Bier.				
à Pfund	Brehmischer Blätter = Tabac. vid.				
	Tabac.				
à Thaler	Brem-Gläser, à Zhhr.			I	z
z z	Brem-Holz. vid. Holz.				
z z	= = so nicht Clafter sondern Fu-				
	der-Schock-oder-Bundweise ein-				
	kommt, à Zhhr.				9
z z	= = von dergleichen in Berg-				
	Städten, à Zhhr.				6
z z	Breter, zu Bedeckung der Schiffe,				
	vid. Schiffe, à Zhhr.				8
z z	= = zum Haus-Bau sind Accis				
	frey. vid. Bau-Materialien.				
z z	= = zum Handel, à Zhhr.			I	z
z z	Brief-Tabac. vid. Tabac.				
z z	Brillen, à Zhhr.			I	z
z z	Bruchschneider, vid. Oculisten.				
z z	Buchdrucker-Farbe, à Zhhr.				6
z z	= = Schriften, à Zhhr.				6
à Scheffel	Buch-Eckern, zum Eingang, à Scheffel				6
" "	= = von dergleichen in Berg-				
	Städten, à Scheffel,				3
à Thaler	= = Del, wenn es zur Stadt ge-				
	bracht wird, à Zhhr.				9

Buch-Händler, einwohnende, dürfen nur, von dem, was sie selbst drucken lassen, das Pappier vergeben.

= haben vor der Auspackung ihrer Bücher, eine ordentliche Specification davon zur Einnahme zu geben, und müssen sodann die ausländische, und von Leipzig kommende Bücher, wo das Pappier nicht vergeben, à Thaler 6. pf. nach dem Ballen zu 16. Thaler, oder das Alphabet zu 2. gl. gerechnet, absetzen.

à Thaler

Bücher rohe und ungebundene, so zur Handlung von fremden Orten einkommen, à Thlr.

= so aus accisbaren Städten kommen, wo das Pappier vergeben, werden nur zum Nachschuß veraccisiret, à Thlr. mit

= die nur zum Privat-Gebrauch, und nicht zum Handel einkommen, geben in favorem studiorum keine Accise.

= gebundene, mit unbeschriebenen weißen Pappier, à Thlr.

à Kanne Bürstenbinder-Waare, à Thlr.

à Kanne Butter nach Dresdner Maas, à Kanne = nach dergleichen, in Berg-Städten, à Kanne

= Schmelz-Butter, à Kanne

à 4. Kannen.

= Milch, à 4. Kannen

= was drunter ist, bleibt frey, zum Grosso-Handel. vid. Vi-Aualien.

= zum einzeln Handel. vid. ibid.

= Höcker-Impost. vid. ibidem.

6

3

I

6

2

I

4

I

## C.

Thlr. Gr. Pf.

à Pfund	Cacao, à Pfund	4
	Cassa, vid. Wollen-Waaren.	
	Caffée, à Pfund	I 6
à Thaler	„ „ Mühlen, à Thlr.	I 6
	Calami radix, à Thlr.	9
à Stück	Calcuttsch-Zahn, oder Zenne, à Stück	I 6
	Calémang, vid. Wollen-Waaren.	
à Thaler	Calender fremde, à Thlr.	6
	„ „ inländische, wozu das Papier vergeben, sind frey.	
	Caliatur-Holz, à Thlr.	9
	Camaschen, leberne, und wollene, ausländische, à Thlr.	I 6
	„ „ dergleichen inländische, wozu das Materiale vergeben, bleiben frey.	
	Camlor, vid. Wollen-Waaren.	
	Cammer-Tuch, à Thlr.	I 6
	Campeche-Holz, à Thlr.	6
	Campher, à Thlr.	9
à Cymmer	Canari-Sect, à Cymmer	2 6
à Thaler	Canarion-Vogel, fremde, à Thlr.	6
à Pfund	Canaster-Tabac, so 12. gr. und drüber im Einkauf kostet, à Pfund	4
	„ „ Tabac, so der Ausländer zum Verkauf einbringt, indistincte, à Pfund	4
à Thaler	Candirte Früchte, eine Delicatesse, à Thlr.	2 6
	Canditor-Waaren, à Thlr.	2 6
	Canin, Englisch, kostbares Rauchwerk, à Thlr.	9
à Stück	Caninichen, à Stück	4
à Thaler	Cannesas, ausländischer, à Thlr.	I 6
	„ „ dergleichen inländisch, à Thlr.	6
	Canten von Zwirn und Nestel-Garn, ausländische, à Thlr.	I 6
	„ „ dergleichen inländisch, à Thlr.	6
à Stück	Capaun, à Stück	5
à Pfund	Capern, à Pfund	4
	Cardamomen, kleine, à Pfund	2 6
	„ „ grosse, à Pfund	9
	„ „ lange, à Pfund	4
à Thaler	Carden vor die Tuchmacher, zum Handel, à Thlr.	6
	„ „ zum eigenen Gebrauch sind frey.	
	Carmin, à Thlr.	6
	Caroba, à Thlr.	9
	Cassia lignea, à Thlr.	9
	Cassianten, vid. Wollen-Waaren.	
à Pfund	Castanien, à Pfund	2
à Thaler	Castor-Tuch, à Thlr.	I 6
	Cattun weißer, à Thlr.	I 6
	„ „ bunte gedruckte oder Zis, à Thl.	I 6

**C.**

		Thlr.	Gr.	Pf.
à Thaler	Cattun, alle davon gefertigte Waaren, Bett-Decken, und Kleider, à Thlr.	:	I	6
monatlich	Cattun- und Leinwand-Drucker, die in Städten wohnen, geben nach Beschaffenheit der Stadt, und nach Proportion ihres Verdienstes, monatlich ein gewisses Nahrungs-Geld.	:	:	:
à Thaler	Caviar, Delicatesse, à Thlr.	:	2	:
à Pfund	Cervelat - Würste, à Pfund	:	:	5
à Thaler	Chacarilla cortex, à Thlr.	:	:	9
à Thaler	Chagrín - Leder, und davon gefertigte Arbeit, à Thlr.	:	I	:
à Thaler	Chamapitis, à Thlr.	:	:	9
à Eymmer	Champagne - Wein, à Eymmer	:	2	:
à Thaler	Champignons, à Thlr.	:	:	6
à Stück	Carthen, von Französischen, Böhmisschen, und andern ausländischen, à Stück	:	I	:
à Stück	inländische Piquet, à l'ombre, und andern feinen, à Stück	:	:	6
à Stück	dergleichen von der geringsten Sorte, à Stück	:	:	3
	Den Carthenmachern passiret das inländische Pappier accisiren, müssen aber das ausländische Pappier so wohl, als inn- und ausländische Farben, und andere Ingredientien veraccisiren, und passiren die Carthen, so außer Landes geschickt und verhandelt werden, frey, die aber, so im Lande verkauft werden, müssen die Fabricanten nicht eher verabfolgen lassen, bis die Accise davon entrichtet, und solche gestempelt sind, dahero sie diesfalls zu verenden.			
à Thaler	Chatoullen, fremde, ohne Unterscheid, à Thlr.	:	I	:
à Thaler	China de China cortex, à Thlr.	:	:	9
à Pfund	Chocolade, à Pfund	:	4	:
à Thaler	Christallus Tartari, à Thlr.	:	:	9
à Eymmer	Chipre - Wein, à Eymmer	:	2	:
à Thaler	Cibeben, an Stängeln, Delicatesse, à Thlr.	:	2	:
à Thaler	Ciment, à Thlr.	:	:	6
à Thaler	Citronat, eine Delicatesse, à Thlr.	:	2	:
à Thaler	Citrulli, à Thlr.	:	:	9
à Eymmer	Claret - Wein, à Eymmer	:	I	:
à Thaler	Cochenille, à Thlr.	:	:	6
à Thaler	Colla piscium, à Thlr.	:	:	9
täglich	Comœdianten, geben täglich videatur Puppen - Spieler.	:	I	:

E

**C.**

			Thlr.	Gr.	Pf.
à Thaler	Concente. vid. Wollen-Waaren.				
"	Confituren, à Thlr.		2		
"	Corallen, Nyorbecker-Waare, à Thlr.				9
"	geschliffene und ungeschliffene, à Thlr.		1		3
"	Corculi, à Thlr.				9
à Stück	Corduan, à Stück		1		6
à 2 Pfund	Corinten, oder kleine Rosinen, à 2 Pfund				1
à Thaler	Corsiquer-Öel, vid. Oele köstliche.				
"	Cortex China de China, à Thlr.				9
"	mandragorae, à Thlr.				9
"	Costus hortensis, à Thlr.				9
à Eymmer	Coteroti-Wein, à Eymmer		1		
à Thaler	Cränze, leonische und unächte ausländische, à Thlr.			1	
"	Crähm-Waaren, gemeine, so in diesem Tarif nicht benennet, geben durchgehends à Thlr.				6
"	Crepons. vid. Wollen-Waaren.				
"	Creppe, ausländische, à Thlr.		1		
"	inländische, à Thlr.				6
"	Cubeben, à Thlr.				9
à Eymmer	Czernetz-Wein, à Eymmer		2		

D.

à Zhaler	Dach-Rinnen, zum Handel, à Zhhr.	1	
" "	" " Späne, à Zhhr.	1	
à Eymer	Danischer abgezogener Land-Wein, à Eymer	5	
	vid. infra Wein.		
	Dammaste senden, vid. Seyden-Waaren.		
	" " wollen, vid. Wollen-Waaren.		
	Dammasten Tafel-Zeug, vid. Tafel-Zeug.		
à Zhaler	Degen-Gefäße von verguldrten Metall, à Zhhr.	1	
" "	" " Gebencke lederne, à Zhhr.	1	
" "	" " Rlingen, à Zhhr.		6
" "	Delfter Porcellain, oder Fayance, à Zhhr.	1	
	Destillir-Accise von Brandwein, wer solche zu geben schuldig, vid. Brandwein.		
	Diamanten, vid. Jouwelen.		
	Dienst-Werde der Officiers geben, wegen ihrer frey einpassirenden Fournage, vom Stück monatlich	2	7
	" " vor Unter-Officiers, und Gemeine aber, geben nichts.		
" "	Dil-Oel und Saamen, à Zhhr.		9
" "	Disputaciones, so zur Handlung von fremden Orten einkommen. vid. Bächer, à Zhhr.		6
	Dorff-Becker und Mehl-Händler, welche das aufm Lande zur Banck veraccisirte Mehl, Brod und Semmeln, mit Passir-Zeddeln, in die Städte bringen, sollen daselbst nicht allein 3. pf. Nachschuß, sondern auch überdieß, die aufm Scheffel gesetzte Eingangs-Accise, weils solche aufm Dorffe nicht gegeben wird, erlegen.		
	Dorff-Bier, vid. Bier.		
" "	" " Mehl-Händler. vid. Dorff-Becker.		
" "	" " Waaren. Was von allerhand, auf den Dörffern gefertigten Waaren, zur Stadt kommt, soll, zum Faveur der in Städten etablirten Händler und Handwerker, und um letztern hierunter, einen Vorzug im Debit zu gönnen, mit dem vollen Consumtions-Gase, nach der Lösung, vergeben werden, und dabey, was auf dem Dorffe an Handlungs-Accise er-		



à Thaler Eau des Carmes, à Thlr. : : : 9  
 : : : de Lavande, à Thlr. : : : I 3  
 Edelgesteine. vid. Jouwelen.  
 à Cymer Edensburger Wein, à Cymer 2 : : :  
 Elsfasser Wein, à Cymer I : : :  
 à Scheffel Eickeln, zum Eingange, à Scheffel : : : 6  
 : : : in Berg-Städten, à Scheffel : : : 3  
 : : : Schweine, sind mit der Hand-  
 lungs-Accise, als Mast-Vieh, zu  
 vergeben. vid. Mast-Vieh.  
 à Thaler Eyder-Duhnen, à Thlr. : : : I :  
 à Mandel Eyer, à Mandel : : : : I  
 Cymer-Geld vom Stadt-Bier, à Cy-  
 mer. vid. Bier : : : : 8  
 : : : von dergleichen in Berg-Städten : : : : 6  
 Eingangs-Accise vom Getreyde, von  
 was vor Sorten desselben solche  
 zu entrichten? vid. sub Tit. Ge-  
 treyde.  
 Eingangs-Accise müssen die Dorff-  
 Becker, und Mehl-Händler von,  
 zur Stadt gebrachten, Mehle,  
 Brod und Semmeln geben. vid.  
 Dorff-Becker.  
 : : : davon ist die Fütterung vor des  
 Stadt-Einwohners Zucht und  
 Spamm-Vieh frey. vid. Sütte-  
 rung.  
 : : : muß ein Becker, Brandwein-  
 Brenner, Eßig-Brauer, und  
 Stärke-Macher, auch vom  
 eignen Zuwachs geben.  
 : : : muß auch vom Getreyde, wel-  
 ches einem jeden Bürger, auf den  
 Stadt-Feldern, selbst zuwächst,  
 daferne er es verhandelt, gegeben  
 werden, und darf er solches nicht  
 eher verabsolgen lassen, bis der  
 Abkäufer die Accise erleget hat,  
 bey Vermeidung des eigenen Er-  
 sages.  
 : : : muß auch von der Müller Mez-  
 Getreyde, wenn sie solches ver-  
 kaufen, gegeben werden, und  
 dürfen sie, bey Vermeidung des  
 eigenen Ersages, davon eher  
 nichts verabsolgen lassen, bis der  
 Abkäufer die Accise davon er-  
 leget hat, und den Accis-Zettul  
 vorzeiget.  
 : : : müssen die Bürger von demje-  
 nigen Getreyde, welches sie auf  
 ihren Güttern, und Neckern, so

	<b>Eingangs-Accise</b>			
	ausser den Stadt-Fluren gelegen, mithin zu der Stadt-Steuer-Quanto nichts beytragen, erbauen, und zur Haus-Consumtion verbrauchen, erlegen.			
	:: muß auch von Pächtern der Aecker, sie mögen in der Stadt-Flur gelegen, und zum Stadt-Steuer-Quanto gehörig seyn, oder nicht, gegeben werden.			
	:: die bisherige halbe cessiret, daferne Getrende aus einer Accis-Stadt, in eine andere dergleichen, mit Passir-Zettel eingehet.			
à Thaler	Einschlag zu Einbrennung des Wein-Gefäßes, à Thlr.			9
	Eisen, à Thlr.			6
	:: Hütlein, à Thlr.			9
	:: Werk, das zum Haus-Bau eingehet, wenn es mit Passir-Zettel zur Stadt kommt, bleibt von der Nachschuß-Accise frey.			
	Elends-Horn, it. Klauen, à Thlr.			9
	:: Leder, à Thlr.		I	6
	Elffenbeinerne Waaren, à Thlr.			6
	Englisch Canin, kostbares Rauchwerk, à Thlr.			9
	:: Elixir, à Thlr.			9
	:: Erde, à Thlr.			6
	:: Käse, eine Delicatesse, à Thlr.		2	6
à Stück	Ente, zahme oder wilde, à Stück			2
à Scheffel	Erbsen, zur Consumtion, à Scheffel		4	
	:: von dergleichen in Berg-Städten,		2	
	:: zum Futter oder Mast, à Scheffel		I	
	:: von dergleichen in Berg-Städten,			6
à Tragkorb	:: grüne, à Tragkorb			6
à Thaler	Erde, Englische, à Thlr.			6
	:: Farbe, à Thlr.			6
	Erdaßffel, zur Consumtion, und Mastung, à Thlr.			6
	Erde und Dachrißen zum Handel, à Thlr.		I	
	:: Schocken, à Thlr			9
à Cymer	Eremitage-Wein, à Cymer		2	
	:: Erfürther Wein, à Cymer			16
à Thaler	Erz-Stuffen, die einzeln eingebracht werden, passiren accisfrey. Wenn aber ganze Collectiones einkommen, oder öffentlich verauctioniret, oder sonst zusammen verkauft und verhandelt werden, sind à Thaler Handlungs-Accise zu vergeben mit			6

## Efig.

à Eymmer	Wein: Efig, so von einem ausländischen Orte, in die Stadt gebracht wird, à Eymmer	16	4
" "	:: von inländischen Orten, wo die General-Accise nicht ist, à Eymmer	10	"
" "	Efig, welcher in Städten, von Wein, Holz: Birnen, und andern Obste gemacht wird, à Eymmer	8	"
" "	:: wenn solcher aus einer Stadt, wo die Accise schon davon entrichtet worden, in die andere Hand kömmt, giebt der Käufer, à Eymmer	3	"
" "	:: Bier, Weizen oder gemeiner Efig, der von auswerts, und von solchen Orten, wo die Accise nicht eingeführet, in die Städte kömmet, à Eymmer	8	"
" "	:: dergleichen, wenn die Schrot- und Malg: Accise, oder andere Ingredientien in den Städten bereits vergeben, wenn solcher in die andere Hand zum Handel kömmt, à Eymmer	1	6
" "	:: Wenn ein Efig: Brauer die Malg: und Schrot: Accise einmahl erleget, oder andere benötigte Ingredientien veraccisiret hat, darf er, vor seine Person, von dem gemachten Efig, weiter nichts entrichten.		
" "	:: Was an Efig, in einzeln Kannen, unter 1. Achtel Eymmer eingebracht wird, giebt		
à Kanne	Wein: Efig, à Kanne	2	
" "	Bier: Efig, à Kanne	1	
" "	Efig: Brauer müssen von dem, auf ihren eigenen Feldern erbaueten, Getreyde, die Eingangs: Accise geben. pl. Tit. Eingangs: Accise.		
à Thaler	Etamine. vid. Wollen Zeug.		
" "	Etoffes, seidene, glatte, ausländische, à Thlr.	1	6
" "	:: inländische, à Thlr. müssen aber mit dem Landes: Stempel marquirer seyn.		6
" "	Etuits. vid. Kurze Wa: aren.		
" "	Eupatorium meluz, à Thlr.		9

Fabricanten, der von einem Kaufmann oder andern Fabricanten, Materialien zum Behuff seiner Fabrique erkaufft, ist von der Nachschuß: Accise frey.

z z Losungs: Preis, wie er zu verstehen. vid. Losungs: Preis.

à Thaler Fabriquen, oder fabricirte Waaren, ausländische, als halbseidene, leinene, baumwollene, halbbaumwollene, camelharne, und dergleichen, à Thlr.

z z alle dergleichen inländische Waaren, à Thlr.

z z dergleichen Wollene, vid. Wollene Waaren.

z z dergleichen Seidene. vid. Seidene Waaren.

z z wer die darzu gehörigen Materialien, als Türckische und andere Garne von Cameel, Biber: und Ziegen: Haare, ingleichen Seide, Zwirn: und leinenes Garn, ferner rohe Baumwolle, rohe Cameel: Biber: Canin: Ziegen: oder Gemsen: Haare, item alle Arten von Wolle, nicht zum Fabriquen: Behuff, sondern zur eigenen Consumption, oder Handel einbringt, giebt vom Thlr.

z z wenn vorstehende rohe Garne von Fabricanten, zum Behuff seiner Fabrique, und nicht zum Handel eingebracht werden, genießet er davon eine vollige Accis: Befreyung.

z z Von roher Baumwolle, Cameel: Biber: Canin: Ziegen: oder Gemsen: Haaren giebt der Fabricant vom Stein

z z Daferne ein Kaufmann, mit solchen Materialien, Fabriquen verlegt, und sich eydlich verbinder, neben seinem Fabriquen: Verlag, gar nichts davon, an Consumenten innerhalb Landes, verkaufen, oder aber, am Ende eines jeden Quartals, das, was er nicht an Fabriquen, sondern sonst, verkauft, richtig an: und mit der Handlungs: Accise vergeben zu wollen, so genießet dieser Kaufmann in beyden Fällen, in Anse-

I

6

6

9



		Thlr.	Gr.	Pf.
	<b>F.</b>			
	Seder-Vieh vom Lande eingebracht.			
1. Eitel	Krammets-Vogel	1	1	1
"	Ziener	1	1	1
"	Brach-Vogel	1	1	1
"	Wachtel	1	1	1
"	Auerhahn	1	1	1
"	Trayve	1	1	6
"	Birchhahn	1	1	6
"	Steinhuhn	1	1	6
"	Haselhuhn	1	1	4
"	Dreyhuhn	1	1	4
"	Schneyve	1	1	4
à Thaler	Feh, kostbares Rauchwerck, à Thlr.	1	1	9
à Pfund	Feigen, à Pfund	1	1	2
à Thaler	Seld: Avotheckgen in Kisten, von Halle zc. à Thlr.	1	1	2
	z: zcherer, wenn sie verabschiedet sind, sind zum Nahrungs-Gelde, nach Beschaffenheit ihrer Profession, zu ziehen			
	Selle und Häute roh allerhand Sorten, was davon außser Landes, oder in andere Städte wo die Accise nicht ist, zum Nachtheil der inländischen Handwercker gehet, davon muß die Accise gedoppelt gegeben werden.			
	z: z wenn dergleichen in eine Stadt wo die Accise eingeführet, einkommen, passiren solche, an dem Orte der Abführe frey aus, und müssen hergegen an dem Orte der Einführe, von dem Käufer vergelien, auch die Passir-Zettel, von dar unterschrieben, zurücker gebracht werden.			
	z: z Figuren von Gyps, Alabastr und Marmor, à Thlr.	1	1	1
	Silz zu Fertigung des Pappiers bleibt Accis frey.			
à Mandel	Fincken, à Mandel	1	1	1
à Centner	Fische, welche gewogen werden, davon giebt der Verkäufer durchgehends, à Centner	5	1	1
à Stein	z: z von dergleichen, à Stein	1	1	1
	z: z und also auch, nach Proportion der Pfunde, bey dem einzeln Verkauf.			
à Kanne	z: z die Kannenweise verkauft werden, als Schmerlen, Erisen, Gründlinge und dergl. à Kanne	1	1	3
à Thaler	z: z die weder nach dem Gewichte, noch Kannenweise, sondern nach der Hand verkauft werden, nach dem Werthe, à Thlr.	1	1	9

**F.**

			Thlr.	Gr.	Pf.
		Fische, trockene und eingesalgene. vid. Victualien.			
à Thaler	∴ ∴	wenn dergleichen zur Privat-Consumtion einzeln einkommen, à Thlr.			9
à Pfund		Fischbein, à Pfund			4
à Thaler	∴ ∴	Reifen-Röcke gefertigte, à Thlr.		I	
		Fisch-Händler, mögen die Fische an den Ort ihrer Wohnung bringen oder nicht, müssen, ihrer Handlung wegen, obige Accise, am Orte ihrer Wohnung, ohne Unterscheid entrichten.			
	∴ ∴	Fisch: Otter, kostbares Rauchwerk, à Thlr.			9
	∴ ∴	Fisch: Sag, wer in der Stadt damit handelt, giebt nach dem Einkaufe, à Thlr.			9
	∴ ∴	der fremde Händler, nach der Lösung, à Thlr.			9
	∴ ∴	wer dergleichen, seine eigene Teiche damit zu besetzen, zur Stadt bringt, darf davon eher nichts als bis er selbige wieder verkauft entrichten.			
	∴ ∴	Fistula nigra, à Thlr.			9
	∴ ∴	Glachs, inn- und ausländischer, zum Handel und Consumtion bleibt von der Accise frey, wer aber in ganzen Partien, von I. Centner an, und drüber, denselben ausser Landes versendet, giebt an Handlung: Accise, vom Thaler			6
	∴ ∴	vor Seiler und Handwerker, à Thlr.			6
	∴ ∴	Glachs-Knoten vors Vieh, à Thlr.			9
	∴ ∴	Fleisch, alles ausländische geräuchert und gepöfelt, als Delicateße, à Thlr.			2
	∴ ∴	Fleischer: Insekt. vid. Talch.			
	∴ ∴	vom Lande, wenn sie mit Fleisch, es mag roh oder geräuchert seyn, zum Verkauf in die Stadt kommen, müssen solches indistincte, nach den Sägen des Banck schlachtens, veraccisiren.			
	∴ ∴	∴ ∴ Pferde sind von der monatlichen Vieh: Accise frey.			
	∴ ∴	Glintensteine, à Thlr.			6
	∴ ∴	Glohr, weiß und schwarz seidener als Galanterie, à Thlr.		I	6
	∴ ∴	∴ ∴ wollener ausländischer, à Thlr.		I	6
	∴ ∴	∴ ∴ dergleichen inländischer, à Thlr.			6

**F.**

		Thlr.	Gr.	Pf.
à Thaler	Stonel, gedruckter, ausländischer, à Thlr.	1		
:"	:" dergleichen inländischer, à Thlr.	6		
:"	Gloret-Band, ausländisches, à Thlr.	1		
:"	:" inländisches, à Thlr.	6		
à 100. Stück	Sorff: Steine, so verführet werden, à 100. Stück	1		
	vid. Bau: Materialien.			
	Frangen, fremde Gold und silberne. vid. Gold u. silberne Spitzen.			
à Eimer	Franchen-Wein, à Eimer	1		
à Kanne	Frantz-Brandwein unabgezogener, à Kanne	2		
à Thaler	:" Stämme, junge, stat bisherigen i. gr. nur à Thlr.	9		
à Eimer	Frantz'sche Weine, ordinaire weiße, und rothe, à Eimer	1		
:"	:" dergleichen kostbare, à Eimer vid. Weine.	2		
à Thaler	Friesolet, halbseidene Waare, ausländische, à Thlr.	1		
:"	:" dergleichen inländische, à Thlr.	6		
à Eimer	Frontinac, à Eimer	2		
à Stück	Gröschling, à Stück	2		
:"	:" Haut, à Stück	3		
:"	:" Kopf oder Keule, à Stück	6		
:"	:" Bug, à Stück	4		
:"	:" Zimmer, à Stück	8		
à Thaler	Früchte, ausländische, Delicatesse, à Thlr.	2		
:"	:" candirte, item eingemachte, à Thlr.	2		
:"	:" von Wachs, ausländische, à Thlr.	1		
:"	:" dergleichen inländische, à Thlr.	6		
à Stück	Fuchs-Balg, à Stück	6		
à Thaler	:" Fett, à Thlr.	9		
	Füchse, als blaue weiße Creuz-Podolische und Gries-Füchse, als kostbares Rauchwerk, à Thlr.	9		
monatlich	Fuhrmanns-Pferd, monatlich	2		
à Thaler	Fuß-Decken von Schilff, à Thlr.	1		
:"	Futterale allerley von Pappe, à Thlr.	6		
:"	:" dergleichen von Holz oder mit Leder überzogen, à Thlr.	1		
	Fütterung vor eines Stadt-Einwohners haltendes Zucht- oder Span-Dieh, so ferne sie auf eignen, oder erwachten Feldern erbauet, und nicht erkaufft worden, passiret von der Eingangs-Accessé frey.			

## G.

Thlr. Gr. Pf.

à Thaler	Galanterien und kurze Waare allerhand fremde, zum Handel oder Consumption, à Thlr.	1	3
:"	:" wo fein Gold und Silber verarbeitet, als seidene Palatine, Muffe, Agrements, Läge ic. à Thlr.	1	6
	Gallus, à Thlr.	1	9
à Stück	Gans, von einer Türkischen, à Stück	1	5
:"	:" von einer zahmen, à Stück	1	3
:"	:" von dergleichen in Berg-Städten, à Stück	2	6
à Thaler	Gänse ausländische geräucherte, eine Delicateffe, à Thlr.	2	6
:"	Garn baumwollenes, so ferne es nicht zur Fabrique, sondern zum Privatgebrauch, oder Lichtziehen gebraucht wird, giebt à Thlr.	1	6
:"	:" Türkisches, und anderes von Cammel: Wiber und Ziegen: Haaren, item leinenes Garn, ferner Seide, und Zwirn, so ferne solches der Fabricant zu seiner Fabrique einbringt, und nicht damit handelt, bleibt von der Accise frey. Im Fall aber theils damit gehandelt, theils zum Fabricant: Verlag verwendet wird. vid. Fabriquen.	1	6
:"	Garten, von allem, was zu deren Cultur, an Sämereyen, und dergleichen gehört, statt bisherigen 1. gr. nummehro nur, à Thlr.	1	9
:"	:" Gewächse. vid. Obst.	1	9
	Gärtner, in und vor den Städten wohnende. vid. ibidem.	1	9
	Gastwirth und Traiteurs, weil sie Nahrungs: Geld entrichten, geben statt sonst geordneter doppelten Accise von eingehenden Getreide, nur den einfachen Eingang.	1	9
täglich	Gauckler oder Puppen: Spieler geben täglich	6	6
	ist zu verstehen, wenn sie durch Dispensation geduldet werden.	1	6
à Thaler	Gebraunt Kupffer, à Thlr.	1	9
:"	Gedrehte oder Drechsler gemeine Cram: Waaren, à Thlr.	1	6
	Geistliche und ihre Wittben, genießen die Accis-Restitution. vid. sub Tit. Professores.	1	9
	Gemsen: Kugeln, oder Steine, à Thlr.	1	9
	Gemehete Suhl: Kappen, à Thlr.	1	9

	Thlr.	Gr.	Pf.
Genuefer Del. vid. Oele köstliche.			
Gerber. vid. Lohgerber.			
à Stück : : wenn er Felle vom Lande, ohne Passir- Zettel einbringt, giebt er, à Stück	2	2	9
Gerste, zum Brauen, ist von der Ein- gangs Accise frey.			
à Scheffel : : zum Eingang, à Scheffel	2	2	6
: : in Berg-Städten, à Scheffel	2	2	3
: : zum Haus-Backen, à Scheffel	2	2	2
: : in Berg-Städten, à Scheffel	2	2	1
: : zu Grüge, Grauen und Zugemü- sen, à Scheffel	2	2	2
: : in Berg-Städten, à Scheffel	2	2	1
: : Malz zum Eßig-Brauen, item zum Brandwein-Brennen, ohne Un- terscheid, à Scheffel	2	2	7
: : in Berg-Städten, à Scheffel	2	2	3
: : Mehl zum Verkauf, à Scheffel	2	2	4
: : in Berg-Städten, à Scheffel	2	2	2
à Thaler Gesäme Garten-allerhand, statt bishe- rigen 1. gr. nummehronur à Thlr.	2	2	9
: : Geld- und Getreyde zur Ausfaat ist frey.			
: : Geschäftetes Gewehr, à Thlr.	2	2	1
: : Gespinnste, ächtes oder leonisches und unächtes ausländisches, à Thlr.	2	2	1
: : inländisches, à Thlr.	2	2	6
Getreyde, Semmeln, Brod, Ru- chen, Mehl, Zugemüsen			
1) so zur Stadt, und beym Ein- gänge veraccisirt werden.			
à Scheffel Dresdnischen Waages. Weizen, Korn, Wicken, rohen und un- gestoßenen Hirsen, item Lein-Mohn- und Rübe-Saamen, à Scheffel	2	2	1
: : Gerste, Heydekorn, Hafer, Eicheln und Buch-Eckern, à Scheffel	2	2	6
à Viertel : : dergleichen, à Viertel	2	2	1
NB. in Städten, welche Getreyde-Sta- pel-Befugnis haben, werden diese Säze zur Helffte vernommen.			
Obige Eingangs Accise muß auch vom Getreyde, welches einem jeden Bürger, auf den Stadt-Feldern selbst zuwächst, daferne er es verhandelt; item was die Müller von ihrem Mehl- Getreyde verkaufen, solchergestalt enrichtet werden, daß beyderseits respect. von diesem Getreyde eher nichts verabsolgen lassen, bis der Ab- käufer die Accise erseiget hat, bey Ver- meidung des eigenen Erfages.			

Wenn Bürger dergleichen Getreyde, auf ihren Gütern, und Aeckern, so auſſer der Stadt-Fluren gelegen, mit hin zu der Stadt-Steuer: Quanto nichts beytragen, erbauen, müſſen ſie auch davon, was ſie zur Hauß-Conſumption ſelbſt verbrauchen, die Eingangſ-Accife erlegen.

Dieſe Eingangſ-Accife muß auch von Pächtern der Aecker, ſie mögen das Locarium im Gelde, oder auf andere Art präſtiren, ſowohl auch die Aecker in der Stadt-Flur gelegen, und zum Stadt-Steuer: Quanto gehörig ſeyn, oder nicht, gegeben werden.

Die Becker, Brandwein-Brenner und Eſig-Bräuer haben von dem, auf ihren eigenen Fel dern erbauerten Getreyde, dieſe Eingangſ-Accife ebenfalls zu entrichten.

Gerſte zum Brauen, nicht weniger Weiſen, ſo ferne dieſer zum Brauen des Weiß-Biers eingehet, und erweiſlicher maßen zum Backen nicht vermahlen wird, iſt bey dem Eingange frey, ſowohl auch ſämmtliches Saamen-Getreyde.

Daſerne Getreyde aus einer Acciſtadt in eine andere dergleichen, mit Paſſir-Zetteln eingehet, ceſſiret der ſonſt erlegte Nachſchuß der halben Eingangſ-Accife.

Gaſtwirthe und Traiteurs geben, ſtatt ſonſt geordneter doppelter Acciſe, von obigen Getreyde, neben der einfachen Acciſe, ein proportionirliches Nachrungs-Geld.

à Thaler Wenn ein Bürger oder Einwohner mit dergleichen Getreyde handelt, giebt er vom Thaler des Einkaufs

à Scheffel Erbsen, ausgemachten, und geſtoſſenen Hirſe, Grüſe, Graupen, Linſen, Bohnen zur Conſumption, à Scheffel  
: : : dergleichen ſo zum Futter, oder Maß gebraucht wird, à Scheffel

Dieſe Erbsen, Linſen, und Bohnen, daſerne vorſiehende Acciſe davon entrichtet worden, ſind, wenn ſie wieder zur Mühle gehen, frey, dürfen aber zu nichts anders zugerichtet, und verbraucht werden, als wozu ſie ange-  
geben, und veraccifiret ſind.

	Die Fütterung an hart und Rauch-Futter vor eines Stadt-Einwohners haltendes Zucht- oder Spann-Vieh, so ferne sie auf eigenen oder erpachteten Feldern erbauet, und nicht erkauffet worden, passiret von der Eingangs- Accise frey.			
à Scheffel	Weizen-Mehl, so vom Lande, zum feilen Verkauf, in die Stadt gebracht, oder auch von Müllern, und Mehl-Händlern verkauft wird, à Scheffel	8		
" "	Korn-Mehl, zum Verkauf, à Scheffel NB. dieses beydes, inclusive der Eingangs- Accise.	6		
" "	Gersten-Mehl, zum Verkauf, à Scheffel	4		
" "	Weizen-Mehl, so vom Lande, zur Haus-Consumtion in die Stadt kommt, à Scheffel	4		
" "	Korn-Mehl, zum Haus-Backen, à Scheffel	3		
à Thaler	Semmeln und Brodte, die vom Lande zur Stadt kommen, werden nach dem Mehl, und so viel deren, von einem Scheffel gebacken werden, gleich dem Banck-Backen vergeben, nehmlich à Thlr. mit	2		
" "	Die fremden Kuchen-Becker, oder Pseffer-Küchler, geben vom Thaler des Werths	1	6	
	Die hiesigen aber, so das Mehl, und andere darzu benötigten Materialien veraccisiret, bleiben von dieser Abgabe befreuet.			
	Die Dorff-Becker und Mehl-Händler, welche das aufm Lande, zur Banck veraccisirte Mehl, Brod, und Semmeln, mit Pallir-Zetteln, in die Städte bringen, sollen daselbst, nicht allein 3. v. vom Thaler Nachschuß, sondern auch überdies, die aufm Scheffel gesetzte Eingangs- Accise, weilm solche aufm Dorffe nicht gegeben wird, erlegen.			
	NB. In den Berg-Städten werden alle obige Säge nur zur Helffte ver- nommen.			
	2) Getreyde so zur Mühle gebracht, und in der Stadt consumiret, oder verhandelt wird.			
à Scheffel	Brandwein-Schrot, à Scheffel	7		
" "	Weizen zum Banck-Backen oder Mehl-Handel, à Scheffel	7		

G.

			Zhlr.	Gr.	Pf.
à Scheffel	Korn, dergleichen, à Scheffel		5		
	Weizen, zum Hausbacken, à Scheffel		4		
	Korn, dergleichen, à Scheffel		3		
	Heydekorn zum Backen, à Scheffel		4		
	" dergleichen zum Hausbacken, à Scheffel		2		
	Gerste und Hafer zum Hausbacken, à Scheffel		2		
	Weizen, Gerste, Hafer und Heydekorn, auch rohen und ungestossenen Hirsen, zu Grütze, Grauen, und dergleichen Zugemüsen, à Scheffel		2		
	Getreyde zur Mastung, auch zum Gerben vor die Kürschner, à Scheffel		1		
	Weizen zu Stärke oder Puder, à Scheffel		6		
	Weizen- oder Gersten-Malz zum Eßig-Brauen und Brandwein-Brennen, ohne Unterscheid, à Scheffel		7		
	NB. In den Berg-Städten werden, nach der Berg-Moderation, alle obige Säse, nur zur Helffte vernommen.				
à Thaler	Spreu, Ueberkehr, und Flachsesnoten vors Vieh, à Thlr.				9
	" von dergleichen in Berg-Städten, Lese-Getreyde bleibt zwar zur Zeit noch frey, jedoch, zu Vermeidung des bis-hero sich geäußerten Mißbrauchs, nur lediglich zum besten des notorischen Armuths.				6
	Getreyde, wenn solches die Böhmischen Händler, zum Handel, einbringen, dürfen sie davon, keine Handlungs-Accise geben.				
	" Stapel-Städte. vid Städte, welche Getreyde-Stapel-Befugnis haben.				
	Getreyde geschäftetes, ausländisches, à Thlr.		1		
	" inländisches, à Thlr.				6
	Gewichte, Medicinische, Kramer und ander Gewichte, à Thlr.				6
	Gewürz-Waaren, in so fern selbige nicht bey ein und anderen Säsen höher belegt sind, in regula, à Thlr.				9
à Thaler	Gips, als ein Bau-Materiale, wer damit einzeln handelt, à Thlr.				9
à 100 Thaler	" wer damit en gros handelt, von 100 Thlr.	I	12		
à Thaler	" Figuren und Formen, à Thlr.		1		
	" Stein zum Brennen, ist frey.				
	" gebrannter, ist von dem Brenn-Ofen zu vergeben.				6



## G.

Zhr. Gr. Pf.

	men, Bändern, mit Gold und Silber durchwürckten Blonden, reichen Nezen, Knöpfen, und alles worinnen Gold und Silber angebracht, wenn solches ausländisch ist, à Zhr.	=	I	6
à Thaler	von dergleichen im Lande gefertigten Baaren, so ohne Passir-Zettel einkommen, jedoch mit dem Stempel, und Attestat des Fabricanten versehen sind, à Zhr.	=	=	9
	damit durchwürckte, oder gestickte seidene Baaren, à Zhr.	=	I	6
	Gordtsöpfel, à Zhr.	=	=	6
à Stück	Granat-Äpfel, à Stück	=	=	I
	pl. vid. Zitronen.			
à Eymmer	vin de Grave, à Eymmer	I	=	=
à Scheffel	Graupen, zur Consumtion, à Scheffel	=	4	=
	in Berg-Städten, à Scheffel	=	2	=
à 2. Pfund	Gräupgen, à 2. Pfund	=	=	3
à Thaler	Grenadier-Mützen, ausländische, à Zhr.	=	I	=
	innländische, wozu das Materiale vergeben, sind frey.			
à Eymmer	Griechischer Wein, à Eymmer	=	2	=
à Pfund	Gries, à Pfund	=	=	I
	Grosso-Händler, mit aus- und innländischen Brandwein. vid. Brandwein.			
	mit Victualien. vid. Victualien.			
	dürffen nicht unter ein Viertel Faß, eine Viertel Tonne, und unter ein Viertel Centner verkaufen.			
à 100. Thaler	der mit ausländischen Baaren engros handelt, giebt von allen denselben, er mag sie inn- oder ausser Landes vertreiben, von 100. Zhr.	I	=	=
	von innländischen Baaren aber giebt er, nach der Moderation, nichts.			
à Thaler	Grünspahn, à Zhr.	=	=	6
à Scheffel	Grütze, zur Consumtion, à Scheffel	=	4	=
	von dergleichen in Berg-Städten, à Scheffel	=	2	=
à Thaler	Pohlische, à Zhr.	=	I	6
	Grund-Stücken, als Häuser, Scheunen, Aecker, Wiesen, Gärten, Weinberge ic. wer, und wie die Steuern davon abzuführen. vid. Articul Steuern.			

G.

Grund-Stücken zc.

- z z welche die Eximirten, und Restitu-  
tionsfähige besitzen. vid. ibidem.
- z z derer, die in einer andern Accis-  
Stadt wohnen. vid. ibidem.
- z z derer, die im Lande, aber auf Dör-  
fern wohnen. vid. ibidem.
- z z derer, die sich außser Landes auf-  
halten. vid. ibidem.
- z z die in Communione besessen wer-  
den. vid. ibidem.
- z z verpachtete, davon müssen die  
Steuern entrichtet werden. vid.  
ibidem.
- à Thaler Guirlanden ächte, gold- und silbern oder  
seidene, à Thlr.
- z z leonische und unächte ausländi-  
sche, à Thlr.
- z z inländische, à Thlr.
- z z Gummata von allen Arten, à Thlr.
- z z Gurcken, à Thlr.

/	I	6
/	I	6
/	/	9
/	/	9

à Thaler	Hacken, hölzerne, sie mögen außer Landes, oder vom Dorffe kommen, wie alle andere Holz-Baare, à Thlr.		I	
à Scheffel	Hafer, zum Eingang, à Scheffel		6	
	:: dergleichen in Berg-Städten		3	
	:: zum Hausbacken, à Scheffel		2	
	:: dergleichen in Berg-Städten		I	
	:: zu Grüse, Graupen, und Zugemüsen, à Scheffel		2	
	:: dergleichen in Berg-Städten		I	
	Salz-Tücher reiche, ausländische, vid. Gold und silberne Spizen.			
à Thaler	:: seidene, ausländische, à Thlr.		I	6
	:: inländische, à Thlr.			6
à Stück	Sammel zum Band-schlachten, à Stück		I	6
	:: zum Haus-schlachten, à Stück		I	
	:: Fell. vid. Schaa-fell.			
monatlich	:: wenn er 2. Jahr alt, und darüber, monatlich Vieh, Accise, à Stück			2
	NB. wird quartaliter entrichtet.			
	:: ausgemerzte bleiben davon frey.			
à Thaler	Handlungs-Accise vom Getrende, wenn ein Bürger oder Städte-Einwohner damit handelt, à Thlr.			6
	:: von dergleichen in Berg-Städten, à Thlr.			3
	:: von allerhand Vieh. vid. Vieh-Handel.			
	Handschue lederne, ausländische, à Thlr.		I	3
	:: inländische, à Thlr.			6
	:: wollene, item von Castor oder Biber, ausländische, à Thlr.		I	
	:: von dergleichen inländischen			6
	Hanebutten, à Thlr.			9
	Hanf, à Thlr.			6
à Stein	Haare rohe, als Cameel Biber-Camin-Ziegen- oder Gemsen-Haare, so der Fabricant zum Behuf seiner Fabrique, und nicht zum Handel einbringt, à Stein			9
	vid. Fabriquen.			
à Thaler	:: als Vieh-Pferde- und Vieh-Haare, der Käufer, à Thlr.			6
	:: als Wilds-Ruh- und Käber-Haare, zum polstern, und ausstoofsen, à Thlr.			6
	:: und anders Bedürfnis, zur Tuch-Fabrique, à Thlr.			6

		Haare			
à Thaler	::	von Haasen vor die Hutmacher, à Thlr.	::	::	6
	::	von Pferden, gesotten und unge-			
	::	sotten, à Thlr.	::	::	6
	::	von Menschen, un verarbeitet, à Thl.	::	::	9
	::	Haare zu Perouquen, à Thlr.	::	::	9
	::	Haarbeutel seidene, à Thlr.	::	I	6
	::	Haarfränge, à Thlr.	::	::	9
	::	Harz, à Thlr.	::	::	6
à Stück		Hasel-Huhn, à Stück	::	::	4
à Thaler		Hasel-Tüße, à Thlr.	::	::	9
		Haselwurz, à Thlr.	::	::	9
à Stück		Hasen, à Stück	::	::	9
à Thaler		:: Fett, à Thlr.	::	::	9
		Haare vor die Hutmacher, à Thlr.	::	::	6
		weiße, kostbar Rauchwerck, à Thlr.	::	::	9
		Hauben vor Frauenzimmer, als Galan-			
		terie, à Thlr.	::	I	3
		Haus-Bau, was vor Bau-Materialien			
		dazu Accis frey passiren, und			
		was vor welche vergeben werden			
		müssen, vid. supra Bau-Materia-			
		lien.			
		Haus-Blase, à Thlr.	::	::	9
		Haus-schlacht Accise. vid. Schlachten.			
		Häute gegerbte oder garmachte, da-			
		ferne sie von auswärts, oder von			
		Orten, wo keine General-Accise			
		ist, einkommen, geben gedoppelt,			
		nach dem Sage vom Leder.			
à Decher		rohe, so außer Landes verführet			
		werden, à Decher	I		
		Hautboisten, wenn sie verabschiedet, sind			
		zum Nahrungs-Geld, nach Be-			
		schaffenheit ihrer Professionen, zu			
		ziehen.			
		Haute-lice. vid. Tapeten.			
à Scheffel		Heckerling, zum Verkauf, à Scheffel	::	::	I
		Sechre eingesalgene, zum einzelnen			
		Handel. vid. Victualien.			
		dergleichen zum Grosso-Handel.			
		vid. ibidem.			
		Hefen, Bier-Hefen. vid. Bier.			
		Wein-Hefen. vid. Wein.			
		Heydehorn, zum Eingang, à Scheffel	::	=	6
		von dergleichen in Berg-Städten	::	=	3
		zum Banckbacken, à Scheffel	::	=	4
		in Berg-Städten, à Scheffel	::	=	2
		zum Hausbacken, à Scheffel	::	=	2
		in Berg-Städten, à Scheffel	::	=	I
		zu Grüse, Grauwen, und derglei-			
		chen Zugemüßen, à Scheffel	::	=	2
		in Berg-Städten, à Scheffel	::	=	I



H.

Zhhr. Gr. Pf.

Sirfen

à Scheffel  
 roher und ungestossener, zum  
 Eingang, à Scheffel  
 von dergleichen in Berg-Städten  
 à Eymmer  
 Hochheimer Wein, à Eymmer  
 Hörter mit Obst. vid. Obst.  
 mit Victualien. vid. Victualien.  
 mit Wildpret. vid. Wildpret.  
 Impost v. Victualien. vid. Victualien.  
 die nicht Stückweise zutref-  
 fen. vid. ibidem.

Hohlglas, aus- und inländisches. vid.  
 Glas.

Hohlsteine die verführt werden,  
 à 100. Stück

Holländischer Blätter Tabac. vid.  
 Tabac.

Hollunder-Mus, à Zhhr.

Holz-Handel, worunter auch Breter,  
 Latien, Pfosten, Pfähle, Stöcke,  
 allerhand geschnitene Bohlen,  
 und Thielen, Schindeln, Erd-  
 und Dachrimmen, auch alles sibri-  
 ge Nus-Holz, welches Tischler,  
 Böttger, Wagner ic. benöthi-  
 get, und in diesem Tarif stück-  
 weise nicht genennet, davon giebt  
 der Handelsmann, à Zhhr.

Holz, wenn Künstler und Handwerker's  
 Leute, Nus-Holz, aus der ersten  
 Hand bekommen, ob sie gleich  
 damit, unverarbeitet, nicht han-  
 deln, à Zhhr.

wer inländisches Bau-Nus- und  
 Brenn-Holz, außer Landes ver-  
 kauft, es geschehe der Handel,  
 von eigenem Zuwachs, oder Er-  
 kauftten, indistincte, à Zhhr.

wenn ein Stadt-Einwohner, von  
 seinem eigenthümlichen, auf der  
 Stadt Reich-Wilde gelegenen  
 Holze etwas schlagen lästet, und  
 an Inländer verkauft, giebt  
 der Verkäufer Handlungs-Ac-  
 cise, à Zhhr.

der Consumtent in der Stad aber,  
 die nachfolgende Consumtions-  
 Accise.

vom Böhmischen und andern aus-  
 ländischen Nus- und Brenn-  
 Holz, wenn damit en gros ge-  
 handelt wird, à Zhhr.

NB. von dieser Accise ist der Böhs-

1  
 6  
 16  
 I  
 I  
 9  
 I  
 I  
 I  
 9  
 3

	<p>mische Händler, in so fern er das Hols selbst ins Land bringt und verhandelt, frey.</p>			
	<p>Holz: Lese. vid. Lese: Holz.</p>			
à Claffter	<p>weiches, über 4. und 1. halb Bier- tel lang, an Tannen, Fichten, und Kieffern Holz, à Claffter</p>	1		8
	<p>von dergleichen in Berg: Städten</p>			
	<p>hartes, worunter alle Arten, auf- ser nur benannte 3. Sorten, be- griffen werden, über 4 und ein halb Viertel Ellen lang, à Claffter</p>	1		6
	<p>von dergleichen in Berg: Städten</p>	1		
	<p>was unter 4 und ein halb Viertel der Elle lang, giebt nur die Helfs- te obiger Säge.</p>			
à Thaler	<p>Brenn: Holz, was nicht Claff- ter, sondern Fuder: Schock und Bund: weise einkömmt, à Thlr.</p>			9
	<p>in Berg: Städten, à Thlr.</p>			6
	<p>Holz: Waaren, lackirte, à Thlr.</p>	1		
	<p>Hölzerne Waaren, sie mögen ausser Landes, oder vom Dorffe kom- men, à Thlr.</p>			
	<p>Honig, à Thlr.</p>	1		6
	<p>rein und ausgemachter, der Kauff- mann, à Thlr.</p>			9
à Tonne	<p>der Kuchen: Becker, à Tonne</p>			8
à Thaler	<p>Honig: Kuchen, ausländische, an Dr- ten wo dergleichen gefertiget werden, à Thlr.</p>	1		6
	<p>wo dergleichen nicht gefertiget werden, à Thlr.</p>			
à Scheffel	<p>Hopffen, Böhmischer, und anderer aus- ländischer, à Dresdner Scheffel</p>			1
	<p>und ist zu solchem Ende, das aus- wärtige oder größere Hopffen- Maas jedesmahl nach dem Dresdner Scheffel zu reduciren.</p>			
	<p>Land: Hopffen, eigener Zuwachs, à Scheffel</p>			6
à Thaler	<p>wer mit inländischen Hopffen handelt, à Thlr.</p>			6
	<p>die Böhmischen Händler, so Hopf- fen zum Handel einbringen, sind von der Handlungs: Accise frey.</p>			
	<p>wer aber denselben, zum fernern Handel, abkauft, giebt die Hand- lungs: Accise, à Thlr. mit</p>			6
à Schock	<p>Hopff: Strangen, à Schock</p>			9
à Thaler	<p>Horn, à Thlr.</p>			6

H.

Thlr. Gr. Pf.

à Thaler	Horn-Laternen und andere Waare, à Thlr.	6
	Hospitåler, genießen die Accis-Restitu- tion. vid. Professores.	
	Hoslien zum Kirchen-Gebrauch, bleiben Accis frey.	
à Stück	Huhn, ein junges, à Stück	1
" "	" " ein altes, à Stück	2
à Thaler	Hummers, eine Delicatsse, à Thlr.	2
à Stück	Hunds: Fell, à Stück	3
à Thaler	Hunds: Fett, à Thlr.	9
" "	Hürhe, ausländische, à Thlr.	1
" "	" " inländische, à Thlr.	6
" "	Huth: Federn, à Thlr.	1
" "	Huthmacher. vid. Zeugmacher.	3

à Eymmer	Jehnaischer Wein, à Eymmer	2	16	
à Thaler	Jesmin-Del, à Thlr.		I	3
" "	Indiamische seidene Tücher, à Thlr.		I	6
" "	Indigo, à Thlr.			6
à Eymmer	Indische Ost- und West-Indische Weine, à Eymmer	2		
à Pfund	Ingber brauner, à Pfund			I
" "	" weißer, à Pfund			2
	Insekt. vid. Talch.			
	Inventarien: Vieh bey Pfarr-Gütern. vid. Pfarr-Güter.			
à Thaler	Johannis-Brod, à Thlr.			9
" "	Jouwelen, Edelgesteine, und ächten Perlen, beym Einbringen, der Christe und Jude, sowohl zum Handel als eigenen Gebrauch, à Thlr.		I	
" "	" in so fern aber Galanterien mit Jouwelen besetzt sind, hat der Sag der Galanterien statt, à Thlr.		I	3
à Eymmer	Italiänische Weine, à Eymmer	2		
à Centner	Zuchren, à Centner			18
à Pfund	" " " " " " " " " " " "			2
	Juden, geben von allen Waaren, womit sie handeln, die Accise, welche sonst ein inländischer Kaufmann oder Händler zu entrichten hat, gedoppelt.			
	" vergeben diejenigen Waaren, womit sie haufsiren gehen, dreyfach.			
à Thaler	" geben von den Jouwelen, à Thaler nur		I	
" "	" geben von inländischen Waaren, welche mit Sächsischen Land-Stempeln, oder wo dergleichen nicht anzubringen, mit richtigen Attestaten versehen, wenn sie damit handeln, en faveur der Fabrique, à Thlr.		I	
" "	" wenn solche inländische Waaren außer dem Landes-Stempel, oder Bescheinigung, auch mit dem runden Accis-Stempel, zum Zeichen der richtigen Veraccisirung bedruckt sind, giebt der Jude nur Nachschuß, à Thlr.			6
" "	" wenn sie diesen Nachschuß einmal gegeben, und solches glaubwürdig herbringen können, die Waare aber in ihren Händen bleibt, geben sie an andern Orten keinen weitem Nachschuß.			

Juden, was sie an Gold und Silber  
aufkaufen, und zur Münze lie-  
fern, davon geben dieselben,  
gegen richtige Bescheinigung,  
daß es dahin gekommen, keine  
Accise. Jedoch müssen die  
Juden zum Aufkauff des Sil-  
bers und Goldes zur Münze  
besondere Concession haben, ohn  
welche es ihnen nicht zu verstat-  
ten ist.

• Eben so wenig haben selbige,  
wenn sie bescheinigen, daß das  
Gold oder Silber an Goldschmie-  
de, die in Fixis stehen, gekommen,  
davon zu geben.

• daferne hingegen der Gold-  
schmied, an den es verkauft wird,  
kein Fixum hat, so ist dem Juden  
in so ferne er Bescheinigung bey-  
bringt, nichts abzufordern, der  
Goldschmied aber hat das feini-  
ge zu entrichten, vom Loth mit

• die mit alten Kleidern haufsi-  
ren, geben à Thlr.

• daferne die alten Kleider in der  
Stadt aufgekauft werden, und  
daher die Präsumtion der Verac-  
cifirung vor sich haben, giebt der  
Jude an Nachschuß Accise, à Thl.

• die mit Music aufwarten, ge-  
hen täglich

• Judenpech, à Thlr.

• Jüterbockscher abgezogener Land-  
Wein, à Eymmer

vid. infra Wein.

à Thaler

täglich

à Thaler

à Eymmer

" " 6

" I 6

" " 6

" " 4

" " 9

" " 5

	R.	Ethr.	Gr.	Pf.
à Mandel	Käse, Aberdammer, à Mandel	“	“	6
à Thaler	“ ausländische, als Engländer, Linburger, Parmesan, Schweizer Käse, als Delicatesse, à Thlr.	“	2	“
“	“ Bohnische, und andere ausländische geringe, à Thlr. der Lösung	“	“	9
“	“ zum Grosso-Handel, vid. Victualien.	“	“	“
“	“ zum einzeln Handel, vid. ibidem.	“	“	“
à Centner	“ Höcker-Impost, vid. ibidem.	“	“	“
à Mandel	“ Kuh-oder Qvarck-Käse, à Mandel	“	“	1
à Schock	“ dergleichen in Berg-Städten, à Schock	“	“	2
à Mandel	“ Ziegen und Schaaß-Käse, große, à Mandel	“	“	4
“	“ dergleichen in Berg-Städten, à Mandel	“	“	2
à Stück	Kalb, zum Banckschlachten, à Stück	“	1	6
“	“ zum Hauffschlachten, à Stück	“	1	“
“	“ so der Bürger entweder inn- oder außershalb der Stadt, von seinem eigenen Zuwachs verkaufft, à Stück	“	“	9
“	Kalb: Felle, à Stück	“	“	1
“	Kalben, so lange sie nicht getragen, sind mit der monatlichen Vieh-Accise zu verschonen.	“	“	“
“	“ Haut, rohe ausländische, à Stück	“	“	9
à Thaler	Kalck, wenn er nicht zum Bau kommt, wird als ein rohes Materiale gegeben, à Thlr.	“	“	6
“	“ zu Düngung der Felder, bleibt Accis frey, vid. Bau-Materialien.	“	“	“
“	Kalck-Stein zum Brennen, ist frey.	“	“	“
“	“ gebrannter, ist von dem Brenn-Ofen zu vergehen.	“	“	“
“	Kamm: Sett, à Thlr.	“	“	6
“	Kamm: Räder der Müller, vid. Müller.	“	“	“
“	Kanne, darunter wird allenwege Dressdener Gemäß verstanden.	“	“	“
à Duzend	Kannen, hölzerner, à Duzend	“	1	“
“	Karthen, vid. Carthen.	“	“	“
täglich	Kessel: Flicker, fremde, geben täglich	“	4	“
à Mandel	Kibitz: Eyer, à Mandel	“	“	3
à Thaler	Kimmel, à Thlr.	“	“	9
“	Kinder, die noch in ihrer Eltern Versorgung stehen, dabey aber die Nützeren-Profession treiben, in wie weit sie vom Nahrungsgelde frey sind, vid. Nützerin.	“	“	“
à Viertel	Kirschen, gebackene, à Viertel	“	1	“
à Mege	“ dergleichen, à Mege	“	“	3
à Tragkorb	“ grüne, à Tragkorb	“	1	“

M

## R.

		Zhlr.	Gr.	Pf.
à Thaler	Kirsch: Saffe, à Thlr.			9
" "	" " Mus, à Thlr.			9
" "	Kittay, ein Tartarischer Zeug, à Thlr.		I	
" "	Kleider, alte. vid. Alte Kleider.			
" "	" " Trödler. vid. ibidem.			
" "	Klingen, Degen: Säbel: Hirschfänger:			
" "	Klingen, à Thlr.			6
" "	Klingeln, à Thlr.			6
" "	Klip: Fisch, zum Grosso-Handel. vid.			
" "	Victualien.			
" "	" " zum einzeln Handel. vid. ibid.			
" "	" " Höcker: Impost. vid. ibidem.			
" "	Knöpfe, Gold und silberne ausländische. vid. Gold und silberne			
" "	Spitzen.			
" "	" " Noßhaarne, seidene, zwirne,			
" "	und gläserne, à Thlr.		I	
" "	Kochwildpret. vid. Wildpret.			
à Schock	Kohl, Weißkohl oder Kraut, à Schock			2
" "	" " von dergleichen in Berg-Städten			I
à Thaler	Kohlen, à Thlr.			I
" "	Korbmacher: Waare, à Thlr.			I
à Scheffel	Korn zum Backbacken, oder Mehl:			
" "	Handel, excl. Eingang, à Scheffel			5
" "	" " zu dergleichen in Berg-Städten			6
" "	" " zum Hausbacken, à Scheffel			3
" "	" " zu dergleichen in Berg-Städten			I
à Kanne	Korn: Brandwein aus Städten, wo			
" "	keine Accise ist, à Kanne			2
" "	" " dergleichen von Dörffern, à Kanne			2
à Scheffel	Korn: Mehl vom Lande zum Ver-			
" "	kauff, inclusive Eingang: Acci-			
" "	se, à Scheffel			6
" "	" " dergleichen in Berg-Städten			3
" "	" " vom Lande, zum Hausbacken, in-			
" "	clusive Eingang, à Scheffel			4
" "	" " dergleichen in Berg-Städten, in-			
" "	clusive Eingang.			2
" "	Korn, zum Eingang, à Scheffel			I
" "	" " dergleichen in Berg-Städten			6
à Thaler	Krabben, eine Delicatesse, à Thlr.			2
à Eruck	Kramers: Vogel, à Stück			I
à Schock	Kraut, à Schock			I
" "	" " in Berg-Städten			2
" "	" " Pflansen, bleiben Accis frey.			I
à Thaler	Kräuter, grüne, allerhand, à Thlr.			9
à Schock	Krebsse, à Schock			4
à Thaler	Kuchen, ausländischer, à Thlr.			2
" "	Kuchen: Becker, fremde und inländi-			
" "	sche. vid. Pfeffer: Küchler.			
" "	Kühn, à Thlr.			6
" "	" " Ruß, à Thlr.			6

Küster und ihre Wittwen, genießen die Accis - Restitution. vid. Tit. Professores.

à Stück

Kuh, zum Bancz und Hausfchlachten. vid. Ochsen.

monatlich

monatliche Vieh:Accise, à Stück NB. wird quartaliter abgeführt. so lange dieselbe noch nicht gemolcken wird, mithin vor nutzbar nicht zu achten ist, darf davon keine Vieh:Accise gegeben werden, so bald sie aber melckbar geworden, muß die Accise gegeben, und nichts abgerechnet werden, wenn sie gleich eine Zeitlang nicht gemolcken worden.

à Thaler

Kupffer, à Thlr.

zum Haus: Bau, bleibt accis-frey. vid. Bau:Materialien.

Wasser, à Thlr.

und Messing altes, giebt beim Einbringen keine Accise, so seine es aber zum Kupffer-Hammer gehet, und umgearbeitet zurücker kommt, muß es nach dem wahren Werth vergeben werden, à Thlr. mit

Kupfferschmied:Waare. vid. Messer: schmied:Waare.

Kupfferstiche, zum Handel, und zum Privat-Gebrauche, à Thlr.

Kurz:Gewehr, à Thlr.

Kurze Waaren von Gold und Silber, emaille, Perlmutter, Schildkröte, Dompac, à Thlr.

so nicht von dieser Materie gefertigt, werden zu gemeinen Krahm:Waaren gerechnet, und geben vom Thaler

6

6

9

6

I

I

I

6



	L.	Thlr.	Gr.	Pf.
à Thaler	Laternen von Glas, sind wie Glas: Waaren, nach Unterscheid des Einbringers, inn- oder ausländi- schen Glases, zu vernehmen. vid. Glas.			
" "	Laternen-Horn, und davon gefertigte Laternen, à Thlr.	"	"	6
" "	Latten, zum Handel, à Thlr.	"	I	"
à Cymmer	Laubenheimer Wein, à Cymmer	I	16	"
à Thaler	Laurichen grüne, à Thlr.	"	"	9
" "	Lebens-Baum-Blätter, à Thlr.	"	"	9
" "	Leber-Balsam, à Thlr.	"	"	9
" "	Leder, ausländische (wovon aber Juch- ten, Sohl-Leder, Saffian, und Corduan, item Elends-Leder aus- genommen, als welche besonders beleget) insgesammt, à Thlr.	"	"	9
" "	Leder-Waare gefertigte, als Weinklei- der, Degengehéncke, und andere dergleichen Waare, à Thlr.	"	I	"
" "	Lederwerck, ausländisch, à Thlr.	"	I	"
" "	Lein, à Thlr.	"	"	6
" "	Lein-Kuchen s. Del-Kuchen, vom Lan- de eingebracht, à Thlr.	"	"	6
" "	Del, wenn es zur Stadt gebracht wird, à Thlr.	"	"	9
à Scheffel	Saamen, daferne ein Einwohner oder Müller, dergleichen er- kauft, und zur Stadt bringt, giebt er davon, an Eingangs-Ac- cise, à Scheffel	"	I	"
" "	von dergleichen in Berg-Städten	"	"	6
à Thaler	wenn daraus Del, zum innländi- schen Vertrieb geschlagen wird, à Thlr.	"	"	9
" "	Lein-Saamen, zum faveur der Flach- Cultur im Lande, bleibt frey, so wohl ratione des Käuffers als Verkäuffers.	"	"	"
" "	wenn damit ausser Landes, Han- del getrieben wird, à Thlr.	"	"	6
von 100 Thlr.	Del zum Vertrieb ausser Lan- des, wenn richtige Beschein- gung beygebracht wird, von 100. Thlr.	"	"	12
à Thaler	Saamen von eigenem Zuwachs, bleibt vom Eingange frey, das daraus geschlagene Del aber wird, nach vorhersehenden Sage, vergeben, à Thlr. mit	"	"	9
" "	Leinwand, ausländische, à Thlr.	"	I	"
" "	aus dem Schönburgisch- und Reußischen, à Thlr.	"	3	"

N

## L.

Thlr. Gr. Pf.

à Thaler	Leinwand, was die Leimweber vor sich, und auf den Rauff, an Leinwand verfertigen, vergeben sie vom Thaler des Werths, mit	=	=	6
" "	" " wenn ein Stadt-Einwohner Leinwand machen, oder von andern inländischen Orten, in die Stadt bringen läffet, giebt er vom Thlr.	"	"	6
	Leinwand-Drucker. vid. Cattun-Drucker.			
	Leipziger und Naumburger Waaren, werden in regula als unveraccisiret angesehen.			
" "	Leonischer Lahn, inländisch, à Thlr.	"	"	6
" "	" " ausländisch, à Thlr.	"	I	"
à Mandel	Lerchen, ohne Unterscheid, à Mandel	"	"	5
à Thaler	Lerchenschwamm, à Thlr.	"	"	9
	Leße: Getrende, bleibt zwar zur Zeit noch frey, jedoch zu Vermeidung des bishero sich geäußerten Mißbrauchs, nur lediglich zum besten des notorischen Armuths.			
	Leße-Hols, so viel auf einmahl, aufm Rücken eingebracht wird, bleibe accisfrey.			
à Schiebbock	" " vom Schiebbock dergleichen	"	"	I
	Lichte von Wachs. vid. Wachs-Lichte.			
à Thaler	" " ausländische, an Orten, wo dergleichen gefertiget werden, à Thlr.	"	I	6
" "	" " wo dergleichen nicht gemacht werden, à Thlr.	"	I	"
" "	Licht-Schirme, à Thlr.	"	I	"
täglich	Lieder-Sänger, geben täglich	"	2	"
à Thaler	Lignum sanctum, à Thlr.	"	"	9
	Limburger Käse. vid. Käse.			
" "	Limonien-Schaalen, à Thlr.	"	"	9
à Scheffel	Linsen, zur Consumtion, à Scheffel	"	4	"
" "	" " dergleichen in Berg-Städten	"	2	"
" "	" " zum Futter oder Mast, à Scheffel	"	I	"
" "	" " dergleichen in Berg-Städten	"	"	6
	Locken-Wolle. vid. Wolle.			
täglich	Löwen- und Bär-Führer, und die damit herum ziehen, geben täglich	"	12	"
	Lohgerber, so inländische Ochsen- oder Rinds-Häute, vor sich, oder uns Lohn, gerben, bleiben frey, wenn das geschlachtete Stück Vieh veraccisiret, und also die Haut bereits mit vergeben gewesen.			
" "	" " wenn der Bandmann eine Haut zum gerben in die Stadt bringt,			

## Lohgerber,

gerben läßt, und gewiß wieder ausführet, mithin den Ausgang beschleuniget, giebt er keine Accise.

à Stück

• wenn er Häute und Felle, vom Lande, ohne Passir-Zettel einbringt, giebt er, à Stück

• wenn von demselben der Schuster, Riemer, Sattler, und dergleichen Handwerks-Leute, Häute und Felle gahr gemacht kauffen, geben sie davon weiter nichts.

à Thaler

Lorber-Blätter, s. Körner, à Thlr.

Losungs-Preis, nach welchem die inländische Fabricanten ihre fabricirte Waare zu vergeben haben, ist also zu verstehen, wie nemlich der Fabricante die gefertigte Waare, in loco der Fabrique, en gros, oder in ganzen Partchien, gegen baares Geld, zu verkaufen pfleget.

Luchse, fossibares Rauchwerk, à Thlr.

## M.

			Zhhr.	Gr.	Pf.
à Pfund	Macis-Blumen, à Pfund		2		
à Cymmer	à Pfund		1		6
à Thaler	Madera Wein, à Cymmer		2		
à Cymmer	Madrebast, à Thlr.				9
à Thaler	Märkischer Wein, à Cymmer		1		
	Märkische Rübggen, à Thlr.		2		
	Mahler-Materialien, zum Hausbau, passiren nicht accisfrey, vid. Bau- Materialien.				
	Majoran, à Thlr.				9
à Cymmer	Malaga-Wein, à Cymmer		2		
à Thaler	Malvasier-Kraut, à Thlr.				9
à Cymmer	à Wein, à Cymmer		2		
à Pfund	Mandeln in Schaalen, eine Delica- tesse, à Pfund				6
	ohne Schaalen, à Pfund				1
	Mandel-Del. vid. Oele köstliche.				
à Thaler	Manna, als Apotheker-Baaren, à Thlr.				9
	als Zugemüse, à Thlr.		1		6
	Marder, item Marderschwänze, à Thl.				9
	Marienglas, à Thlr.				9
täglich	Marionetten-Spieler, täglich				12
	Marckschreyer, sie stehen aus oder nicht, geben täglich				12
à Thaler	Marmor, wer damit einzeln handelt, à Thlr.				9
à 100. Thaler	wer damit en gros handelt, von 100. Thlr.		1		12
à Thaler	Marseille, oder andere weiße leinene Stückerey-Arbeit, ausländische, à Thlr.				3
	dergleichen innländische, à Thlr.		1		6
à Pfund	Maronen, à Pfund				2
à Thaler	Marum verum, à Thlr.				9
	Masquen, allerhand Arten, à Thlr.		1		3
à Scheffel	Mast-Getreyde, à Scheffel		1		
	in Berg-Städten				6
à Thaler	Mast oder gemästetres Vieh, wenn dergleichen von den Bürgern in Städten, hinauswerts, oder an die Fleischer, und andere in der Stadt verkauft wird, vom Thlr.				9
	was auf der Weyde fett gemacht, und ohne vorübergehende beson- dere Mastung verkauft wird, ist nicht als obiges Mast: sondern dem andern Vieh gleich, zu ver- accifiren, ausgenommen die Ei- chel-Schweine, welche als Mast- Vieh zu vergeben.				
	Materialien zu Fabriquen. vid. Fabriquen.				
	Materialisten, müssen Destillir-Accise ge- ben. vid. Brandwein.				

	à Thaler	Materialisten-Waaren, in so ferne nicht hin und wieder welche besonders genennet, und mit andern Säcken belegen sind, geben à Thlr.			9
		Mathematische Instrumenta, die zum Privat-Gebrauch, und nicht zum Handel, einkommen, geben, in favorem studiorum, keine Accise.			
		Matten von Schilff, à Thlr.		I	
		Mauer- und Zimmermeister, so in einer Stadt, von der Accis-Inspection, zu Taxirung neuerbauter Häuser, ordentlich angenommen, und verpflichtet sind, bleiben von Nahrungs-Gelde, dieser Bemühung halber, frey, keinesweges aber diejenigen, die, wegen besonderer Umstände, zu Taxation dieses oder jenen Gebäudes, à parte berendet, und gebraucht werden.			
	à 100. Stück	Mauer-Steine, so verführet werden,	à 100. Stück		6
	à Thaler	Meerschaumene Tabacs-Röyffe, à Thlr.		I	
		Mehl, als Weizen, Korn, Gerste, ic. vid. Weizen, Korn, Gerste, Nürnberger, Prager, Wiener, Delicateste, à Thlr.		2	
	à Eymmer	Mehl, à Eymmer		I	
		§ § wenn aber die Ingredientien darzu vergeben worden, ist davon an Accise weiter nichts zu erlegen.			
	à Thaler	Melonen, à Thlr.			9
		Menschen-Fett, à Thlr.			9
		§ § Haare, unverarbeitete, à Thlr.			9
		Mercurius vivus, à Thlr.			9
		Merrettich, à Thlr.			9
		Messerschmied: Kupferschmied: Zinn- und Rothgießer: Waaren, werden in genere, und so ferne in diesem Tarif ein oder anders unter Special-Benennung, mit besonderm Sage, nicht belegen, als gemeine Kram-Waare vernommen, à Thlr.			6
		Messing, à Thlr.			6
		§ § altes, vid. Kupffer altes.			
		Metz-Getreide der Müller, davon muß Eingang's Accise gegeben werden. vid. Eingang's Accise.			

## M.

		Zshr.	Gr.	Pf.
à Stück	Niech: Pferde zum reiten, monatlich NB. wird quartaliter entrichtet.	=	2	:
monatlich	Niech: Wagen und Pferde in der Stadt, und zum spazieren fah- ren, auf das Land, monatlich NB. wird auch quartaliter er- leget.	=	12	:
à 4 Kannen	Milch, süße Milch, à 4. Kannen	=	=	I
:	Butter-Milch, à 4. Kannen	=	=	I
à 2. Kannen	Rahm, à 2. Kannen	=	=	I
:	was von dieser Milch unter 4 und von Rahm unter 2. Kan- nen ist, bleibt frey.			
à Thaler	Mineralisches Salz, à Thlr.	=	=	9
:	Wasser zum Handel, à Thlr.	=	=	9
:	zum eigenen Gebrauche, sind frey.			
à Scheffel	Mohn: Saamen, zum Eingang, à Scheffel	=	I	=
:	dergleichen in Berg: Städten Moire, wollene. vid. Wollene Wa- ren.	=	=	6
	Mompelgard. vid. Wollene Waaren.			
à Eymmer	Montefascone-Wein, à Eymmer	2	:	=
:	Montepolciano-Wein, à Eymmer	2	:	:
à Thaler	Morcheln, à Thlr.	=	:	9
à Schock	Morellen, à Schock	=	:	2
	Morianer Tabac. vid. Tabac.			
à Eymmer	Mosler-Wein, à Eymmer	I	16	=
:	Mosk, inländischer, à Eymmer	=	3	=
:	ausländischer, à Eymmer	=	13	=
:	aus Ober- und Nieder-Lausitz, à Eymmer	=	8	:
:	aus Birnen. vid. Birn-Mosk, à Eymmer	=	3	:
	plura vid. Wein.			
à Thaler	Mouches, oder Schminck-Pflastergen, à Thlr.	=	I	3
:	Mouffeline, ausländische, à Thlr.	=	=	9
:	inländische, à Thlr.	=	=	6
:	Müsse, seidene, mit oder ohne Gold und Silber, à Thlr.	=	I	6
	Müller, Mez: Getreyde, in welchem Falle die Eingangs: Accise da- von zu geben. vid. Eingangs- Accise.			
:	Well: Kamm: und Wasser: Kä- der sind gleich den Baumateria- lien accisfrey.			
:	werden dergleichen aber zum Kauff gefertiget, so ist davon zu entrichten, à Thlr.	=	I	:

**M.**

Thlr. Gr. Pf.

			Thlr.	Gr.	Pf.
monatlich	Mühl-Kel, und Mühl-Pferde, monatlich NB. wird aber quartaliter abgeführt.		1		9
à Thaler	Mühlsteine, à Thlr.				9
" "	Mützen, wollene, ausländische, à Thlr.		1		6
" "	" " " " inländische, à Thlr.				6
" "	" " " " seidene, ausländische, à Thlr.		1		6
" "	" " " " inländische, à Thlr.				6
" "	Mühs, Birnen, Kirsch, und Pfauenmühs, à Thlr.				9
" "	Mulden, sie mögen außer Landes oder vom Dorffe kommen, à Thlr.		1		
" "	Murmeltier-Fett, à Thlr.				9
à Cymmer	Muscat-Wein, à Cymmer		2		
à 100. Stück	Muscheln, à 100. Stück				1
à Thaler	Muselbast, ein Tartarischer Zeug, à Thlr.				1
" "	Musicalische Instrumente, à Thlr.				1
täglich	Musicanten, ausländische, it. die von inländischen Dörffern in Städten mit Music aufwarten, geben täglich, und zwar die ganze Gesellschaft			4	
à Thaler	Mutter-Melken, à Thlr.				9
" "	" " Zimmt, à Thlr.				9

Nachschuß: Accise von vergebenen Delicateffen, vid. Delicateffen.

à Thaler  
dieselbe ist zu geben vom Thaler mit

und zwar 1) indistinctè, wo eine bereits veraccisirete Waare, aus einer Hand, in die andere, zum Handel, ob gleich in einem, und eben demselben Orte kommt. 2) Wenn ein Einwohner einer Accis-Stadt, Waaren, Victualien, und andere Sachen, aus einer andern Accis-Stadt, die er daselbst an sich gebracht, mit Passir-Zetteln ad locum domicilii, entweder selbst einbringt, einbringen läset, oder zugeschiekt bekommt: dahingegen, wenn ein Einwohner einer Accis-Stadt, aus derselben Stadt, als dem Orte seiner Wohnung, allerley veraccisirete Sachen, in eine andere Accis-Stadt, mit Passir-Zetteln, zum Verkauf bringt, oder durch die Seimigen, und andere, auf seine Anordnung, und vor seine Rechnung, bringen läset, so hat er in solchem Fall, keine Nachschuß: Accise zu geben. Desgleichen, wenn sonst ein Stadt-Einwohner, er sey ein Händler, oder nicht, in eine andere Accis-Stadt, gewisser Verrichtungen halber, kommt, und zu seinem Gebrauch, und Consumtion, ex. gr. eine Parthie Wein, oder andere Consumtibilien, mitbringt, und darüber Passir-Zettel produciret, so fällt die Nachschuß: Accise ebenermaßen weg, weil in beyden Fällen die Sache noch würcklich in der ersten Hand, und so zu consideriren ist, als ob der Einbringer die Waaren und Victualien am Orte seiner Wohnung selbst verkauft, oder consumiret hätte.

à Pfund  
Nägelein, à Pfund

Nätherinnen. Ob zwar diejenigen überhaupt, welche vor Fabricanten arbeiten, en faveur derselben, vom Nahrungs: Gelde ausgenommen sind, und nächst dem verehlichte Weibes: Personen, und Kinder, so lange selbige, in ihrer respect. Ehemänner, oder

Eltern Versorgung stehen, eben  
fals frey bleiben: so sind doch,  
unter letztern, diejenigen nicht zu  
verstehen, deren Männen oder  
Eltern die Restitution genießen,  
auch sind Wittben, und andere  
ledige Weibs-Personen, die ihre  
eigene Oeconomie haben, so ferne  
sie nicht vor Fabriquen nähren,  
zum Nahrungs-Gelde zu ziehen.

à Eymen

Nantois-Wein, à Eymen

I

Nahrungs-Geld, davon bleiben alle  
Personen, so das 60te Jahr über-  
schreiten, und solches erweislich  
beybringen, frey.

die Künstler und Handwerks-  
Leute, wie selbige nach Benen-  
nung ihrer Professionen, hier spe-  
cificiret, und angefüget sind, ge-  
ben über die ordentliche Consum-  
tions-Accise, ihres Verdiensts hal-  
ber, quartalier, ein Nahrungs-  
Geld, so einem jeden Professions-  
Verwandten, nach Proportion  
des Orts, und seiner Nahrung,  
von gesaunter Inspection, pflicht-  
mäßig und billig anzusetzen.

A.	Abfagschneider,	"	"
B.	Bader,	"	"
"	Ballenbinder,	"	"
"	Bandrichter,	"	"
"	Barbierer,	"	"
"	Bildhauer,	"	"
"	Boten, ordentliche	"	"
"	Brauer,	"	"
"	Buchdrucker,	"	"
"	Bürstenbinder,	"	"
D.	Drechsler in Silber,	"	"
E.	Edelgestein-Schneider,	"	"
"	Einpacker,	"	"
F.	Fährleute,	"	"
"	Federschmücker,	"	"
"	Feuerreiß-Kebrer,	"	"
"	Fontangenmacherin,	"	"
"	Futterschneider,	"	"
G.	Gastwirthe,	"	"
"	Getreyde-Sauer,	"	"
"	Glasschneider,	"	"
"	Glockengießer,	"	"
"	Goldschneider,	"	"
"	Goldschläger,	"	"
"	Gras-Sauer,	"	"
"	Grabe-Bitter, f. Bitterin,	"	"
"		P	

H.	Hausflächter,	„	„
„	Hochzeit-Bitter,	„	„
„	Holzbauer,	„	„
„	Holzsezer,	„	„
K.	Kalkbrenner,	„	„
„	Kammacher,	„	„
„	Kammsezer	„	„
„	Koch und Köchin, die ums Lohn kochen,	„	„
„	Korbmacher,	„	„
„	Kupferflecher,	„	„
L.	Leistenfchneider,	„	„
„	Leinwand-Drucker, die von einem Orte zum andern gehen, in der Stadt täglich	„	„
M.	Mahler	„	„
„	Mälzer	„	„
„	Mauermeister, vid. lit. M.	„	„
„	Musicalische Instrumentmacher,	„	„
„	Musicanen,	„	„
N.	Nätherinnen, vid. supra.	„	„
O.	Orgelmacher,	„	„
P.	Papsteten-Becker,	„	„
„	Pechbrenner,	„	„
„	Pest-Chirurgi, vid. lit. P.	„	„
„	Petschierstecher,	„	„
„	Pflastersezer,	„	„
„	Polierer,	„	„
„	Puzmacherinnen,	„	„
R.	Röhrmeister,	„	„
S.	Saushneider,	„	„
„	Scherenschleiffer,	„	„
„	Schieferdecker,	„	„
„	Schiff-Knechte, vid. lit. S.	„	„
„	Schneider,	„	„
„	Schiffsteggießer,	„	„
„	Schrotgießer,	„	„
„	Sieb- und Korbmacher,	„	„
„	Siegelstecher,	„	„
„	Spiegelmacher,	„	„
„	Spiel-Leute,	„	„
„	Stahlschneider,	„	„
„	Steuer-Leute, vid. lit. S.	„	„
„	Steinmezer,	„	„
„	Stückgießer,	„	„
T.	Tagelöhner,	„	„
„	Teichgräber,	„	„
„	Todtengräber,	„	„
„	Traiteurs,	„	„
U.	Uhrmacher,	„	„
W.	Wallsezer,	„	„
„	Wäscherinnen,	„	„
„	Weiber, so der Hand-Arbeit nachgehen.	„	„





schreiben, welches sie, bey Ab-  
 lauff jeden Monats, auf der Ac-  
 cis-Stube zu produciren, und  
 nach der Losung zu vergeben ha-  
 ben, vom Zflr.

: I :

à Thaler

Obstzöcker, so in Städten, oder vor  
 den Thoren wohnen, und aller-  
 hand grün- oder trocken Obst,  
 und dergleichen zur Stadt bring-  
 en, geben von der Losung  
 durchgehends, à Zflr.

: I :

NB. Der Preis der Losung ist also  
 zu bestimmen, daß auf den Tha-  
 ler des Einkaufs, 3. gr. Losungs-  
 Gewinn zu rechnen.

daferne sie Obst zur Stadt bring-  
 en, so Korb- oder Schockweise  
 zu vergeben ist, entrichten sie  
 aufer obiger, vom Korbe oder  
 Schock zu erlegenden, Accise, an-  
 noch an Höcker- Impost, vom  
 Thaler der Losung, nach verse-  
 henden Losungs-Principio,

: 3 :

Obst, wenn daraus Brandwein ge-  
 brennet wird, vid. Brandwein.  
 Brandwein zur eigenen Consum-  
 tion ist accisfren.

wer aber solchen ausschendet,  
 giebt à Kanne

: 6 :

à Thaler

Ockergelb, à Zflr.

: 6 :

à Stück

Ochsen, oder Stier, Böhmische, Unga-  
 rische, Schweizer, Hollsteinsche,  
 und andere große ausländische,  
 zum Bancschlachten, à Stück  
 von dergleichen zum Banc-  
 schlachten in Berg-Städten,  
 à Stück

: 20 :

: 16 :

von dergleichen zum Hausflach-  
 ten, indistincte, à Stück

: 10 :

innländische oder Kuh, ingleichen  
 Böhmische, und anderes inn-  
 und ausländisches Rind-Vieh,  
 kleiner Art, zum Bancschlach-  
 ten, à Stück

: 12 :

von dergleichen zum Banc-  
 schlachten in Berg-Städten,  
 à Stück

: 8 :

von dergleichen zum Hausflach-  
 ten, indistincte, à Stück

: 6 :

Ochsen-Händler, vid. Vieh-Händler.

Ochsen-Haut, rohe, ausländische,  
 à Stück

: 9 :

innländische, à Stück

: I 3 :



	Pächter der Aecker müssen Eingangs- Accise geben. vid. Eingangs- Accise.			
	der Pfarr-Güter. vid. infra Pfarr- Güter.			
	der Ritter-Güter, sind von der Vieh-Handlungs-Accise frey.			
à Thaler	Palatine, seidene, mit oder ohne Gold und Silber, à Thlr.		I	6
à Eymmer	Palm: Sect, à Eymmer	2		
à Thaler	Pantoffeln, seidene, ausländische, à Thlr.		I	6
	lederne, à Thlr.		I	
	von Bast, item Fils, à Thlr.		I	
	Papagoye, à Thlr.			9
	Papelin, als halb seiden, ausländischer, à Thlr.		I	
	inländischer, à Thlr.			6
à Thaler	Pappen à Thlr.			6
a Rief	Pappier, ausländisches, Ausschuss: Ma- culatur, Bösch: und gemeinen Drucker-Pappier, à Rief			4
	Schreib- und Canzley- auch Pack- Pappier, so über 1. bis auf 2. Thaler kostet, à Rief		2	
	von dergleichen so 1. Thaler, und drunter kostet, à Rief		I	
	Regal- oder Median-Pappier, so über 2. bis auf 3. Thaler kostet, à Rief		3	
à Thaler	Regal- und Median-Pappier, da das Rief über 3. Thaler kostet, vom Thaler des Werths		I	
	türkisches und ander buntes, à Thlr.			9
	NB. Alle vorsehende Säge, sind von ausländischem Pappiere zu ver- sehen; alles inländische Pap- pier giebt die Helffte obiger Säge.			
	Paradies-Holz, à Thlr.			9
	Parangen, Rauchwerck, à Thlr.			9
	Parchent, ausländischer, à Thlr.		I	
	inländischer, à Thlr.			6
	Wohin auch der, erweislichermaaf- sen, in Subla verfertigte Par- chent zu rechnen.			
	Parmesan-Käse, à Thlr.		2	
	Pasamenten, gold und silberne, aus- ländische. vid. Gold und silber- ne Spizen.			
	Passir-Zettel, haben alsdem den Effect der völligen Accis-Befreyung, wenn derjenige, so ihn am Orte des Ausgangs verlangt, die			

	Waare selbst, oder vor seine Rechnung, an einen andern Ort bringet, oder bringen lässet, woraus von selbst folget, daß, wenn erkaufte Waare, mit Passir-Zetteln, in andere Accis-Städte kommt, mithin der Empfänger und Producent des Passir-Zettels die Accise nicht selbst, am Orte des Ausgangs gegeben, die Nachschuß-Accise, des Passir-Zettels ohngeachtet, erlegt werden müsse.			
à Thaler	Pech, der Handelsmann, Höcker, oder der auch solches, in seine Haushaltung verbraucht, à Thlr.	2	2	6
„	Pergament, unverarbeitetes, in ganzen Stücken, à Thlr.	2	2	9
„	Pergamentne und ausgeschnittene Bilder, à Thlr.	2	1	2
	Perlen, ächte. vid. Jouwelen.			
à Stück	Perl-Zahn, à Stück	2	2	5
à Thaler	Perlmutter, unverarbeitetes, à Thlr.	2	1	2
„	Perpetuel. vid. Wollen-Waare.			
„	Perspective, à Thlr.	2	1	2
„	Perugini. vid. Wollen-Waaren.			
„	Peruquen, ausländische, à Thlr.	2	1	6
„	„ von Haaren zu Peruquen, à Thlr.	2	2	9
	Pest-Chirurgi, die in dieser Qualitæ von der Obrigkeit angenommen, und verpflichtet sind, bleiben vom Nahrungs-Gelde frey.			
à Thaler	Petersilien, à Thlr.	2	2	9
à Eymmer	Petro Ximenes-Wein, à Eymmer	2	2	2
à Thaler	Pfähle, Wein, zum Handel, à Thlr.	2	1	2
à Eymmer	Pfälzer-Wein, à Eymmer	1	16	2
	Pfarr-Güter, in Städten, die Pächter derselben sollen, ratione des Viehes, so Inventarien-Stücken sind, mit der monatlichen Vieh-Accise, aus der Ursache, verahonet werden, weil den Geistlichen die Restitution der erlegten Accise angedenet, in deren locum die Pächter treten, dahingegen vom Viehe, so sie über das Inventarium halten, die Vieh-Accise zu erlegen ist.			
à Thaler	Pfau-Hähne und Hühner, à Thlr.	2	2	6
à Pfund	Pfeffer, ordinair, à Pfund	2	2	2
„	„ weißer und langer, à Pfund	2	2	3
à Thaler	Pfeffer-Gurcken, Nürnbergische und andere ausländische, à Thlr.	2	2	9

		Zhler.	Gr.	Pf.
à Thaler	Pfeffer-Rüchler, die fremden, daferne in dem Orte des Einbringens Honigfuchen-Becker vorhanden sind, geben vom Thaler des Werths		I	6
" "	" " sind aber keine Honigfuchen-Becker im Ort, geben die fremden nur, à Thlr.		I	"
" "	" " in Berg-Städten, à Thlr.		"	9
" "	" " die inländischen so das Mehl, und andere darzu benöthigte Materialien veracciiuret, bleiben von dieser Abgabe befreuet.			
" "	Pfeiffen: Futterale, à Thlr.		I	"
" "	Pferde, so die Färber zu ihren Mandeln gebrauchen, sind mit der monatlichen Vieh-Accise zu verschonen.			
" "	" " so die Fleischer gebrauchen, des gleichen.			
" "	" " so nicht zum Verleihen, oder im Acker, sondern blos zu eigenem Gebrauch gehalten werden, des gleichen.			
" "	Pferde-Decken, wollene, item von Ross- oder Cameel-Haaren, ausländische, à Thlr.		I	"
" "	" " dergleichen inländische, à Thlr.		"	6
" "	Pferde-Händler. vid. Vieh-Händler.			
" "	" " Haare, der Käufer, à Thlr.		"	6
à Schock	Pfirsichen, à Schock		"	2
à Viertel	Pflaumen, gebackene, à Viertel		I	"
à Tragkorb	" " grüne, à Tragkorb		I	"
à Thaler	" " Mühs, à Thlr.		"	9
à Eymmer	Pfosten, zum Handel, à Thlr.		I	"
" "	Piccardon-Wein, à Eymmer		I	"
" "	Picklinge, zum Grosso-Handel. vid. Victualien.			
" "	" " zum einzeln Handel. vid. ibidem.			
à Stroh	" " Höcker: Impost. vid. ibidem.			
à Thaler	" " Speck: Picklinge, à Thlr.		"	2
" "	" " Tonnen und Stroh: Picklinge, à Thlr.		"	"
" "	" " " " " " " " " " " "		"	9
" "	Pilze, à Thlr.		"	6
" "	Pinguedo, à Thlr.		"	9
à Pfund	Pinien, à Pfund		"	4
" "	Pistacien, à Pfund		I	"
à Eymmer	Pitst-Wein, à Eymmer		2	"
à Thaler	Plüsch, wollen, ausländischer, à Thlr.		I	"
" "	" " inländischer, à Thlr.		"	6
" "	Podasche, inn- und ausländische, à Thlr.		"	6
" "	Points d'Espagne, ausländische, à Thlr.		I	6
" "	" " " " inländische, à Thlr.		"	9
" "	Polamit. vid. Wollen-Waaren.			

		Thlr.	Gr.	Pf.
à Thaler	Poley, à Thlr.	1	1	6
à Kanne	Pohlnischer Brandwein, unabgezogener, à Kanne	1	2	6
" "	" " " " abgezogener, à Kanne	1	2	6
à Thaler	Pohlnische Grüze, à Thlr.	1	1	6
" "	Pomade, à Thlr.	1	1	9
" "	Pomeranzen. vid. Zitronen.			
" "	Pomes de Sina. vid. ibidem.			
" "	Pompernickel, à Thlr.	1	2	1
à Eymmer	Pontac, veritabler, à Eymmer	2	1	1
à Thaler	Parcellan, ausländisch, à Thlr.	1	1	1
" "	" " inländisch, à Thlr.	1	1	6
" "	" " Delfter, à Thlr.	1	1	1
à Eymmer	Port à port Wein, à Eymmer	2	1	1
" "	Portugieser Wein, à Eymmer	2	1	1
" "	Potzkalsker Wein, à Eymmer	1	1	16
	Prager Mehl. vid. Mehl.			
	Preussische, oder alte Brandenburgische Provinzien: Alles was an Waaren, aus denselben, eingegehert, und mit richtigen Steuern, oder respect. Attestat, nach dem Commercien - Tractat, de anno 1728. versehen ist, wird während der reciprocirlicher Beobachtung der in nur gedachten Jahre geschlossenen Convention, nach dem darinnen bestimmten Sage, ferner vernommen.			
	Professores, Kirchen- und Schul- Bediente, Hospitaler, Schulmeister, Glöckner, Küster, und Organisten, in so ferne sich selbige, durch Confirmationes der Constitutionen, oder respect. Bestallung, legitimiren, daß sie zu Kirchen- und Schul- Diensten bestellet, genießen, wo nicht ein besonders Equivalent deshalb ausgemacht ist, die Restitution der erlegten Accise, von allen einbringenden Consumtibilien, ausgenommen, von ausländischen seidenen, wollenen, Baumwollenen, und leinenen Waaren, auch ausländischen Getränken, als wovon keine Restitution passiret.			
	" " Gleiche Restitution genießen auch dieser Personen ihre Wittben, so lange sie den Wittben- Stuhl nicht verrücken, es mögen die Wittben zuvor schon in Städ-			

	ten gewohnet haben, oder vom Lande dahin gezogen seyn.			
	Provencer-Del. vid. Oele Köstliche.			
à Thaler	Prunellen, ausländische, à Thlr.	2		
„	„ „ inländische, à Thlr.		6	
„	Puder, ausländischer, an Orten, wo dergleichen gefertiget wird, à Thlr.	1		6
„	„ „ an Orten, wo dergleichen nicht gefertiget wird, à Thlr.	1		
„	Pütgen, Rügische, zum Grosso-Handel. vid. Victualien.			
„	„ „ zum einzeln Handel. vid. ibidem.			
„	Pulverhörner, à Thlr.			6
„	Puppen, gekleidete und ungekleidete, à Thlr.	1		
täglich	Puppenspieler, wenn sie durch Dispensation geduldet werden, nach Gelegenheit täglich	2.	4.	bis
à Thaler	Puz, vor Frauenzimmer, à Thlr.	1		3

D.

		Thlr.	Gr.	Pf.
à Mandel	Quarck-Räse, à Mandel	:	:	1
à Schock	in Berg-Städten, à Schock	:	:	2
à Thaler	weisser, à Thlr.	:	:	9
	Quasten, fremde, gold und silberne.			
	vid. Gold und silberne Spi-			
	zen.			
	zwirne, à Thlr.	:	1	:
	Quecksilber, à Thlr.	:	:	9
à Fass	Querfurter Stadt-Bier, à Fass	1	8	:
	Dorff-Bier zum Schanck, à Fass	2	12	:
	zur Haus-Consumtion, à Fass	1	10	:
à Eymmer	Querfurter abgezogener Land-Wein,			
	à Eymmer	:	5	:
	vid. infra Wein.			
	Quinettes. vid. Wollen-Waare.			

	N.	Zhhr.	Gr.	Pf.
à 2. Kamen	Rahn oder Saane, à 2. Kamen	:"	:"	1
	:" was unter 2. Kamen ist, bleibt fren.	:"	:"	
täglich	Raritäten: Kasten, die damit herum ge- hen, geben täglich	:"	2	:"
à Thaler	Rasche. vid. Wollen: Waare.	:"	:"	9
" "	Räucher: Kerzen, à Zhhr.	:"	:"	9
" "	:" Pulver, à Zhhr.	:"	:"	9
" "	Rauch: Tabac. vid. Tabac.	:"	:"	
" "	Rauchwerck, kostbares, als Hermelin, Zobel: Marter: Bären und Tie- ger: Häute, Luchs, schwarze: blaue: weiße: Kreuz: Podolische: und Gries: Füchse, weißer Wollf, weißer Hasen, Parangen, Schmaßen, Feh, Marder: schwänze, Fisch: Otter, Englisch Canin, und dergleichen, à Zhhr.	:"	:"	9
	:" gemeines, à Zhhr.	:"	:"	6
	Rauf: Wolle. vid. Wolle.	:"	:"	
" "	Rauschgelb, à Zhhr.	:"	:"	6
:"	Rechen: Pfennige, à Zhhr.	:"	:"	6
:"	Regen: Schirme, à Zhhr.	:"	1	:"
à Stück	Rehe, à Stück	:"	3	:"
" "	:" Bug	:"	4	:"
" "	:" Keule	:"	6	:"
:"	:" Zimmer oder Rücken	:"	8	:"
:"	Reh: Felt, à Stück	:"	6	:"
à Thaler	:" Haare, der Käuffer, à Zhhr.	:"	6	:"
à Pfund	Reis, à Pfund	:"	1	:"
à Thaler	Reise: und Feld: Apothekgen in Kisten, von Halle und derglei- chen, à Zhhr.	:"	1	:"
à Stück	Rephuhn, à Stück	:"	4	:"
	Restitution der Accise, was vor Per- sonen solche genießen, und von was vor Sachen selbige nicht ertheilet werden. vid. Tit. Pro- fessores.	:"	:"	
a Kanne	Reusische Zeuge. vid. Wollene Zeuge.	:"	:"	
:"	Rheinischer Brandwein, unabgezoge- ner, à Kanne	:"	2	:"
:"	:" abgezogener, à Kanne	:"	2	6
à Eimer	:" Wein, à Eimer	I	16	:"
täglich	Riemenstecher, und welche mit Dreh: Eisen, Trichtern, und Würfeln, ihre Nahrung suchen, so lange sie in der Stadt verharren, geben täglich	:"	12	:"
	:" dieses ist zu verstehen, wenn diese Leute durch Dispensation gedul- det werden.	:"	:"	

## N.

Thlr. Gr. Pf.

	Riemer, die von dem Gerber gahr gemachte Felle kauffen, geben davon an Accise nichts. vid. Lohgerber.			
à Thaler	Riemer-Waare, beym Einbringen,			
	à Thlr.	1		
	Rinden, zum Brennen, und Loh,			
	à Thlr.			9
à Stück	Rinds-Haut, rohe, inländische, à Stück	1		3
	à ausländische, à Stück			9
à Thaler	Zungen geräucherte, ausländische, à Thlr.		2	
à Pfund	oder rohe inländische, à Pfund			1
	Ritter-Güter, so innerhalb der Stadt liegen, geben, im Fall der Besizer die Jurisdiction über die Stadt hat, gar keine Accise, und sind folglich auch von der Acker- und Vieh-Accise frey.			
	daferne das solchergestalt situirte Ritter-Gut, die Jurisdiction über die Stadt nicht hat, so ist es, in solchem Falle, der Consumtions-Accise zwar unterworfen, bleibt jedoch von Acker- und Vieh-Steuern befreyet.			
	die Besizer derselben, sie mögen adelichen oder bürgerlichen Standes seyn, item deren Pächter, sind von der Vieh-Handlung-Accise frey.			
à Thaler	Röte, eine Farben-Waare, à Thlr.			6
	Sofern aber die Röte in rohen, unappretirten Pflansen, zum Behuf inländischer Cultur, eingehet, bleibt dieselbe accisefrey.			
	Rötel, oder Noht-Stiff, à Thlr.			9
	Rohtgießer-Waare. vid. Messer-schmieds-Waare.			
	Romals. vid. Wollen-Waare.			
à Eymmer	Roquemaure Wein, à Eymmer	1		
	Rofacer-Wein, aus Friaul, à Eymmer	1	16	
à Pfund	Rosinen, große, à Pfund			1
à 2 Pfund	kleine à 2. Pfund			1
à Thaler	Rosmarin-Blüthe, item Del, à Thlr.			9
	Rübe-Del, wenn es zur Stadt gebracht wird, à Thlr.			9
à Scheffel	Saamen, zum Eingang, à Scheffel	1		
	dergleichen in Berg-Städten, à Scheffel			6
	Rüben, gelb und weiße, à Scheffel			6
	von dergleichen in Berg-Städten			4

17 10 112

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

N.

Thlr. Gr. Pf.

à Scheffel	Rüben, gelb und weiße, trockene, à Scheffel	1	4
:"	:" von dergleichen in Berg-Städten	1	4
à Thaler	Rübsen, Berliner, Teltower, oder Märkische, à Thlr.	2	
:"	Rübsische Pütgen zum Grosso-Handel. vid. Victualien.		
:"	:" zum einzeln Handel. vid. ibidem.		
:"	Rüst-Holz, das der Anbauer selbst con- sumiret, oder verkauffet, à Thlr.		9



S.

		Zhhr.	Gr.	Pf.
à 2. Kannen	Saane, à 2. Kannen	=	=	I
à Stück	Saffian, à Stück	=	=	I 6
à Thaler	Saffor, à Thlr.	=	=	6 6
à Pfund	Safran, à Pfund	=	=	4 6
à Thaler	Schleiften, zum Handel, à Thlr.	=	=	I
à Eymcr	Saint Laurent-Wein, weißer und rother, à Eymcr	2	=	=
à Thaler	Sal Ammoniacum, à Thlr.	=	=	9
:"	Sallat, à Thlr.	=	=	9
:"	Salpeter, à Thlr.	=	=	9
à Stück	Saltz, à Stück, welches I. Dresdner Scheffel austrägt, so wohl schwarzes als weißes,	=	=	4
à Centner	:" Pohlisch Saltz, à Centner	=	=	4
:"	:" von dergleichen in Berg-Städten, à Stück oder Centner	=	=	2
à Thaler	:" bitteres, und ander mineralisches zum Handel, à Thlr.	=	=	9
	Saltz-Hechte, zum Grosso-Handel. vid. Victualien.			
	:" zum einzeln Handel. vid. ibidem.			
	:" Höcker: impost. vid. ibidem.			
	Saamen: Getreyde, ist von der Eingang: Accise frey.			
:"	Sammt-Müßgen, als seidene Waare, à Thlr.	=	I	6
:"	Sander, ein Fisch, aus: und inländisch, à Thlr.	=	=	9
"	Sand-Uhren, à Thlr.	=	=	6
à Pfund	Sartellen, à Pfund	=	=	6
à Thaler	Sassafras, à Thlr.	=	=	9
"	Sassa-parille, à Thlr.	=	=	9
"	Satinade, halbseidene ausländische, à Thlr.	=	I	6
"	:" dergleichen inländische, à Thlr.	=	=	6
	Sattler, der vom Gerber gahrgemachte Felle kauft, giebt davon an Accise, nichts.			
	vid. Lohgerber.			
"	Sauborsten, à Thlr.	=	=	6
"	Sauerampf: Saamen, à Thlr.	=	=	9
"	Sauer-See: Saltz, à Thlr.	=	=	9
"	Sauerkraut, à Thlr.	=	=	9
monatlich	Schaaß, wenn es 2. Jahr alt, und drüber, giebt monatlich Vieh: Accise, (NB. wird quartaliter erleger) à Stück	=	=	2
:"	:" ausgemergte bleiben davon frey.			
à Stück	:" zum Banckschlachten, à Stück	=	I	6
"	:" zum Hausfischlachten, à Stück	=	I	
à 100. Stück	Schaaß: Felle, oder Hammel: Felle, klein und groß, mit der Wolle durchgehends, à 100. Stück	=	8	4
:"	:" oder vom Stück	=	=	I

		Thlr.	Gr.	Pf.
	Schaaß oder Hammel-Felle es werden die Felle 1. Viertel Jahr nach der Woll-Schur als unbe- wollt, die übrige Zeit aber, als be- wollt consideriret.			
v. 100 Ethel	dergleichen ohne Wollse	4		2
à Mandel	Schaaß-Käse, große, à Mandel vid. Käse.			4
à Thaler	Schachtelhelm, à Thlr.			6
à Stück	Schafrichter Leder, giebt der inlän- dische Bürger, wenn er es er- kauft, oder von seinem umgefäl- lenen Vieh an sich nimmt, à Stück			6
	ein Fremder und Ausländer aber, à Stück	1		6
à Thaler	Schauerischer Balsam, à Thlr.			9
	Scheffel, unter dieser Benennung ist allemahl Dresdener Gemäß zu verstehen.			
	Scheidewasser, à Thlr.			9
	Schellen, à Thlr.			6
täglich	Scherenschleiffer, geben täglich			2
	inländische, so in Städten Nah- rungs-Geld in loco domicilii ge- ben, sind von der täglichen Ac- cise frey.			
	diejenigen so auf den Dörffern wohnen, oder kein gewisses do- micilium haben, geben in Städ- ten, täglich		2	
	Schiefer, zum Haus-Bau bleibt accis- frey. vid. Bau-Materialien.			
à Thaler	Schiefer-Blätter, zu Tischen, à Thlr.			9
	Tafeln, à Thlr.			9
	Schieß-Pulver, ausländisches, à Thlr.	1		3
	inländisches, à Thlr.			6
	Schiffe, was Kauf-Leute zu Bede- ckung ihrer Schiffe, an Bretern gebrauchen, davon geben sie ein Drittel weniger, als die gefestete Holz-Accise, à Thlr.			8
	vid. Holz.			
	Schiff-Bau-Holz, à Thlr.			8
	von allen dazu kommenden Ma- terialien, à Thlr.			6
	Tauwerk darzu, inn- und auslän- disch, à Thlr.			4
	Schiff-Knechte, geben nur die 6. Som- mer-Monate Nahrungs-Geld.			
	Schildereyen, geben zum Privat-Ge- brauch, gleich wie zum Handel, à Thlr.		1	
	Schilf-Rohr, à Thlr.			6

**S.**

		Thlr.	Gr.	Pf.
à Thaler	Schindeln, zum Handel, à Thlr.	1		
	zum Hausbau, bleiben accisfrey. vid. Bau-Materialien.			
à Pfund	Schinken, ausländischer, à Pfund			3
à Thaler	Schuppen hölzerne, sie mögen außer Landes, oder vom Dorffe kom- men, à Thlr.	1		
	<b>Schlachten.</b>			
	1.) von Handtschlachten.			
à Stück	Pohlisch- Ungarisch- Schweizer- Holl- steinisch- und andern großen aus- ländischen Ochsen, oder Stiere, à Stück		20	
	dergleichen in Berg-Städten		16	
	Land-Ochsen, oder Kuh, ingleichen Böf- mischen, und andern Kind-Vieh, kleiner Art		12	
	dergleichen in Berg-Städten		8	
	Zahn Schwein		4	
	Kalb, Hammel, Schaaf, Ziege oder Ziegen-Bock, à Stück		1	6
	Span-Ferkel, à Stück			6
	Sänger-Lamm, oder Zickelgen, à Stück			6
	Was an ganzen, halben, und Viertel Stück geschlachteten Vieh ein- kommt, wird nach Proportion der obigen Sätze vernehmen.			
à Pfund	Was aber unter 1. Viertel einge- bracht wird, es mag roh, oder ge- räuchert Fleisch, ein Paar Zettel daben seyn, oder nicht, à Pfund			1
	Obige Sätze, müssen auch die Land-Flei- scher, wenn sie mit Fleisch zum Verkauff in die Stadt kommen, entrichten.			
	2.) vom Haufschlachten.			
à Stück	Pohlisch- Ungarisch- Schweizer- Holl- steinisch- und andern großen aus- ländischen Ochsen, oder Stiere, à Stück		10	
	Land-Ochsen, oder Kuh, ingleichen Böf- mischen, und andern Kind-Vieh kleinerer Art		6	
	Zahme Schweine		2	
	Kalb, Hammel, Schaaf, Ziege, oder Ziegen-Bock, à Stück		1	
	Span-Ferkel, à Stück			6
	Sänger-Lamm und junge Ziege, à Stück			6
	Welschen oder Calcutischen Hahn, und Henne, auch Türckischen Hahn, Henne und Gänfen		1	
	Alle diese Sätze vom Haufschlachten haben auch in Berg-Städten statt.			

à Stück	Gans	=	=	5
:"	:" dergleichen in Berg-Städten	:"	:"	3
à Thaler	Schlangen-Fett, à Thlr.	:"	:"	9
:"	Schlee-Safft, à Thlr.	:"	:"	9
:"	Schleif-Steine, à Thlr.	:"	:"	9
:"	Schleppen-Hauben, seidene, à Thlr.	:"	I	6
:"	Schmack, à Thlr.	:"	:"	6
à Stück	Schmalzhier, à Stück	:"	4	:"
à Thaler	Schmaltz, inn- oder ausländisch, à Thlr.	:"	:"	6
:"	Schmasen, Rauchwerck kostbares, à Thlr.	:"	:"	9
	Schmeer, zum Grosso-Handel. vid. Victualien.			
:"	:" zum einzeln Handel. vid. ibidem.			
:"	:" Höcker-Impost. vid. ibidem.			
:"	Schmeltz, oder Schmeltz-Glas, unverarbeiter, à Thlr.	:"	I	:"
à Kanne	Schmeltz-Butter, à Kanne	:"	:"	4
	Schmier-Wolle. vid. Wolle.			
à Thaler	Schminck-Pflastergen, oder Mouches, à Thlr.	:"	I	3
:"	:" Wasser allerley ausländische, und sonst köstliche Wasser, oder Senteurs, Eau de Lavande, sans pareille, admirable, sans foucis, à Thlr.	:"	I	3
:"	Schmirgel, à Thlr.	:"	:"	6
:"	Schmirgel, zum Berg-Bau, bleibt accisfrey.			
:"	Schmuck, vor Frauenzimmer, von unächten Steinen, oder Perlen gefertigt, und andern dergleichen, à Thlr.	:"	I	3
:"	Schnäbels, ausländische Fische, à Thlr.	:"	2	:"
:"	Schnallen, von unächten Steinen, à Thlr.	:"	I	3
à Schock	Schnecken, à Schock	:"	:"	4
à Stück	Schneppe, à Stück	:"	:"	4
	Schnüre, gold- und silberne fremde. vid. Gold- und silberne Spitzen.			
à Thaler	:" zwirne, leinene, wollene, halbseidene, ausländische, à Thlr.	:"	I	:"
:"	:" dergleichen inländische, à Thlr.	:"	:"	6
:"	Schnürbürste, gefertigte, à Thlr.	:"	I	:"
à Pfund	Schnupf-Tabac, indistinct, à Pfund	:"	4	:"
à Thaler	Schnupf-Tücher, seidene, ausländische, à Thlr.	:"	I	6
:"	:" inländische, à Thlr.	:"	:"	6
à Mandel	Schoben, zur Dachung, à Mandel	:"	:"	6
	Schönburgische Zeuge. vid. Wollen-Waare.			
à Pfund	Schöpf-Zungen, inländische, geräuchert oder roh, à Pfund	:"	:"	I
	Schollen, zum Grosso-Handel. vid. Victualien.			



		Seide, welche der Fabricant zu seiner Fabrique einbringt, und nicht damit handelt, ist accisfrey. vid. Fabriquen.			
à Thaler	z z	rohe, offene, oder gezwirnte, wenn damit gehandelt wird, à Thlr.	z	z	6
z z		Seidene Waaren, alle Arten ausländischer, item mit Gold und Silber durchwürckte, ferner alle Ecoffes, auch glatte seidene Waaren, à Thlr.	z	I	6
z z		inländische, so fern sie mit Land-Stempel besiegelt, oder sonst hinlänglich erwiesen, daß es inländischer Fabrique sey, à Thlr.	z	z	6
z z		Floret-Seiden Band, inländisches, à Thlr.	z	z	6
z z		ausländisches, à Thlr.	z	I	z
à Mandel		Seiden-Schwänze, eine Art Vogel, à Mandel	=	z	5
		Seidenwurm-Saamen, oder Eyer, it. Seidenwürmer in Coques, bleiben, en faveur des Seidenbaues, frey.			
à Thaler		Seife, venetianische und schwarze, à Thl.	z	z	9
z z		ausländische, in einer Stadt, wo Seifensieder sind, à Thlr.	z	I	6
z z		wo dergleichen nicht sind, à Thlr.	z	I	z
z z		inländische davon wird der Talsch vergeben.			
z z		Seifen-Kugeln, à Thlr.	z	I	6
täglich		Seil-Tänzer, so Nacht-Spiele dabey haben, als Comedianten, täglich	I	z	z
z z		die bloß auf Seilen tanzen, täglich	z	I2	z
à Thaler		Seiler-Waare von Hanf oder Flach, ausländische, à Thlr.	z	z	9
z z		dergleichen inländische, à Thlr.	z	z	6
z z		Semen Aquilege, à Thlr.	z	z	9
z z		Semmeln und Brode, die vom Lande zur Stadt kommen, werden, nach dem Mehle, und so viel deren, von einem Scheffel gebacken werden, gleich dem Banckbacken vergeben, nehmlich, à Thlr.	z	2	z
z z		von dergleichen in Berg-Städten	z	I	z
z z		Semmeln, ausländische, à Thlr.	z	2	z
z z		Senf, à Thlr.	z	z	9
z z		Senfen-Bäume, sie mögen außer Landes oder vom Dorffe kommen, à Thlr.	z	I	z
z z		Senteurs. vid. Schminck-Wasser.			
z z		Serge de Rome. vid. Wollene Waare.			
z z		Serpentin-Stein-Waare, à Thlr.	z	z	6

## S.

Thlr. Gr. Pf.

à Thaler	Siebmacher Waare, à Thlr.	9
"	Siegellack, à Thlr.	9
"	Oblaten, à Thlr.	9
à Loth	Silber, vom Goldschmied ausgearbeitetes, es sey solches inn- oder außser Landes gemacht, ohne Unterscheid, der Verkäufer, oder Consument, der es in die Stadt bringt, à Thlr.	I
"	ausgebranntes, oder anderes, so die Goldschmiede, oder andere einschmelzen, oder sonst damit handeln, und nicht zur Münze, sondern außerhalb verkaufen, à Loth	6
	vid. Juden.	
	Silberne Spizen. vid. Gold- und silberne Spizen.	
à Centner	Sohl-Leder, à Centner	18
à Pfund	dergleichen, à Pfund	2
	Soldaten, welche beurlaubt, und honeste dimittiret, zuvor aber auf Zug und Wachten gedienet, bleiben vom Nahrungs-Gelde, frey.	
à Thaler	Sonnen-Schirme, à Thlr.	I
"	Sousjes-Tücher, ausländische, à Thlr.	I
"	innländische, à Thlr.	6
"	Soy. vid. Wollene Waaren.	
"	Soya, eine Delicatsse, à Thlr.	2
"	Spähne, eichene, zum Brennen und Lohe, à Thlr.	9
à Stück	Span-Ferkel, zum Banck- und Haus-schlachten, à Stück	6
à Thaler	Spanische Röhre, à Thlr.	I
"	Rohr zum Stublslechten, à Thlr.	I
à Eimer	Wein, à Eimer	2
à Thaler	Spargel, à Thlr.	9

Specification der Waaren, vor der zu unternehmenden Visitation, soll zwar von Kauff-Leuten, und solchen Personen, welche Waaren zum Handel und Wieder-Verkauff einbringen, nach Inhalt der General-Accis-Ordning, nach wie vor, gefordert und abgegeben, jedoch derjenige Accisant, welcher Waare zu seinem eigenen Gebrauch und Consumption einbringer, damit verschonet werden, vielmehr ist, im letzteren Fall, die Specification der einbringenden Waaren bey der Visitation selbst zu verfertigen, selbhergestalt, daß der Visitator nur dahin fleißige

Obſicht zu führen hat, daß bey der Specification nichts hinweg gelaffen werde.

Daſerne nun, bey Viſitation derer Kauff-Leute Waaren, weniger befunden wird, als die vorher gefertigte Specification beſaget, ſo ſoll ihnen ſolches, im Fall nicht ein concurrirender Dolus, abſeiten des Kauffmanns, darunter verborgen zu ſeyn erſcheinet, bey der Veraciffirung zu gute gehen:

Was hingegen bey der Viſitation ſich mehr befindet, als in der Specification nicht enthalten, iſt zu contrabandiren, daſern der Kauffmann nicht ſogleich, oder längſtens mit der nächſt darauf folgenden Poſt, durch richtige Advis-Briefe, oder ſonſt glaubwürdig, beybringt, daß ein Irrthum darunter vorgegangen, oder die ermangelnden Stücke zurück geblieben.

Wobeyn aber der Betrag der mehr befundenen Waaren, ſich über Zehen Thaler beläufft, ſo ſind die Kauff-Leute ihr Vorgeben und Entſchuldigung, nach Vorſchrift der General-Accis-Ordnung, endlich zu beſtärcken ſchuldig.

Speck, zum Großo-Handel. vid. Viſualien.

zum einzeln Handel. vid. ibidem.

Höcker-Impoſt. vid. ibidem.

à Thaler : : imm. oder ausländiſcher, à Thlr. : : 6

Speck-Picklinge, à Thlr. : : 2

Spiegel-Glas, aus- und inländiſches. vid. Glas.

täglich  
Spieler, diejenigen, ſo Zimm, Porcellan, Glas, und dergleichen Waaren ausſpielen, geben, wenn ſie Accis-Zettel produciren, täglich : : 3

wenn ſie aber von Leipzig, oder auswärtigen Orten ſind, über die zu vergebende Loſung, täglich : : 6

Spiel-Charren. vid. Charren.

à Thaler : : Marquen, à Thlr. : : 1 3

Spitzen und Canten, von Zwirn und Neſtel-Garn, ausländiſche, à Thlr. : : 1

inländiſche, à Thlr. : : 6

von Seide, à Thlr. : : 1 6

Spontons, und kurz Gewehr, à Thlr. : : 1

Spren, vord Vieh, à Thlr. : : 9



2. Die Einwohner einer Accis-Stadt, sind also von ihren, in der Stadt und Vorstadt befindenden, Häusern, in gleichen von den bey selbigen an- oder eingebaueten Scheunen, (wenn diese nicht mit Steuern besonders, sondern nebst dem Wohn-Hause conjunctim beleget,) in ordinariis, frey.
3. Von allen andern zum Stadt-Steuer-Quanto gehörigen Grund-Stücken aber, an Aekern, Wiesen, Gärten, Weinbergen, und wie sie sonst Nahmen haben mögen, in gleichen von Mühlen, und Scheunen, so ferne diese letztern mit Steuern, nebst dem Wohn-Hause nicht conjunctim, sondern besonders beleget sind, muß die Helffte des darauf, in ordinariis haftenden, Steuer-Quantis, zur Accis-Casse, jährlich in zwey Terminen, Ostern und Michael, abgeführt werden.
4. Diejenigen Stadt-Einwohner hingegen, welche, der Verfassung gemäs, die Restitution der erlegten Accise genießen, als Geistliche, Kirchen und Schul-Bediente, Hospitaler, und andere pia causa, geben, von eigenthümlichen Häusern, die darauf liegende ordinair Steuern zur Helffte: Von andern Grund-Stücken an Aekern, Wiesen, Gärten &c. aber, diese ordinair Steuern völlig zur Accis-Casse ab.
5. Einwohner einer Accis-Stadt, der zur Consumtions-Accise, ohne Restitution, be trägt, und in einer andern, ebenmäßigen, Accis-Stadt Häuser oder andere Grund-Stücken besitzet, ist mit Abentrichtung der ordinair Steuern hievon, auf eben dem Fuß zu tractiren, als ob er in derselben Stadt, wo die Grund-Stücke gelegen sind, wesentlich wohnete, giebt mithin, von einem Wohn-Hause, nichts, und von übrigen Grund-Stücken ebenfalls nur die halben Steuern.
6. Wer innerhalb Landes, aufm Dorffe, oder an einem Orte, wo die Accie nicht eingerichtet wird, beständig wohnet, und in einer Accis-Stadt,

Haus- oder Grund-Stücken besizet, giebt sodam, vom Hause, die halben, und von andern Grund-Stücken die völlige, darauf hassfende ordinar Steuern, zur Accis-Casse selbiger Stadt, ab.

7. Wer aber erweislich, ob wohl nicht continua ferie hinter einander, des Jahrs über, wenigstens ein halbes Jahr lang, sich in einer accisbaren Stadt wesentlich aufhält, und daselbst consumiret, wird ratione des Abtrags der Steuern zur Accis-Casse, als ein beständiger Stadt-Einwohner angesehen.

8. Wer sich hingegen außer Landes wesentlich aufhält, muß von seinen, in einer inländischen Accis-Stadt, besizenden Häusern, und andern Grund-Stücken, ohne Unterscheid, die völligen darauf hassfende ordinar Steuern, zur Accis-Casse entrichten.

Hievon aber werden ausgenommen a) diejenigen, welche auswärtiger Verschiebung halber, ingleichen b) beyhm Militair-Stande, in Campagne und sonst, nichtweniger c) bey Besichtigung auswärtiger Univeritäten, und Länder, auf Reisen, mithin anderswärts reipublicæ oder studiorum causa, absentes sind; als welche insgesamt, so ferne sie Häuser, und andere Grund-Stücke in Accis-Städten besizen, ratione der, davon, zu den Accis-Cassen, abzugebenden Steuern, andern beständigen Stadt-Einwohnern, gleich zu tractiren; wie denn auch d) dieses beneficij, die auf der Wanderschaft befindliche Handwercks-Pursche sich zu erfreuen haben. Jedoch e) die auf Reisen, oder auswärtigen Univeritäten befindliche Personen, höchstens 4. Jahr lang, die Handwercks-Pursche hingegen, nur auf so lange Zeit, als dieselben, nach ihren Artickeln zu wandern, eigentlich verbunden sind, und im Fall die Innungs- Articul gewisse Wander-Jahre nicht vorgeschrieben, soll ihnen dieses Beneficium auf 2. Jahr lang angezeyhen.

Nach Verlauf solcher Zeit, muß einer so wohl als der andere, gleich denen, die sich beständig außer Landes aufhalten, die vollen Steuern entrichten.

Wenn verschiedene Personen, als Erben, und so ferner, Grund-Stücken, in Communione besitzen, ist gung, daß allenfalls nur einer von den Possessoren, oder coharedibus, in einer Accis-Stadt wesentlich wohne, und daselbst zur Consumtions-Accise, ohne Restitution, beyrage, um so denn von den gesammten Grund-Stücken, so lange sie ungetheilt bleiben, ein mehreres nicht zu entrichten, als was ein ordentlicher Stadt-Einwohner zu geben schuldig ist.

Wenn ein Stadt-Einwohner, seine, zur Stadt, und derselben Steuer-Quantum gehörige, Grund-Stücke aufs Land verpachtet, passiren dem Pächter die, auf dergleichen Grund-Stücken erbauete, oder gewonnene, Früchte frey aus, der Verpächter aber, muß, die Pacht-Zeit über, von solchen Grund-Stücken die völlige darauf haftende Steuern, in ordinariis, zur Accis-Casse bezahlen.

à Eymmer  
à Thaler  
monatlich

Steyermärckischer Wein, à Eymmer  
Stiefel, ausländische, à Thlr.

I 16  
I  
I

Stier, 3. jähriges, monatliche Accise  
: so lange sie nicht ziehen, sind mit der monatlichen Vieh-Accise zu verschonen.

: zum Banc- und Hauschlachten, vid. Ochsen.

à Stück

: Leder, wie Kalben-Leder, à Stück  
Stock-Fische, zum Grosso-Handel. vid. Victualien.

: : 9

: zum einzeln Handel. vid. ibidem.  
: Höcker-Impost. vid. ibidem.

à Thaler

Stock-Holz, Stöcke, item Burgeln zum Brennen, à Thlr.

: : 9

Stock-Knöpfe, von Cocus-Nuß, à Thl.  
Streu-Sand, à Thlr.

: : I

Stroh, zum Brennen, à Thlr.  
: Band, à Thlr.

: : 6

à Mandel

: lang, Weizen- und Rocken-Stroh, à Mandel

: : I

: wie auch Gerste und Hafers-Stroh, à Mandel

: : 6

: : 3

S.

Thlr. Gr. Pf.

		à Mandel	Stroh, zum flechten, und Stroh-Hut-Fabrique bleibt, en faveur derselben, von der Accise frey.						
			Seile oder Bande bleiben auch frey.						
			zum Behuf des Baues, oder Düngers ist gleichfalls frey.						
		à Thaler	Stroh, Gesecht-Waaren, ausländische, à Thlr.				I		6
			dergleichen inländische, à Thlr.						
			Matten, ausländische, à Thlr.				I		6
			inländische, à Thlr.						
			Struc. vid. Wollene Waaren.						
			Strümpffe, seidene, ausländische, à Thlr.				I		6
			inländische, à Thlr.						
			wollene, Baumwollene, und Zwirne, item von Castor oder Biber, ausländische, à Thlr.				I		6
			dergleichen inländische, à Thlr.						
			Strumpfmacher. vid. Zeugmacher.						
			Stückerey, weiße, ausländische, à Thl.				I		3
			inländische, à Thlr.						
			Stuhl-Kappen, genebete, von Seide, ausländische, à Thlr.				I		6
			wollene dergleichen, à Thlr.				I		6
			inländische dergleichen, von Seide und Wolle, à Thlr.						
		à Thaler	Succade, à Thlr.						6
			Succus Acacia, eine Delicatesse, à Thlr.						9
		à Eymmer	Syracuser-Wein, à Eymmer				2		2
		à Centner	Syrup, à Centner				2		6
		à Thaler	Capillaire, Delicatesse, à Thlr.				2		2

	Tabac, als			
à Pfund	Schnupf-Tabac, indistincte, à Pfund		4	
"	Brasilianischer und sogenannter Morianer Tabac, indistincte, à Pfund		"	
"	Nürnbergischer, à Pfund		"	3
"	Von 90. Briefen Brief-Tabac.		"	16
"	Suicent-Blätter-Tabac, à Pfund		I	6
"	Deffauischer und anderer Anhaltischer Rauch-Tabac, à Pfund		"	2
"	Canaster-Tabac, à Pfund		"	I
"	Flammerdinger, und Hamburger, welche unter dem Nahmen von Canaster passiren, und unter 12. gr. bey dem Einkauf kosten, à Pfund		4	
"	Türkischer Tabac, à Pfund		"	6
"	Ungarischer Tabac, à Pfund		4	
à Thaler	Tabacs-Köpfe, Meerschaumene, à Zhlr.		I	3
"	" Pfeiffen, Holländische und andere ausländische, à Zhlr.		"	"
"	" inländische, à Zhlr.		"	9
"	" Röhrgen, von Holze, Horn und Wein, als Stadler-Waare, à Zhlr.		"	6
"	Tabattiers, von Gold und Silber, Emaille, Perlmutter, Schildkröte, Dompac, à Zhlr.		I	3
"	Tabourettas. vid. Wollene Waare.		"	"
"	Tachrimmen, zum Handel, à Zhlr.		I	"
à 100 Stück	Tachseine, so verführet werden, à 100. Stück		"	6
à Thaler	Taschner-Waaren, bey dem Einbringen, à Zhlr.		"	"
"	Tafel-Glas, aus- und inländisches. vid. Glas.		I	"
"	Tafel-Service, zimmeren. vid. Zimm.		"	"
"	Tafel-Zeug, Damastnen und Zwilliches, ausländisches, à Zhlr.		I	"
"	" dergleichen inländisches, à Zhlr.		"	6
à Centner	Talch, ausländischer, à Centner		"	6
"	" ausländischer, in Berg-Städten, à Centner		"	"
à Thaler	" inländischer, à Zhlr.		4	"
"	" dergleichen in Berg-Städten, à Zhlr.		"	9
"	" oder Inseln, den der Fleischer, oder Conflument von seinem vergebeneu und geschlachteten Vieh gewinnet, und selbst verbraucht, ist frey, werden aber davon Lichte zum Verkauf gezogen, muß sodann gegeben werden, à Zhlr.		"	9
"	" wenn derselbe sonst in der Stadt verkauft wird, giebt der Käufer, vom Zhlr.		"	9

		Thlr.	Gr.	Pf.
	<b>Talch,</b>			
	selbigen muß der Verkäufer, bey eigener Verretung, nicht eber verabfolgen lassen, bis die Veraccisurung, durch producirte Accis-Zettel dociret worden.			
	der auswärts verkauft wird, davon giebt der Verkäufer ebenfals nichts, es dürfen aber keine Passir-Zettel darzu ertheilet werden.			
à Thaler	Tapeten, s. Tapissieren, Hauts-lice und Seidene, à Thlr.	1		6
	gedruckte, gemahlete, genehete, leinene, und wollene, à Thlr.	1		
	inländische, von was vor Materie sie sind, à Thlr.			6
	Tarras, oder Ciment, à Thlr.			6
	wenn es zum Bau kömmt, passiret es frey.			
	<b>Taschen-Uhren. vid. Uhren.</b>			
à Pfund	Tatteln, à Pfund			6
à Thaler	Tannzapfen, zum Brennen, à Thlr.			9
à Paar	Tauben, à Paar			1
à Thaler	Tauwerck, zum Schiff-Bau, inn- und ausländisches, à Thlr.			4
	Taxus-Bäume, à Thlr.	1		
à Schock	Teller, hölzerne, à Schock	1		
à Thaler	Teltower Rübgen, à Thlr.	2		
	Teppiche, wollene, ausländische, à Thl.	1		
	dergleichen inländische, à Thlr.			6
	Terpentin, à Thlr.			9
	Terra sigillata, à Thlr.			9
à Pfund	Thee, à Pfund			5
à Thaler	Schweizer-Thee aber, als Medicin, à Thlr.			9
	Theer, der Handelsmänn, Höcker, oder der auch solches, in seine Haus-haltung verbraucht, à Thlr.			6
täglich	Thiere, fremde, als Bären, Löwen &c. die damit herum ziehen, geben täglich		12	
à Thaler	Thimian, à Thlr.			9
	Tieger-Häute, kostbares Rauchwerck, à Thlr.			9
	Tischer-Arbeit, sie mag außer Landes, oder vom Dorffe kommen, à Thl.		1	
	Materialien, zum Haus-Bau, passiren nicht accisfrey. vid. Bau-Materialien.			
	Töpfer-Materialien, zum Haus-Bau, passiren gleichfalls nicht accisfrey. vid. ibidem.			

**L.**

Thlr. Gr. Pf.

à Thaler	Töpfer-Waare, an Töpfen, Tafeln, und Kacheln, die von fremden Orten, und aus Städten, wo die Accise nicht ist, kommen, à Thlr.	9
" "	" " von dergleichen, die in der Stadt gebrannt werden, nach dem Fundament jeden Brandes, und dessen Taxation, à Thlr.	6
" "	" " wenn dergleichen, aus einer Stadt, wo die Accise eingeführt ist, in die andere gebracht werden, à Thlr.	3
" "	" " wenn dergleichen, jestgedachtermaßen, mit Passir-Zetteln, zum Jahrmarekt kommen, bleiben sie, von der Nachschuß-Accise frey.	
" "	" " wenn sie aber nicht von Töpfern, sondern von andern Leuten, zum Handel eingebracht werden, ist die Nachschuß-Accise davon zu geben.	
" "	" " vom Lande, sollen, ohngeacht sie, mit producirten Accis-Zetteln erweisen, daß ihre Waaren daselbst mit 6. pf. à Thaler vergeben worden, wenn sie solche zur Stadt bringen, annoch à Thaler entrichten	6
à Eymmer	Tombac, als ein rohes Materiale, à Thlr.	6
à Thaler	Vin de Tonnere, à Eymmer	2
à Centner	Touche, à Thlr.	6
	Trahn, à Centner	4
	Traiteurs und Gastwirthe, geben, statt der vormahligen doppelten, jetzt einfache Eingangs-Accise. vid. Gastwirthe.	
	Transito-Gut, wird lediglich die Waare genemmet, die vor Rechnung eines Ausländers, speditionsweise, und gegen Fracht-Lohn, durchs Land geführet wird, und giebt, in solcher Qualität, gar nichts an Accise.	
	" " daferne ein inländischer Handelsmann, seine, vor eigene Rechnung erhaltene, Waaren, ob gleich so fort, und ohne Aufenthalt, außer Landes sendet, so ist es deshalb dennoch nicht als Transito anzusehen, sondern davon die Grosso-Accise zu geben.	
à Stück	Trappe, à Stück	1 6



## E

Thlr. Gr. Pf.

	Tuche,			
a Stück	: : unter 12. Thaler am Werth			
	à Stück		I	6
	: : Boy, bis mit 2. Thaler, à Stück			
	: : über 2. Thaler, à Stück		I	
à Thaler	Tuchsheerer, und Walcker, geben			
	nicht weiter die Accise vom			
	Stück, sondern vom Thaler des			
	Lohnes			6
	Tuchsheerer: Haare, und ander Be:			
	dürfnis zur Tuch: Fabrique,			
	à Thlr.			6
	: : Pappen, à Thlr.			6
	Türkisch Garn. vid. Garn.			
a Stück	: : Hahn, oder Henne, item Gans,			
	à Stück		I	
à Thaler	: : Papier, à Thlr.			9
a Pfund	: : Rauch:Tabac. vid. Tabac.			
à Thaler	Turf, zum Brennen, à Thlr.			9
	: : dergleichen in Berg: Städten,			
	à Thlr.			6
a Eymer	Tyroler:Wein, à Eymer	I	16	

## U. B.

Thlr. Gr. Pf.

à Thaler	Ueberkehr, vors Vieh, à Thlr.	9		
	Versteckung der Waare. vid. Barattirung.			
	Uhren, als goldne, silberne, Dompacne Taschen Uhren und Gehäuse, auch Ketten, item Singe-Uhren, à Thlr.		I	3
	Wand-Uhren, geringer Sorte, so nicht zu vorsehenden gehören, à Thlr.			6
	Uhr-Federn, à Thlr.		I	
	Ketten, als Galanterie, à Thlr.		I	3
	Vitriol, à Thlr.			6
	Victualien, ausländische, und Delicatessen, sichen alle unter besondern Tituln. vid. Delicatessen.			
	vom Lande eingebracht. vid. supra Feder-Vieh vom Lande.			
à 100 Thaler	und Waaren, als Butter, Käse, Speck, Schmeer, Schollen, Stock und Klippfisch, gefälsene Hechte, Picklinge, Heringe, Kügische Pütgen, Neumaugen, inn- oder ausländische, und dergleichen, wer damit en gros handelt, und ohne Passir-Zettel einbringt, und bis mit 1. Viertels Faß, 1. Viertels Tonne, und 1. Viertels Centner wieder verhandelt, giebt von 100. Thlr.		I	
à Thaler	oder vom Thaler			3
	Ein Kramer oder Höcker, welcher vorbenannte Waaren, unter 1. Viertels Faß, 1. Viertels Tonne, oder 1. Viertels Centner verkauft, er mag es von einem Grosso-Händler genommen, oder selbst haben kommen lassen, vom Thaler			6
	Uberdies giebt der Kramer und Höcker, von nachstehenden Waaren, an Impost			
à Tonne	von 1. Tonne Hering, oder gefalgen Hecht		3	
à Küpe	von 1. Küpe Schollen		I	
à Centner	Butter, Käse, Speck und Schmeer, Stock und Klipp-Fisch, und dergleichen, à Centner		2	
à Stroh	Picklinge, à Stroh			4
à Thaler	hingegen von andern Dingen, so, nach obigen Säzen, stückweise nicht zu treffen, à Thlr.			3

Vieh: Accise, monatliche cessiret, wenn das Zug-Vieh zur Mastung aufgestellt wird.

dergleichen davon sind die Ritter-Güter frey, vid. Ritter-Güter. von Inventarien: Vieh, bey Pfarr-Gütern, ist gleichfalls frey, vid. Pfarr-Güter.

à Thaler

Vieh-Handel, von allen und jeden, es habe Nahmen wie es wolle, muß der Händler, oder Verkäufer, à Thaler der Lösung geben Gleichwie denn dieses auch von Vertauschung des Viehes zu verstehen, vid. Baractirung.

ein einheimischer Kaufmann, oder Pferde-Diebstahl und ander Vieh-Händler, so mit inn oder ausländischen Vieh, wie es Nahmen haben mag, Handlung treibet, und es inn oder außer Landes wieder verkauft, er mag es zur Stadt bringen oder nicht, muß solches nicht nur stückweise, wohin er selbiges in die Weide schlägt, bey Vermeidung der Confiscation, richtig anmelden, sondern auch, bey dem Verkauf, von jeden Thaler, nach der Lösung, entrichten

und ist des Endes zu verpflichten. Vieh-Händler, der außer Landes wohnet, und allerhand Vieh, es sey fremdes, oder im Lande erkauffet, es habe Nahmen wie es wolle, zur Stadt auf den Markt bringet, muß vom Thaler der Lösung geben

Vieh und Pferde, so vom Lande in die Stadt gebracht, oder von einem Stadt-Einwohner, der damit sonst keinen Handel treibet, an den andern verkauft werden, davon giebt ohne Unterscheid, es mag von Spann- und Zug- oder Zuwachs Vieh seyn, der Verkäufer, à Thlr.

hievon bleibt der Adel, und die Besitzer der Ritter-Güter, es seyn selbige adeliche oder bürgerliche Personen, so wohl auch die Pächter der Ritter-Güter frey.

à Thaler	Vieh, wenn solches gemästet worden, ist bey dem Verkauf desselben zu geben, à Thlr.	1	0	9
	plura vid. Mast-Vieh.			
	geschlachtetes, was an dergleichen, in ganzen, halben und Viertel Stücken, vom Lande eingebracht wird, muß nach Proportion der Säge zum Bandtschlachten vergeben werden, was aber unter 1. Viertel einkommt, es mag roh oder geräuchert Fleisch seyn, wird nach dem Pfund, und dieses mit 1. pf. vernommen.			
	Vieh-Haare, der Käufer, à Thlr.			6
	Viel-Gras, Rauchwerk, à Thlr.			9
	Viper-Fett, à Thlr.			9
	Ultramarin, à Thlr.			6
	Umbrä, à Thlr.			6
à Eymmer	Ungarischer Wein, à Eymmer	2		
à Mandel	Vogel-Werk, vid. supra Feder-Vieh.			
à Thaler	Vogelnest, eine Delicatesse, à Thlr.		2	
	Vorschriften, gedruckte, zum Handel, à Thlr.		1	
	zum eigenen Gebrauch frey.			

Waaren-Specification. vid. Specification der Waaren.

Waaren, so aus den Meß-Städten, Leipzig und Naumburg kommen, werden, in regula, als unveracifizirt angesehen.

die auf Dörffern gefertiget, und zur Stadt gebracht werden. vid. Dorff-Waaren.

à Thaler Wacholder-Beeren und Safft, à Thlr. 9

Wachs, rohes, gelbes und weißes, à Thlr. 6

Früchte, ausländische, à Thlr. 1 3

inländische, à Thlr. 6

Lichte, ausländische, à Thlr. 1 6

inländische, davon wird das Wachs vergeben.

die aber auf inländischen Dörfern gefertiget werden, sind daselbst, mit 6. v. f. à Thaler Handlung-Accise, zu vergeben, und wenn sie sodann in die Städte kommen, haben annoch à Thaler zu entrichten

Wachs-Masquen, à Thlr. 9

Perlen, à Thlr. 1 3

Stock, ausländischer, à Thlr. 1 6

à Stück Wachteln, à Stück 1

r. Paar Wagen-Räder, so zur Stadt kommen, à Paar 2

à Thaler Waidasche, à Thlr. 6

Waldenburger Gefäße, à Thlr. 9

Walcker. vid. Tuchscheerer.

Wasser-Räder der Müller. vid. Müller.

Wasser, zum Schmincken. vid. Schminck-Wasser.

Watten, seidene oder baumwollene, ausländische, à Thlr. 9

inländische, à Thlr. 6

Wein, zum einzeln Verkauf, Schanck, und Consumtion.

à Eymmer Alle Ost- und West-Indische, Portugisische, Spanische, Italianische, Griechische, Ungarische, kostbare Französische, à Eymmer 2

in Ober- und Nieder-Lausitz, vom Ungarischen Weine hierüber noch besonders, à Eymmer 2

à Ramme wenn solche in kleinen Gefäßen, oder Boucailen eingebracht werden, von einer Ramme oder Boucaille Dresdner Maas 9

W.

Thlr. Gr. Pf.

a Eymmer	Rhein-Stein-Mösler-Neckar-Steiermärcker, Tyroler und Potzkalsker Wein, auch Bleichard dieser Art	I	16	
	in Ober- und Nieder-Lausitz von allen diesen ausländischen Weinen, hierüber noch besonders, a Eymmer	I		
a Kanne	von dergleichen Weinen, a Dresdner Kanne			8
a Eymmer	Francken-ordinair, weiß und rothen Französischen, Oesterreichischen, Böhmischen, Schlessischen, Märkischen, oder sonst dergleichen Wein, wie auch Meht, a Eymmer	I		
	in Ober- und Nieder-Lausitz, vom Francken-Wein hierüber noch besonders, a Eymmer		12	
a Kanne	von dergleichen Weinen, a Dresdner Kanne			6
a Eymmer	Erfurter und Jenaischer Wein, a Eymmer		16	
a Kanne	von dergleichen Wein, a Kanne			3
	<b>Benennung der besondern Specierum vorbenannter ausländischen Weine.</b>			
a Eymmer	Mont-Wein,	I	16	
	Alicant-Wein,	2		
	Bacharach,	I	16	
	Bleichard,	I	16	
	Bourdeaux,	I		
	Bourgogne,	2		
	Champagne,	2		
	Chypre-Wein,	2		
	Claret,	I		
	Côte-röti,	I		
	Czernetest-Wein,	2		
	Edenburger,	2		
	Ellässer,	I		
	Eremitage,	2		
	Erfurter-Wein,		16	
	Francken-Wein,	I		
	Franz-Wein, ordinaire, weiß und rother	I		
	Frontinac,	2		
	Vin de Grave,	I		
	Griechischer-Wein,	2		
	Hochheimer,	I	16	
	Jenaischer-Wein,		16	
	Italianische Weine,	2		
	Lachryma Christi,	2		
	Lacôte-Wein,	I		
	Laubenheimer,	I	16	

à Cymmer	Vin de Madera,				2	=	=	
	Mährischer Wein,				1	=	=	
	Malaga,				2	=	=	
	Malvasier,				2	=	=	
	Meht,				1	=	=	
	Meyer-Wein				1	=	=	
	Montefalcone,				2	=	=	
	Montepolciano,				2	=	=	
	Mosler-Wein,				1	16	=	
	Muscat,				2	=	=	
	Nantois,				1	=	=	
	Neckar,				1	16	=	
	Oesterreicher,				1	=	=	
	Ofner,				2	=	=	
	Petro Ximenes,				2	=	=	
	Pfälzer Wein,				1	16	=	
	Piccardon,				1	=	=	
	Pitct Wein,				2	=	=	
	Pontac, veritabler,				2	=	=	
	Portugiesische,				2	=	=	
	Port à Port,				2	=	=	
	Rhein-Wein,				1	16	=	
	Roquemaure,				1	=	=	
	Rofacer, aus Friaul,				1	16	=	
	Sect, a) Canarien, b) Xereser- c) Palm-Sect.				2	=	=	
	Schweizer-Wein,				1	16	=	
	Spanische Weine,				2	=	=	
	Stein-Wein,				1	16	=	
	St. Laurent, rother und weißer				2	=	=	
	Syracuser,				2	=	=	
	Vin de Tonnere,				2	=	=	
	Tyroler,				1	16	=	
	Ungarischer,				2	=	=	
	Verdea,				2	=	=	
	Wertheimer, aus Francken,				1	=	=	
	Wormser,				1	=	=	
	<b>Landwein.</b>							
	Abgezogenen Landwein, so aus Or-							
	ten, wo keine General-Accise ist,							
	in die Städte eingebracht, und							
	daselbst consumiret wird, wohin							
	auch die Jüterbockische, Ober-							
	fürche, und Danische gehörig,							
	à Cymmer					5	=	
	Ober- und Nieder-Lauffiger Wein,							
	wenn er, außer den Marggraf-							
	thümern in eine Accis-Stadt ver-							
	führt wird, à Cymmer					12	=	
	Unabgezoener Wein, oder Most,							
	aus inländischen Orten, wo kei-							
	ne General-Accise ist, item Birn-							
	Most, à Cymmer					3	=	

à Eymmer	<p>dergleichen ausländischer,</p> <p>dergleichen aus Ober- und Nieder-Lausitz</p> <p>Most, passiret davor, nur 1 Jahr lang, von einer Wein-Lese bis zur andern. Nach verlossenem Jahre aber, muß er als Wein vergeben werden.</p>	15		
à Thaler	<p>Wer mit vorstehenden, nach obigen Sägen, veraccisirten Weinen handelt, oder auch seinen eigenen Zuwachs verkauft, giebt weiter nichts, der Käufer aber, so ferne er solchen, zum weitem Handel erkaufft, giebt Nachschuß: Accise, vom Thaler</p> <p>Diese Veraccisirung geschieht so oft, als er weiter zu fernem Handel, verkauft wird.</p>	8		
à Tonne	<p>Wein-Hefen, zum Brandwein-Brennen, der Käufer, à Tonne</p> <p>wovon also derjenige, der vorher den Wein selbst, mit den Hefen zugleich, schon vergeben hat, frey bleibet.</p> <p>Die Veraccisirung des Weins, nach Kannen, oder Bouteillen, ist also zu verstehen, daß, wenn die, auf einmahl eingebrachte, Anzahl der Kannen oder Bouteillen ein Viertels Eymmer, und drüber, beträgt, so dann die Accise, nach dem Sag à Eymmer, wenn aber die Quantität, unter 1. Viertels Eymmer ist, nach dem Sag à Kanne, oder Bouteille zu erheben, es sey denn, daß der Wein in Bouteillen, wie z. ex. Champagne-Wein, einkommt, sodenn wird er allesammt, Bouteillenweise, oder nach Dresdner Kästen vergeben.</p>		3	
à 100. Thaler	<p>Vom Großo-Handel der Weine.</p> <p>Wenn ein Kauffmann oder Wein-Schenke, mit ausländischen Weinen, ohne Unterscheid, en gros, Parthien oder Stück-weise, jedoch nicht unter einen halben Eymmer handelt, giebt er von 100. Thlr.</p>			
à Thaler	<p>oder vom Thaler</p>		2	
à 100. Thaler	<p>von inländischen Weinen ohne Unterscheid, womit en gros gehandelt wird, von 100. Thlr.</p>			6
			I	

**W.**

Thlr. Gr. Pf.

à Thaler	oder vom Thaler				3
à 100. Thaler	wenn jemand in Ober- und Nieder-Lausig, mit daselbst erwachsenen Wein, außer gedachten Provinzen en gros handelt, werden von 100. Thaler gegeben	2			
à Thaler	oder vom Thaler				6
	Wein-Eßig. vid. Eßig.				
à Kanne	Hefen-Brandwein aus Städten, wo keine Accise ist, à Kanne		2		
	plura vide Brandwein.				
à Schock	Wein-Pfähle, à Schock				3
à Thaler	Stein, à Thlr.				6
à Tragkorb	Trauben, à Tragkorb			1	
à Faß	Weiß-Bier, aus Accis-Städten, zum Consumtion, à Faß	1		10	
à Scheffel	Weizen, zum Eingang, à Scheffel		1		
" "	in Berg-Städten, à Scheffel				6
" "	zum Backbacken, oder Mehl-Handel, excl. Eingang, à Scheffel		7		
" "	in Berg-Städten		3		6
" "	zum Hausbacken, exclusivè Eingang, à Scheffel			4	
" "	in Berg-Städten			2	
" "	zu Grütze, Graupen, und andern Zugemüßen, à Scheffel			2	
" "	in Berg-Städten			1	
" "	zu Stärke oder Puder, à Scheffel			6	
" "	in Berg-Städten			3	
" "	Malz zum Eßigbrauen, it. zum Brandweinbrennen, ohne Unterscheid, à Scheffel			7	
" "	von dergleichen in Berg-Städten			3	6
" "	Mehl, so vom Lande, zum feilen Verkauf, in die Stadt gebracht, oder auch vom Müller, und Mehl-Händler verkauft wird, incl. Eingang: Accise, à Scheffel			8	
" "	von dergleichen in Berg-Städten			4	
" "	wenn dergleichen vom Lande, zur Haus-Consumtion in die Stadt kommt, inclusivè Eingang: Accise, à Scheffel			5	
" "	von dergleichen in Berg-Städten, inclusivè Eingang			2	6
" "	Weizen, so ferne derselbe zum Brauen des Weiß-Biers eingeht, und erweislichermassen zum Backen nicht vermahlen wird, ist von der Eingang: Accise frey.				
à Stück	Well-Räder der Müller. vid. Müller. Weischer Hahn, oder Henne, à Stück			1	

**W.**

Ehler. Gr. Pf.

		Ehler.	Gr.	Pf.
à Ehler	Welsche Nüsse, à Ehler.	2	9	
" "	Wermuth-Öel, à Ehler.	2	9	
à Cymer	Wertheimer Wein, à Cymer	1		
" "	West-Indische Weine, à Cymer	2		
	Wespen, gewürckte und gestückte, ausländische. vid. Gold und silberne Spizen.			
à Ehler	Wetter-Gläser, à Ehler.		1	
	Weg-Steine, à Ehler.		9	
à Scheffel	Wicken, zum Eingang, à Scheffel		1	
" "	" " in Berg-Städten		6	
	Wiener Mehl. vid. Mehl.			
à Ehler	Wilde Kagen-Fett, à Ehler.		9	
" "	Wild Obst, à Ehler.		9	
	Wildpret, in ganzen Stücken			
à Stück	" " Hirsch, ohne Unterscheid, à Stück	6		
" "	" " Wild	4		
" "	" " Schmalzhier	4		
" "	" " Rehe	3		
" "	" " wilden Schweine	4		
" "	" " Frösching	2		
	Wildpret, so in einzeln Stücken eingebracht wird.			
à Stück	" " Hirsch- oder Wilds-Bug		6	
" "	" " " " " " Keule		9	
" "	" " " " " " Zimmer oder Rücken	1		
" "	" " " " " " Reh-Bug		4	
" "	" " " " " " Keule		6	
" "	" " " " " " Zimmer oder Rücken		8	
" "	" " " " " " Schweins-Bug		6	
" "	" " " " " " Keule oder Kopf		9	
" "	" " " " " " Zimmer oder Rücken	1		
" "	" " " " " " Fröschlings-Bug		4	
" "	" " " " " " Keule oder Kopf		6	
" "	" " " " " " Zimmer oder Rücken		8	
à Pfund	" " Koch-Fleisch von allerley Wildpret, ohne Unterscheid, so wohl, als Eingeweide, oder sogenanntes Geschede, à Pfund			1
	" " wenn obige Stücke von einem Höcker, oder wer sonst damit handelt, aus der ersten Hand, und da solche von einem andern nicht schon veraccisiret, erkaufft werden, ist diese Accise doppelt zu entrichten, daferne aber solche bereits einmahl vergeben, so hat der Höcker, oder Händler, über dieses annoch, die einfache Accise zu erlegen.			
à Stück	Wilds-Haut, durchgehends, à Stück		1	
à Ehler	Wolff, weißer, Rauchsweck, à Ehler.			9
à Stein	Wolle, ein- und zweyschürigte, inglei-			

	<p>chen Lamm- und Locken-Wolle, so die Handwerks-Leute, Tuch-Zeug- und Strumpfmacher, bey Nemtern, und denen von Adel, oder sonst erkauffen, und in die Städte bringen, so fort bey der Waage, à Stein</p>			6
à Stein	<p>Wolle, Rauf- Schmier- und Sterblings-Wolle, à Stein</p>			3
	<p>NB. Diese Accise muß nicht dem, die Wolle zur Stadt bringenden, Landmann, noch auch dem Stadt- Einwohner, welchem die Wolle selbst zugewachsen, aufgebürdet, sondern vom Käufer jedesmahl entrichtet werden. vid. Fabriquen.</p>			
	<p>Wolle, welche Händler zum freyen Verkauf einbringen, muß nach dem Thaler mit 6. pf. vergeben werden, und bleibt in solchem Fall der Fabricant, von der seines Dres sonst zu erlegenden Accise, nach dem Stein, frey, wenn sie aber auf des Fabricantens Nahmen eingehet, hat der Einbringer nichts, sondern der Fabricant nach dem Stein mit 6. pf. oder 3. zu entrichten.</p>			
à Thaler	<p>Wolle, welche die Fleischer und Gerber von den Fellen erhalten, wird von selbigen, bey dem Verkauffe, nicht veraccisiret, der Käufer hingegen, so damit handelt, giebt à Thl.</p>			6
à Stein	<p>der Fabricant von jestragedachter Wolle, à Stein</p>			3
à Thaler	<p>Wollene Zeug- Waaren, ausländische, so nicht gestreift, noch geblümt, noch mit Cameel- und Ziegen-Haar oder Seide meliret sind, in genere, des, denen inländischen Fabriquen, daher entstehenden Nachtheils halber, à Thlr.</p>			3
" "	<p>von dergleichen, wenn sie gestreift, geblümt, oder mit Cameel- und Ziegen- Haar, auch Seide meliret sind, à Thlr.</p>			1
" "	<p>die Zeuge und alle Arten, der Fabric- Waaren, so aus den Meusischen und Schönburgischen Orten, wo keine dieseitige General- Accise erhoben wird, einkommen, geben à Thlr.</p>			3

**B.**

Lhr. Gr. Pf.

	sie mögen Wollen, Baumwolle, Leinen oder andern Materialis seyn.			
à Thaler	: : von inländischen durchgehends, à Lhr.	:	:	6
à Eymer	Wormser Wein, à Eymer	I	:	:
à Pfund	Würffel-Spieler. vid. Riemenstecher. Würste, Cervelat, und andere ausländische, à Pfund	:	:	5

**X.**

à Eymer	Xereser-Seck, à Eymer	:	:	2	:	:
---------	-----------------------	---	---	---	---	---

**D.**

		Thlr.	Gr.	Pf.
à Thaler	Zahl: Pfennige, à Thlr.	„	„	6
„	Zahn: und andere aussehende Aerzte. vid. Oculisten.	„	„	9
„	Zahn: Pulver, à Thlr.	„	„	6
„	„: Stocher, à Thlr.	„	„	9
„	Zander, Fisch, inn- und ausländisch, à Thlr.	„	„	9
„	Zaun: Ruthen, à Thlr.	„	„	9
„	„: wenn sie zum Bau und Garten: Vermachung gebraucht werden, sind accisfrey.	„	„	6
„	Zeugmacher, item Trip: Huth: und Strumpfmacher, geben von ih- rer gefertigten Arbeit, bey der Schau oder Stempelung, durch- gehends, à Thlr.	„	„	6
„	vid. Lösungs-Preis. „: und sind diese von Tuchmachern hierinnen deswegen unterschieden, weil sie nachgehends, bey dem Verkauff, weiter nichts geben dürffen.	„	„	6
à Stück	Zickelchen, so lange es noch faget, zum Banck: und Hausfleisch: ten, à Stück	„	„	6
à 100. Stück	Zickel-Felle, à 100. Stück	„	„	4
„	„: oder von 2. Stück	„	„	1
à Stück	Ziege, vom Zuwachs verkauft, à Stück	„	„	3
„	„: oder Ziegenbock zum Banck- schlachten, à Stück	„	„	1
„	„: von dergleichen zum Hausfleisch: ten, à Stück	„	„	1
monatlich	„: monatliche Accise, à Stück	„	„	3
à Stück	„: Fell, à Stück	„	„	3
à Mandel	Ziegen-Räse, grosse, à Mandel	„	„	4
„	„: von dergleichen in Berg-Städten	„	„	2
à Stück	Ziemer, à Stück	„	„	1
„	Zimmermeister, in wie weit sie vom Nahrungs-Gelde frey bleiben. vid. Mauermeister.	„	„	9
à Thaler	Zimmer: Spähne, von neuen Bau- Holze, in so ferne sie verkauft werden, à Thlr.	„	„	9
„	„: zur eigenen Consumtion frey.	„	„	9
à Pfund	Zimmt, à Pfund	„	„	1
à Thaler	Zinn, inn- und ausländisches, à Thlr.	„	„	6
„	„: Aße, à Thlr.	„	„	6
„	Zinn-Ausspieler, vid. Spieler.	„	„	4
täglich	„: Gießer, fremde, geben täglich Zinngießer: Waaren. vid. Messer: schmieds-Waaren.	„	„	4
à Thaler	Zinnern Gefäß, ausländisch, à Thlr.	„	„	1
„	„: Tafel-Service, ausländisch, à Thlr.	„	„	1

à Thaler	Zinck, à Thlr.	6	
" "	Zinober, als Farbe: Waaren, à Thlr.	6	
" "	vor Apothecker, à Thlr.	9	
à Mandel	Zippen, à Mandel	6	
à Stück	Zitronen, à Stück	1	
" "	à Kisten, eine kleine, wird, in regula, vor 200. eine große aber vor 400. Stück bezahlet.		
à Thaler	Zize, und bunte Catrone, à Thlr.	1	6
" "	Zobel, Rauchwerk, à Thlr.	9	
à Pfund	Zucker, à Pfund	3	
" "	und passirer dabey, wenn es mit dem Pappier gewogen wird, der 20 <sup>te</sup> Theil accisfrey.		
à Thaler	Zucker: Bilder, à Thlr.	9	
" "	à Brod, à Thlr.	2	
monatlich	Zug: Ochsen, monatlich, à Stück	1	
" "	à Vieh, so nicht zum Verleihen, oder im Acker, sondern blos zu ei- genem Gebrauch, gehalten wird, ist mit der monatlichen Vieh:Ac- cise zu verschonen.		
" "	Zurückgehende Waaren, die in Accis- Städten nur zugerichtet werden. vid. Landleute.		
à Thaler	Zunder, zum Bleichen, ist accisfrey.		
" "	Zwieback, à Thlr.	2	
" "	Zwiebeln, à Thlr.	9	
" "	Zwillig, ausländischer, à Thlr.	1	
" "	innländischer, à Thlr.	6	
" "	Zwirn, welchen der Fabricant zu seiner Fabrique einbringet, und nicht damit handelt, ist accisfrey.		
" "	à ausländischer, so fern er nicht zu Fabriquen kommt, à Thlr.	1	
" "	à ausländisches, à Thlr.	1	
" "	innländisches, à Thlr.	6	
" "	Knopgen, ausländische, à Thlr.	1	
" "	innländische, à Thlr.	6	
" "	Schnüre, ausländische, à Thlr.	1	
" "	innländische, à Thlr.	6	
" "	Quasten, ausländische, à Thlr.	1	
" "	innländische, à Thlr.	6	
" "	Zug, und Zucht: Vieh bey dem Verkauf, à Thlr.	3	
" "	vid. Vieh: Handel.		

Wornach ein jeder, er sey einheimisch oder fremde, sich gebührend achten, keinen vorsätzlichen Unterschleif, bey Vermeidung Unserer Ungnade, begehen oder hegen, und zu ernstlicher Bestrafung, womit man einen jedweden gern verschonet wissen möchte, nicht Anlaß noch Ursach geben wird; So geschehen und geben  
Dresden, am 22<sup>sten</sup> Decembris 1753.

AUGUSTUS REX.



Carl August Graf von Rex.

Carl Friedrich Aker.

Erwähnt ein jeder, er sey einbehalten oder  
früher, sich schreibend, dreyen, kann vorstelle  
den Umständen, der Bezeichnung, lüster, die  
zuweilen, besorgen oder dreyen, und zu erwählter  
Bezeichnung, woraus man einen schreiben kann  
verfassen, wenn möglich, nicht zuletzt noch die  
sich selbst, die dreyen, und dreyen  
Dresden, am 22<sup>ten</sup> Decembris 1723.

AUGUSTUS REX.



Wird durch den Grafen von Saxe

von Saxe

# V e r z e i c h n i s s

dererjenigen Waaren, welche in der Stadt  
Dresden zur Zeit, und bis auf anderweite An-  
ordnung, nicht nach dem neuen General-Accis-Tarif, son-  
dern der bisherigen Observanz nach, zu nachstehenden  
Sätzen vernommen werden.

Benennung der Waare.	Accis- Sätze.	Benennung der Waare.	Accis- Sätze.
Baum-Wolle, der Kaufmann Bilder, so zur Handlung einkom- men, so fern solche ein Auslän- der selbst, oder die Tyroler und Italiener allhier einbringen	a thlr. 9. pf. a thlr. 1. gl.	Gerber und Loh: Gerber, wenn er Felle ohne Passir- Zettel einbringet roß Hind- und Rüh- Leder	a Stück 15. pf. a Stück 9. pf.
Böhmische Steine, gefasete der Einheimische = der Ausländer =	a thlr. 15. pf. a thlr. 18. pf.	= Kalben = = Kalb- und Schaaf = = Bock- Felle =	a Stück 1. pf. a Stück 3. pf.
Bohnen, zum Futter oder Mast, indistincte als ein Zugerüße	a Schfl. 5. gl.	Gersten- Mehl zum Verkauf, wie Korn- Mehl =	a Schefl. 6. gl.
Degen- Klingen, so vergolbet	a thlr. 1. gl.	Glas, ausländisches Hohl- und Tafel- Glas	
Eingang- Accise, die bisherige halbe, wird in Dresden ge- geben.		= der Einheimische = = der Ausländer = = Nürnberger und andere Spie- gel, ohne Unterscheid der Größe =	a thlr. 1. gl. a thlr. 18. pf. a thlr. 18. pf.
Eisenbeinerne Waare, roß Eisenbein = " = Hefste und Rämme = " = Galanterien =	a thlr. 9. pf. a thlr. 1. gl. a thlr. 15. pf.	Glocken- Crämer, von ihren Wa- ren nach der Loßung =	a thlr. 18. pf.
Garn, zum eigenen Consumo, oder Handel, Baum- Wollen Garn " = beydes zum Consumo, Handel und Fabrique Türkisch Garn = Zwirn = " = Baum- Wollen zum Licht- ziehen =	a thlr. 9. pf. a thlr. 9. pf. a thlr. 1. gl. a thlr. 9. pf.	Gold, gutes Blättgen Gold = Gorck- Stöpsel = Guirlanden, Teonisch und unächte, ausländische = Handshue, leberne ausländische " = " = inländische = Holz- Waaren, lackirete, als: Dosen, Rahmen, Schmueck- und Spiel- Kästel = = Stöcke = = Honig, in genere = Käse, ausländische, ohne Unter- schied =	a thlr. 1. gl. a thlr. 1. gl. a thlr. 15. pf. a thlr. 18. pf. a thlr. 15. pf. a thlr. 15. pf. a thlr. 1. gl. a thlr. 1. gl. a thlr. 9. pf. a thlr. 2. gl.
Garten, zu deren Cultur das Gesäme	a thlr. 1. gl.		
Gast- Wirthe, von Schlachten und Backen die Danck- Acci- se doppelt.			

Benennung der Waare.	Accis-Sätze.	Benennung der Waare.	Accis-Sätze.
Ralek, in so fern es nicht zum Haus-Bau kömmt	a thlr. 9. pf.	Taback's: Röhrechen von Holz	a thlr. 1. gl.
Knöpfe, seidene	a thlr. 18. pf.	Iran	a thlr. 9. pf.
Kupfer, zum Haus-Bau und andern Gebrauch	a thlr. 6. pf.	Watten, seidene	a thlr. 18. pf.
Lein-Saamen, der Händler	a thlr. 6. pf.	"    Baumwollene	a thlr. 1. gl.
"    der Käufer Eingang	a thlr. 1. gl.	Wein	
Mandeln, ohne Schaalen, bittere und süsse	a thlr. 2. gl.	de la Côte	a Eymr 2. thlr.
Mühl-Pferde, als Fuhr-Pferde, Monatlich	a 2. gl.	Roquemaure	a Eymr 2. thlr.
Nachschuß = Accise, wird in Dresden wie bisher indistinct erhoben.		Elssasser, Ober	a Eymr 1 1/2 thlr.
Nähen: Häute, rohe, aus- und inländische	a Stück 15. pf.	"    Nieder	a Eymr 1. thlr.
Pappier, ausländisch und inländisch, ohne Unterschied nach denen im Tarif enthaltenen Sätzen.		Moss, passiret davor, vermöge Special-Befehls, bis ult. Decembris des Wuch's-Jahres.	
Schachtel: Halbr	a thlr. 9. pf.	Zucker, wird nach dem Gewicht à Pfund 3. pf. vernommen, inclusive des Pappiers, worbey jedoch dem Kaufmann unbenommen bleibet, den Zucker ohne Pappier kommen zu lassen.	
Schilff: Rohr	a thlr. 1. gl.		
Schindeln, ohne Unterschied	a thlr. 1. gl.		
Schür: Tuch oder Schleyer	a thlr. 1. gl.		
Seife, Venetianische oder schwarze	a thlr. 18. pf.		
Siebmacher: Waare	a thlr. 1. gl.		

Wornach sich allenthalben, so wohl von Seiten der hiesigen Einnahme als des Publici, zu achten. Sign. Dresden, den 18. Novembr. 1754.

Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächsl. General-Accis-Collegium.



# Erläuterungs- = Supplement

zum General- Accis- Tarif, in denen  
gesamten Städten des Chur- Fürstenthums  
Sachsen, incorporirten und andern Landen, exclusive der  
Stadt Dresden, worinnen die vermittelst der General-  
Accis- Ordnung vorgeschriebene, vor Publication des  
Tarifs statt gehabte Verfassung zum Fun-  
dament genommen ist.

Benennung der Waare.	Accis- Sätze.	Benennung der Waare.	Accis- Sätze.
<b>A.</b>		Corduan	a thlr. 9. pf.
Anchois	a thlr. 2. gl.	Corinthyn, große und kleine	a thlr. 9. pf.
<b>B.</b>		<b>D.</b>	
Baumwolle, der Kaufmann	a thlr. 9. pf.	Datteln in Schalen	a thlr. 2. gl.
Baumwollen Garn, vid. Garn.		Drechfler Waare, als gefe- tigte Waare	a thlr. 1. gl.
Bilder, sowohl zum Handel, als eigenen Gebrauch, in- distincte, es mag selbstige ein Ausländer oder Ein- heimischer einbringen	a thlr. 1. gl.	<b>E.</b>	
Böhmische Steine, gefasste und ungefasste, als Ga- lanterie	a thlr. 15. pf.	Eingangs- Accise, die vor- mahlige halbe, daserne Getreide aus einer Accis- Stadt in eine andere der- gleichen mit Passir- Zettel eingeget, ist fernerhin zu entrichten.	
Bohnen, zum Futter oder Mast	a Schefl. 1. gl.	Elfenbein, als rohes	a thlr. 9. pf.
zum Eingange,	a Schefl. 6. pf.	dergleichen Hefste, Kämme	a thlr. 1. gl.
Baumöyle	a thlr. 9. pf.	dergleichen Galanterien	a thlr. 15. pf.
Bürstenbinder- Waare, als gefertigte Waare	a thlr. 1. gl.	<b>F.</b>	
<b>C.</b>		Feigen	a thlr. 2. gl.
Cacao	a thlr. 2. gl.	Fischbein	a thlr. 6. pf.
Cardamomen	a thlr. 9. pf.	<b>G.</b>	
Castanien	a thlr. 2. gl.	Garn, Baumwollenes zum Lichtziehen	a thlr. 9. pf.
Cervelet- und andere ausländi- sche Würste	a thlr. 2. gl.	Serber, vid. Lohgerber.	

Benennung der Waare.	Accis- Sätze.	Benennung der Waare.	Accis- Sätze.
Glas, ausländisches, Hohl- und Tafel-Glas,		gahr gemachten Hän- ten und Fellen mit Haaren oder Wolle	a thlr. 9. pf.
der Einheimische	a thlr. 9. pf.		
der Ausländer	a thlr. 18. pf.	von dergleichen ohne Haare oder Wolle	a thlr. 18. pf.
ausländisches Spiegel- Glas, und fertige Spiegel, ohne Unter- schied, groß oder klei- ne	a thlr. 18. pf.	rohen Kalb- Hammel Zi- ckel- Lämmer- Boek- Ziegen- Hunds- u. Fellen mit Haaren	a thlr. 9. pf.
Gorcksdöpsel	a thlr. 1. gl.	rohen Ochsen- Kuh- Stier- und Kalben- Häuten	a Stück 9. pf.
Gräupgen	a thlr. 18. pf.	Häute und Felle inlän- dische, wenn solche oh- ne Passir- Zettel ein- kommen.	
Gries	a thlr. 18. pf.		
<b>H.</b>			
Handschuh, lederne, inlän- dische, ohne Passir- Zettel	a thlr. 15. pf.	Kinds- und Kuh- Häute	a Stück 15. pf.
mit Passir- Zettel	a thlr. 3. pf.	Kalben- Häute	a Stück 9. pf.
Holz- Waaren, laquirte, als Dosen, Kästchen, Schmuck- und Spiel- Kästgen, auch Nacht- Tische, als Galan- terie- Waaren	a thlr. 15. pf.	Kalb- und Schaaf- Felle	a Stück 1. pf.
laquirte Stücke	a thlr. 1. gl.	Bock- oder Ziegen- Felle	a Stück 3. pf.
		Zickel- und Lämmer- Felle	a 2. Stück 1. pf.
<b>I.</b>			
Ingwer	a thlr. 9. pf.	<b>M.</b>	
Zuchten	a thlr. 9. pf.	Macis- Nüsse	a thlr. 9. pf.
		Blumen	a thlr. 9. pf.
		Mandeln, in- und ohne Scha- len, bitter oder süsse	a thlr. 2. gl.
<b>K.</b>			
Käse, ausländischer, ohne Un- terschied	a thlr. 2. gl.	<b>N.</b>	
Kapern	a thlr. 2. gl.	Nägelein	a thlr. 9. pf.
Kupffer, so nicht zum Haus- bau kommt	a thlr. 6. pf.	Mudeln	a thlr. 18. pf.
		<b>O.</b>	
<b>L.</b>			
Lohgerber, und Gerber, wenn sie Häute und Felle einbringen, ent- richten von ausländi- schen gegebenen oder		Oliven	a thlr. 2. gl.
		<b>P.</b>	
		Pappier, aus- und inländisch, ohne Unterschied.	
		Ausfluß- Maculatur- Lössch- und gemein Drucker- Pappier	a Dies 4. pf.

Benennung der Waare.	Accis-Sätze.	Benennung der Waare.	Accis-Sätze.
Pappier.		Seife, venetianische, in einer Stadt, wo Seifen sieder sind	a thlr. 18. pf.
• • Schreibe- und Cansley- auch Pack- Pappier, so über 1. bis auf 2. thlr. kostet	a Nies 2. gl.	• • wo dergleichen nicht sind	a thlr. 1. gl.
• • von dergleichen, so 1. thlr. und drunter kostet	a Nies 1. gl.	Sohl-Leder	a thlr. 9. pf.
• • Regal- oder Median- Pappier, so über 2. bis auf 3. thlr. kostet	a Nies 3. gl.	Speck, ausländischer	a thlr. 9. pf.
• • Regal- und Median- Pappier, da das Nies über 3. thlr. kostet	a thlr. 1. gl.	Syrop	a thlr. 9. pf.
• • Türkisches- und ander bundes Pappier	a thlr. 9. pf.		
Pfeffer	a thlr. 9. pf.	<b>T.</b>	
Pinien	a thlr. 2. gl.	Talch, ausländischer	a thlr. 9. pf.
Pistazien	a thlr. 2. gl.	Thyan	a thlr. 9. pf.
		Trüffeln	a thlr. 2. gl.
<b>R.</b>			
Rosinen, große	a thlr. 2. gl.	<b>W.</b>	
		Wein, Roquemaure	a Eymer 2. thlr.
<b>S.</b>		Wein-Most, passiret davor nur bis ult. Decembr. des Wuchß-Jahres.	
Saffran	a thlr. 9. pf.	Würste, ausländische, via Cervelat-Würste.	
Sardellen	a thlr. 2. gl.		
Schinken, ausländischer	a thlr. 2. gl.	<b>Z.</b>	
• • • inländischer	a thlr. 9. pf.	Zimmet	a thlr. 9. pf.
		Zucker, incl. Pappier	a Pfund 3. pf.
		Zungen, inländische, geräucherte oder gepöckelte	a thlr. 9. pf.

Königl. Pohl. und Chur-Fürstl. Sächß. General-Accis-Collegium.













Vf 2680 a

40

ULB Halle

002 188 244

3



M.T.







Seiner  
Königl. Majest. in Coblen,  
und  
Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen,  
regulirter  
GENERAL - CONSUMPTIONS-  
ACCIS-TARIF,  
oder  
Bestimmung der Sätze,  
nach welchen,  
in denen accisbaren Städten  
des Chur-Fürstenthums Sachsen,  
und incorporirten Landen,  
exclusive  
der Stadt Leipzig, und Grafschaft Mansfeldt,  
Chur-Sächsischer Hoheit,  
Die GENERAL-ACCISEN  
zu erheben sind.

Anno 1754.